

Bericht des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschlußarbeit	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Änderungen in der Arbeit des Ausschusses	7
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	7
1.4 Ausübung der Befugnisse	7
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	9
2 Anliegen der Bürger	10
2.1 Deutscher Bundestag	10
Kosten einer Berlin-Sitzung des Deutschen Bundestages	10
2.2 Bundeskanzleramt	10
Kosteneinsparungen bei Reisen nach Berlin auf Einladung von Abgeordneten	10
2.3 Auswärtiges Amt	11
Kostenlose Mitnahme von Wirtschaftsvertretern bei Staatsbesu- chen im Ausland	11
2.4 Bundesministerium des Innern	11
2.4.1 Asylrecht für Yeziden aus der Türkei	12

	Seite	
2.4.2	Amtliche Statistiken über die Anerkennungsquoten von Asylbewerbern	12
2.4.3	Maßnahmen gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit	13
2.4.4	Wahlrecht für Ausländer in Deutschland	13
2.4.5	Lange Wartezeiten bei Anträgen auf Akteneinsicht in Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	14
2.4.6	Beförderungssituation der Beamten des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz	14
2.4.7	Verlängerung von Zeitarbeitsverträgen beim Bundesverwaltungsamt	15
2.4.8	Beihilferechtlicher Selbstbehalt bei der Behandlung von Phenylketonurie	15
2.5	Bundesministerium der Justiz	16
2.5.1	Der Schöffe im beruflichen Schichtdienst	16
2.5.2	Unterhaltsrechtliche Gleichstellung von für ehelich erklärten Kindern mit ehelichen Kindern	17
2.5.3	Reform des Familiennamensrechts	17
2.5.4	Verbesserter strafrechtlicher Schutz vor Kindesentziehung – ein Erfolg auch des Petitionsausschusses	18
2.5.5	Verbot der Vermarktung „ungeborener Kinder“	18
2.5.6	Anfechtung der Erbausschlagung nach über 30 Jahren	18
2.5.7	Entziehung von Bodenreformland durch DDR-Behörden	19
2.6	Bundesministerium der Finanzen	19
2.6.1	Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Arzneimittel	20
2.6.2	Beschwerden über die Arbeit der Treuhandanstalt	20
2.6.3	Überhöhte Zinssätze bei der Vergabe von Liquiditätskrediten an Treuhandunternehmen	20
2.6.4	Zu Hause abgeschlossene Bürgschaftsverträge	21
2.6.5	Sparkasse verzichtet auf Forderung aus Bürgschaft	22
2.6.6	Rückwirkende Aufhebung eines Lebensversicherungsvertrages und Erstattung der Beiträge	22
2.6.7	Veräußerung bundeseigener Einfamilienhäuser	22
2.6.8	Dienstbezüge von Bundesbankbeamten auf Probe in den neuen Ländern	23
2.6.9	Abordnung eines Zollbeamten	23
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft	24
	Keine höhere Entlohnung für Berufskraftfahrer aufgrund einer qualifizierten Berufsausbildung	24
2.8	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	24
2.8.1	Streit um die Milchquote	24
2.8.2	Erteilung von Jagdscheinen für im Ausland lebende Deutsche ...	25
2.8.3	Lebendtransport von Schlachtvieh	25
2.8.4	Forderung nach Verbot des Schächtens	26

	Seite
2.9 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	26
2.9.1 Sozialordnung	26
2.9.1.1 Bewertung von Ersatzzeiten in der Rentenversicherung bei bestimmten Versicherten der letzten Kriegsteilnehmergeneration ...	27
2.9.1.2 Umwertung von Bestandsrenten in den neuen Bundesländern ...	28
2.9.1.3 Neuberechnung von Renten mit Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	29
2.9.1.4 Erteilung der für die endgültige Rentenberechnung erforderlichen Entgeltbescheinigungen durch Funktionsnachfolger der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR	29
2.9.1.5 Überprüfung pauschal umgewerteter Witwenrenten in den neuen Bundesländern	30
2.9.1.6 Anerkennung von Beitragszeiten zur Rentenversicherung	30
2.9.1.7 Zulassung der Beitragsnachentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung	31
2.9.1.8 Umstellung einer Rehabilitationsmaßnahme	31
2.9.1.9 Soziale Absicherung behinderter Menschen im Alter durch Zahlung einer Grundrente	31
2.9.1.10 Verbesserung der Lebenssituation Behinderter	32
2.9.1.11 Beweisanforderungen, Gutachterwesen und Verfahrensdauer in der gesetzlichen Unfallversicherung	32
2.9.1.12 Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Erwerb von Grundbesitz in den neuen Bundesländern	33
2.9.1.13 Änderung des Opferentschädigungsgesetzes für ausländische Opfer von Gewalttaten	34
2.9.2 Arbeitsverwaltung	34
2.9.2.1 Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Ermittlung der Höhe von Lohnersatzleistungen	35
2.9.2.2 Unterschiedliche Beitrags- und Leistungsbemessung in der Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern ...	35
2.9.2.3 Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in das deutsch-schweizerische Abkommen über die Arbeitslosenversicherung	36
2.9.2.4 Bezugsdauer des Altersübergangsgeldes	36
2.9.2.5 Rentenbeginn bei Beziehern von Vorruhestandsgeld	37
2.9.2.6 Ausnahme vom Arbeitszeitrechtsgesetz für Kinderdörfer	38
2.10 Bundesministerium für Verkehr	38
2.10.1 Rollstuhlfahrer in den ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG	38
2.10.2 Probleme von Rollstuhlfahrern beim Einstieg in Berliner S-Bahn-Züge	39
2.10.3 Aufteilung von Beförderungsdienstposten zwischen Zentrale und Außendienst bei der früheren Deutschen Bundesbahn	39
2.10.4 Nichtberücksichtigung von Eisenbahner-Dienstzeit wegen Erfüllung der Wehrpflicht bei den Grenztruppen der früheren DDR ...	40
2.10.5 Herabstufung eines Mitarbeiters der Deutschen Reichsbahn um drei Lohngruppen	40
2.10.6 Kündigung eines Pachtvertrages über einen Kioskstand auf dem Bahnhofsvorplatz	41

	Seite
2.10.7	Autowracks auf den Straßen 42
2.10.8	Umschreibung ausländischer Führerscheine 42
2.10.9	Aufhebung der Tarifpflicht für Frachten und Aufhebung des Kabotageverbotes in der deutschen Binnenschifffahrt 42
2.11	Bundesministerium für Post und Telekommunikation 43
2.11.1	Einwendungen gegen Fernmelderechnungen 43
2.11.2	Überhöhte Fernmelderechnungen 44
2.11.3	Einführung kombinierter Münz-/Kartentelefone 45
2.11.4	Schließung von Postämtern 45
2.12	Bundesministerium der Verteidigung 46
2.12.1	Freiwilliger Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr .. 47
2.12.2	Motorsportveranstaltungen auf dem Bundeswehrflugplatz Wunstorf 47
2.12.3	Entschädigung wegen des vom militärischen Flugplatz Memmingen ausgehenden Fluglärms 48
2.12.4	Erneute Überprüfung der Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen 49
2.12.5	Mangelnde dienstliche Förderung eines Beamten durch seine Vorgesetzten 49
2.12.6	Übertragung eines Bürokräft-Dienstpostens anstelle eines Schreibkräft-Dienstpostens 49
2.12.7	Versetzung einer Beamtin an den Standort ihres Ehemannes 50
2.13	Bundesministerium für Gesundheit 50
2.13.1	Gesundheitliche Folgen der Verwendung von Pyrethroiden in Innenräumen 51
2.13.2	Kostenerstattung für Krankentransport in Südtirol 51
2.13.3	Krankengeld für Schrankenwärter 52
2.13.4	Kostenerstattung für einen höhenverstellbaren „Nachtisch“ 52
2.13.5	Kostenerstattung für ein Blutzuckermeßgerät 52
2.14	Bundesministerium für Frauen und Jugend 53
2.14.1	Einsetzung eines Kinderbeauftragten 53
2.14.2	Diskriminierung von Frauen in den Medien 53
2.14.3	Heranziehung zum Zivildienst während der Ausbildung 54
2.14.4	Heranziehung zum Zivildienst nach Vollendung des 25. Lebensjahres 54
2.15	Bundesministerium für Familie und Senioren 54
2.15.1	Einkommensgrenzen bei der Bemessung des Erziehungsgeldes .. 54
2.15.2	Zahlung von Erziehungsgeld an Aussiedlerin 55
2.16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 55
2.16.1	Unterschiedliche Vergütungstarife beim Umweltbundesamt 55
2.16.2	Einlagerung von radioaktiven Stoffen in die Schachanlage Konrad 56
2.16.3	Forderung nach gesetzlichen Regelungen für die Entsorgung von Arzneimitteln 57

	Seite
2.16.4 Verminderung von Schadstoffbelastungen als Hilfe für allergie- kranke Kinder	57
2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	58
2.18 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .	58
2.18.1 Verbrauchsabhängige Abrechnung der Kaltwasserkosten	58
2.18.2 Forderung nach Verbot des Einbaus von Kunststoffenstern	59
2.19 Bundesministerium für Forschung und Technologie	59
Finanzielle Unterstützung des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme	59
2.20 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	60
2.20.1 Berücksichtigung der Kindererziehung im Rahmen der Förderung nach dem BAföG	60
2.20.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Auslandssemester einer türkischen Studentin	60
2.20.3 Bürgschaft für ein BAföG-Darlehen der Mutter	61
2.20.4 Graduierten-Stipendium als Maßnahme der Rehabilitierung	62
 Anlagen	
Anlage 1	
Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1994 eingegangenen Petition- en	63
Anlage 2	
Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1994	76
Anlage 3	
Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundes- tages (13. Wahlperiode)	77
Anlage 4	
Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	78
Anlage 5	
Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland	79
Anlage 6	
Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der europäischen Region	82
Anlage 7	
Ombudsmann-Institute	86
Anlage 8	
Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	87
Anlage 9	
Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses (Gesetz nach Arti- kel 45c des Grundgesetzes)	88
Anlage 10	
Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	89

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschubarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1994 gingen beim Petitionsausschuß 19 526 Eingaben und damit 572 weniger als 1993 (20 098 Eingaben) ein. Nach dem wesentlich stärkeren Rückgang der Zahl der Eingaben im Jahr 1993 gegenüber 1992 um 3 862 Eingaben ist diese Zahl damit erstmalig seit 1990 wieder unter die „20 000-Marke“ gesunken.

Bei einer Betrachtung der zahlenmäßigen Veränderungen der Eingaben zu den einzelnen Ressorts der Bundesregierung ist festzustellen, daß bei den meisten Ressorts die Zahl der Eingaben gegenüber 1993 leicht zurückgegangen ist und bei einigen Ressorts leicht zugenommen hat. Demgegenüber ist der Rückgang der Eingabenzahlen zu den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF; minus 660 Eingaben) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ; minus 326 Eingaben) ebenso auffällig wie die Zunahme beim Bundesministerium des Innern (BMI; plus 390 Eingaben; zur Begründung dieser Zunahme vgl. 2.4) und bei denjenigen Eingaben, die der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht prüfen kann (plus 498 Eingaben).

Der Anstieg bei der letztgenannten Kategorie von Eingaben auf 4 597 – dies entspricht einem Anteil von fast einem Viertel aller im Jahr 1994 eingegangenen Eingaben – zeigt, daß nach wie vor vielfach unklare und falsche Vorstellungen über Inhalt und Tragweite des Petitionsrechts bestehen (vgl. hierzu die Ausführungen im Jahresbericht 1990, Drucksache 12/683 S. 6f. Nrn. 1.1 und 1.2 sowie im Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 6 Nr. 1.2). Allerdings wurden von diesen aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages inhaltlich nicht geprüften Vorgängen 2 829 Eingaben an das zuständige Landesparlament abgegeben, so daß diese Fälle als Petitionen geprüft werden können.

Der Rückgang der Eingabenzahlen in den Geschäftsbereichen des BMF und des BMJ beruht vor allem auf der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Regelung von Sachverhalten, die in einem engen Zusammenhang mit der Wiedervereinigung stehen (vgl. hierzu 2.6 und 2.5). Beispielsweise ist die Zahl der Eingaben zum Thema Lastenausgleich gegenüber dem Jahr 1993 um 667 Eingaben auf 336 Eingaben zurückgegangen (vgl. hierzu auch Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 7 Nr. 1.1).

Diese Aussage wird durch die Entwicklung der Zahl der Eingaben aus den neuen Bundesländern bestätigt: Sie ging von 5 760 im Jahr 1993 auf 5 020 im Jahr 1994 zurück. Während auf eine Million Einwohner in den alten Bundesländern (hierzu zählen statistisch

auch alle Einwohner Berlins) wie im Vorjahr 213 Eingaben entfielen, ging diese Zahl in den neuen Bundesländern von 367 im Jahr 1993 auf 321 im Jahr 1994 zurück.

Hieraus läßt sich folgern, daß die gesetzliche Regelung einiger „vereinigungsbedingter“ Bereiche zu einer gewissen Befriedung und damit auch zu einem Rückgang der Eingabenzahlen aus den neuen Bundesländern geführt hat. Eine Antwort auf die Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger mit dem Verlauf des Einigungsprozesses insgesamt zufrieden sind, läßt sich aus der Entwicklung der Zahlen jedoch nicht ableiten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses im Berichtsjahr waren Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die ungewöhnliche Höhe ihrer Telefonrechnungen. Mit über 600 Zuschriften war die Zahl der Eingaben zu dieser Thematik im Berichtsjahr etwa doppelt so hoch wie im Jahr 1993. Bereits im September 1994 kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß das Netz der TELEKOM manipulierbar sei und Manipulationen vorgekommen seien. Eine Aussage, die durch spätere Medienberichte über Betrügereien mit Ansagediensten bestätigt wurde (vgl. 2.11.1). Die überhöhten Fernmelderechnungen werden den Ausschuß weiterhin beschäftigen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten erneut die Eingaben zum Rentenüberleitungsgesetz, wobei sie sich sowohl auf dessen Regelungen als auch auf die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall bezogen. Daneben waren die Diskussion um die Pflegeversicherung und ihre Finanzierung, die Auswirkungen des am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms – u. a. im Bereich der Arbeitsverwaltung –, die Diskussion um die Verfassungsreform sowie die Probleme behinderter Menschen wichtige Themenfelder der Arbeit des Ausschusses.

Über eine Million Bürgerinnen und Bürger unterstützten mit ihrer Unterschrift eine Sammelpetition, mit der die generelle Zulassung einer doppelten Staatsbürgerschaft gefordert wurde. In mehreren Sammelpetitionen setzten sich Bürgerinnen und Bürger für den Verbleib von bestimmten abgelehnten Asylbewerbern im Bundesgebiet ein.

Die meisten Petitionen gingen zu den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (27,14 v. H.), des BMI (17,76 v. H.), des BMF (11,90 v. H.) und des BMJ (8,23 v. H.) ein. Seit Jahren sind dies die vier Ressorts, zu denen die meisten Zuschriften eingegangen sind.

1.2 Änderungen in der Arbeit des Ausschusses

Am 14. Dezember 1994 konstituierte sich der Petitionsausschuß der 13. Wahlperiode. Der Ausschuß hat nunmehr 32 Mitglieder (bisher: 33). Zur neuen Vorsitzenden wurde Christa Nickels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gewählt. Der bisherige Vorsitzende Dr. Gero Pfennig (CDU/CSU) hatte dieses Amt in der 11. und 12. Wahlperiode (seit April 1987) inne.

Das Selbstverständnis und die Arbeitsweise des Ausschusses beruhen auch in der 13. Wahlperiode auf den bisherigen Grundlagen und Strukturen (vgl. hierzu Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 7f. Nr. 1.2). Es ist weiterhin oberstes Ziel des Petitionsausschusses, „Anwalt des Bürgers“ zu sein. Er kann diese Aufgabe allerdings nur im Rahmen seiner Kompetenzen wahrnehmen.

Wiederholte Änderungen der Rechtslage im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts haben den Ausschuß in den letzten Jahren zu einer grundlegenden Überprüfung der Art und Weise der Behandlung von Petitionen aus diesem Bereich veranlaßt (vgl. Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 13 Nr. 2.3). Ein wesentliches Ergebnis ist, daß der Ausschuß Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über Asylanträge auch in dem Bereich inhaltlich überprüft, in dem die Einzelentscheider des Bundesamtes weisungsfrei sind. Allerdings erfolgt aus Gründen der Arbeitskapazität lediglich eine summarische Prüfung auf offenkundige Fehler. Zu Beginn der 13. Wahlperiode ist zudem die Frage ins Blickfeld gerückt, ob es auf der Grundlage des Petitionsrechts rechtlich möglich und politisch wünschenswert ist, im Einzelfall für die Dauer des Petitionsverfahrens den Aufenthalt rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber im Bundesgebiet sicherzustellen.

Ein weiteres wichtiges Themenfeld mit weitreichenden Auswirkungen auf die Arbeit des Ausschusses sind die mit der Privatisierung der Deutschen Bahnen und der Deutschen Bundespost zusammenhängenden Fragen im Hinblick auf den Umfang der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) ist eine Einflußnahme des Bundes auf die seit dem 1. Januar 1995 bestehenden Aktiengesellschaften (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) nicht möglich, soweit es um Petitionen mit ausschließlich unternehmensspezifischen Sachverhalten („betriebliche und operative Geschäftsvorgänge“) geht. Hiernach könnten beispielsweise Beschwerden über überhöhte Telefonrechnungen vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages nicht mehr überprüft werden (vgl. hierzu auch 1.1 und 2.11.1). Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß seine Prüfungskompetenz im Hinblick auf die Stellung des Bundes als Anteilseigner und Alleinaktionär sowie auf den Monopolcharakter der Aktiengesellschaften fortbesteht. Während mit dem Bundesministerium für Verkehr bezüglich der Deutschen Bahn AG eine pragmatische Form der Zusammenarbeit gefunden worden ist, bedarf die künftige Zusammenarbeit mit dem BMPT bezüglich der seit dem 1. Januar 1995 be-

stehenden Aktiengesellschaften noch der Klärung (zum Problem der sogenannten Ausgliederung von Verwaltung vgl. auch den Siebzehnten Bericht der österreichischen Volksanwaltschaft an den Nationalrat für das Jahr 1993 – Allgemeiner Teil S. 22ff. Nr. 2.3.1).

Eine wichtige Änderung in organisatorischer und administrativer Hinsicht ist durch die Inbetriebnahme des Petitionsinformations- und Vorgangsverfolgungssystems PetKom am 1. Januar 1994 erfolgt. Seit diesem Zeitpunkt werden vom Ausschußdienst die für die Bearbeitung einer Petition relevanten Daten in eine Datenbank eingegeben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschußdienstes sind über ein abteilungsinternes Netz an das System angeschlossen. Der Anschluß der Ausschußmitglieder wird vorgenommen, sobald genügend Daten im System vorhanden sind.

Der Einsatz des PetKom-Systems unterstützt den Ausschußdienst bei den administrativen Arbeitsabläufen und informiert über den Bearbeitungsstand der einzelnen Eingaben sowie über die Gesamtheit der vorliegenden Eingaben. Durch den Anschluß der Ausschußmitglieder ist eine Beschleunigung der Kommunikation zwischen diesen und dem Ausschußdienst zu erwarten. Im Rahmen der Realisierung des Systems ist von Anfang an ein großes Gewicht auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die technischen Vorkehrungen zu seiner Verwirklichung gelegt worden.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1994 fanden 16 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 15 Arbeitssitzungen des Ausschusses der 12. Wahlperiode und aus der konstituierenden Sitzung des Ausschusses der 13. Wahlperiode.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1993 (Drucksache 12/7396) erschien am 20. April 1994. Er wurde am 18. Mai 1994 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 12/227, S. 19684 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahr 1994 dem Deutschen Bundestag 32 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor. Hiervon fiel eine Sammelübersicht dem Grundsatz der Diskontinuität anheim.

Im Berichtsjahr machte die Fraktion der SPD dreimal von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses Änderungsanträge zu stellen (vgl. Anlage 2). Hierbei fand jeweils eine Aussprache im Plenum nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Jahr 1994 beschloß der Petitionsausschuß zehnmal die Anhörung eines Regierungsvertreters, wobei acht Anhörungen durchgeführt wurden. In zwei Fäl-

len konnte schließlich von der Durchführung der Anhörung abgesehen werden, da die betreffenden Ressorts ihre zunächst ablehnende Haltung aufgaben und entsprechend den Vorstellungen des Ausschusses verfahren.

In einem Fall wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Nummern 7.14f. der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses (s. Anlage 10) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages entfalten gegenüber der Bundesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne, daß diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Deutsche Bundestag geht jedoch davon aus, daß die Bundesregierung bei Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlaments zu entsprechen.

Am 1. Januar 1994 waren 29 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 72 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1994 sieben Berücksichtigungs- und 22 Erwägungsfälle positiv erledigt. Im Berichtsjahr wurden acht Berücksichtigungsfälle und 36 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1994 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen – 14 Berücksichtigungs- und 14 Erwägungsfälle – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1994 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahr 1994 überwies der Deutsche Bundestag 156 Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 321 zur Erwägung. In den 156 Berücksichtigungsfällen sind 130 Mehrfachpetitionen (individuell abgefaßte Petitionen mit demselben Anliegen) zum Thema „überhöhte Fernmelderechnungen“ (vgl. 2.11.1) und 18 Mehrfachpetitionen zum Thema „Bewertung von Ersatzzeiten in der Rentenversicherung“ (vgl. 2.9.1.1) enthalten; in den 321 Erwägungsfällen sind 168 Mehrfachpetitionen zum Thema

„strafrechtliche Rehabilitation von Opfern des SED-Regimes“, 53 Mehrfachpetitionen zum Thema „Schließung von Postämtern“ (vgl. 2.11.4) und 38 Mehrfachpetitionen zum Thema „Beförderungssituation der Beamten im Bundesgrenzschutz“ (vgl. 2.4.6) enthalten. Von den 1994 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums 20 Berücksichtigungs- und neun Erwägungsfälle positiv erledigt. In einem Berücksichtigungsfall und in 57 Erwägungsfällen entsprach die Bundesregierung nicht dem Anliegen. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1994 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen 135 Berücksichtigungsfälle und 255 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1994 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 149 Berücksichtigungsfälle und 269 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Hinsichtlich der Befolgung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen durch die Bundesregierung war im Berichtsjahr insgesamt keine Verbesserung gegenüber dem Jahr 1993 festzustellen. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der Feststellung im Jahresbericht 1993, daß die Zahl der nicht befolgten Erwägungsbeschlüsse aus der Sicht des Petitionsausschusses immer noch zu hoch sei (Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 9 Nr. 1.5), nicht zufriedenstellend. Auf der anderen Seite läßt der Grad der Befolgung von Berücksichtigungsbeschlüssen in den letzten Jahren zumindest erkennen, daß die Bundesregierung bei Berücksichtigungsbeschlüssen des Parlaments in aller Regel besonders bemüht ist, Abhilfe zu schaffen.

Im Jahr 1994 entsprach die Bundesregierung in insgesamt 93 Erwägungsfällen nicht dem Anliegen. Da in dieser Zahl die o. g. 53 Mehrfachpetitionen zum Thema „Schließung von Postämtern“ sowie 20 Mehrfachpetitionen zum Thema „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not in den neuen Bundesländern“ enthalten sind, ist im Ergebnis die Feststellung gerechtfertigt, daß sich insoweit keine signifikante Änderung gegenüber dem Jahr 1993 (25 nicht befolgte Erwägungsbeschlüsse) ergeben hat.

In insgesamt neun Berücksichtigungsfällen entsprach die Bundesregierung im Berichtsjahr dem Beschluß des Deutschen Bundestages nicht. Da in dieser Zeit fünf Mehrfachpetitionen zum Thema „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not in den neuen Bundesländern (spezielles Problem der Veränderung der Vergaberichtlinien nach Antragstellung)“ enthalten sind, fällt die zahlenmäßige Zunahme der negativ erledigten Berücksichtigungsbeschlüsse gegenüber 1993 (sechs negativ erledigte Fälle) nicht ins Gewicht.

Insgesamt gesehen ist eine Tendenz der Bundesregierung erkennbar, formale Kriterien bei ihren Antworten auf Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse allzusehr in den Vordergrund zu stellen. Der politische Wille, den meist von einer großen Mehrheit des Ausschusses oder vom gesamten Ausschuß getragenen Parlamentsbeschlüssen in Erwägungs- und

Berücksichtigungsfällen zum Durchbruch zu verhelfen, kommt demgegenüber noch zu wenig zur Geltung.

1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Vom 31. Mai bis 4. Juni 1994 nahm eine Delegation des Petitionsausschusses an der Vierten Europäischen Ombudsmann-Konferenz im Berliner Reichstagsgebäude teil. Die Konferenz, deren Generalthema die „Konsolidierung von Bürgerrechtseinrichtungen in Europa“ war, wurde vom Abgeordnetenhaus von Berlin in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ombudsmann-Institut veranstaltet und vom Deutschen Bundestag unterstützt. Der Ausschußvorsitzende wies in seinem Einführungsreferat auf die Bedeutung des Aufbaus und der Entwicklung von Bürgerrechtseinrichtungen in den mittel-osteuropäischen Staaten nach der Beendigung der Spaltung Europas hin.

Dieses Thema wurde auch beim „Vierten Round-Table-Gespräch mit europäischen Ombudsmännern“ erörtert, das auf Einladung des Europarates vom 16. bis 18. Juni 1994 in Lissabon stattfand. Bei dieser Veranstaltung war der Ausschuß ebenso mit einem

Mitglied vertreten wie beim „Ersten Workshop von Ombudsmännern und Menschenrechts-Experten von Lateinamerika“ vom 15. bis 17. Juni 1994 in San José (Costa Rica).

Der jeweilige Vorsitzende des Petitionsausschusses ist für den Ausschuß Mitglied im Internationalen Ombudsmann-Institut und im Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI). Die neue Ausschußvorsitzende führt diese Form der internationalen Zusammenarbeit von Ombudsmännern, Petitionsausschüssen und anderen Bürgerrechtseinrichtungen fort. Im EOI arbeitet sie ebenso wie ihr Amtsvorgänger im Vorstand mit und setzt sich dort u. a. für eine Unterstützung des Aufbaus von Bürgerrechtseinrichtungen in den osteuropäischen Staaten ein.

Der Ausschuß arbeitete im Berichtsjahr mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments in der bewährten Art und Weise zusammen, wonach eine Petition, die die Zuständigkeit des anderen Ausschusses berührt, diesem jeweils zugeleitet wird. Es ist zu erwarten, daß im Jahr 1995 ein europäischer Bürgerbeauftragter ernannt wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine unmittelbare Zusammenarbeit mit diesem möglich sein wird.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Deutscher Bundestag

Im Berichtsjahr gingen 129 Eingaben ein, die den Deutschen Bundestag betrafen.

Gegenstand der Eingaben waren Vorschläge zum parlamentarischen Verfahren, zum Rechtsstatus der Bundestagsabgeordneten und Probleme der Bundestagsverwaltung. So wurden z. B. die für die Zuzahlung von Bundestagsdrucksachen berechneten Kosten, die nach Ansicht des Einsenders zu kostspielige Verhüllung des Reichstagsgebäudes in Berlin und die Verfahrensweise bei der Auswahl von Teilnehmern am deutsch-amerikanischen Jugendaustausch beanstandet. Weitere Eingaben betrafen die Kosten für die Ausgestaltung von Feiern des Deutschen Bundestages, die Entschädigung von Abgeordneten („Diäten“), den Fraktionszwang für Abgeordnete und Fragen der Geschäftsordnung. Darüber hinaus wurde ein Ehrenkodex für Abgeordnete und der Ausschluß von Abgeordneten, die in der ehemaligen DDR hervorgehobene Funktionen wahrgenommen hatten, gefordert.

Kosten einer Berlin-Sitzung des Deutschen Bundestages

Ein Bürger wandte sich in einer Eingabe dagegen, daß zur Vereidigung des neugewählten Bundespräsidenten der Deutsche Bundestag nach Berlin einberufen wurde. Zur Begründung führte er aus, daß dadurch vermeidbare hohe Reisekosten für die Bundestagsabgeordneten entstünden.

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen des Petenten, auf die Berlin-Sitzung zu verzichten, nicht. Gemäß Artikel 56 des Grundgesetzes leiste der Bundespräsident seinen Amtseid vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates. Durch die Einberufung des Deutschen Bundestages und auch des Bundesrates nach Berlin zur Vereidigung des Bundespräsidenten werde – so der Ausschuß – die besondere Bedeutung Berlins als Bundeshauptstadt im nunmehr geeinten Deutschland hervorgehoben. Gegenüber der Bevölkerung in den neuen Bundesländern solle damit auch der Wille des Parlamentes zur Einheit Deutschlands unterstrichen werden. Berlin sei die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland. Das Parlament und seine Ausschüsse würden daher auch in Zukunft bis zur endgültigen Sitzverlegung in Berlin von Fall zu Fall Sitzungen durchführen. Der finanzielle Mehraufwand müsse aus politischen Gründen in Kauf genommen werden.

In der vom Petenten beanstandeten Berlin-Sitzung sei ein Signal zu sehen. Einem solchen Signal komme eine hohe politische Bedeutung zu. Im übrigen hielten sich die Reisekosten nach Berlin in Grenzen, weil

für die Flüge von Bonn nach Berlin die Flugbereitschaft der Bundeswehr eingesetzt würde.

Der Deutsche Bundestag beschloß entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2 Bundeskanzleramt

Mit nur 22 Eingaben war die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts im Berichtsjahr wie in den Vorjahren äußerst niedrig (1993: 38 Eingaben, 1992: 33 Eingaben). Grund hierfür ist, daß – trotz der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers – jedes Bundesministerium für seinen eigenen Bereich die Verantwortung trägt (Ressortprinzip) und daher auch die Masse der Eingaben diesen Geschäftsbereichen zuzuordnen ist.

Die Eingaben hatten wie im Jahr 1993 schwerpunktmäßig Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes zum Gegenstand.

Kosteneinsparungen bei Reisen nach Berlin auf Einladung von Abgeordneten

In Zeiten leerer Haushaltskassen werden Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben immer notwendiger. Deshalb verwundert es nicht, daß den Petitionsausschuß immer öfter – seriöse und weniger seriöse – Vorschläge für mögliche Einsparungen erreichen. Auch die Verwendung öffentlicher Mittel für Reisen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf Einladung von Bundestagsabgeordneten nach Berlin wurde von einem Petenten kritisiert. Er beanstandete, daß solche Reisen auf Kosten der Steuerzahler durchgeführt würden und schlug vor, wenigstens durch die Auswahl preiswerter Hotels sowie durch Ausschreibungen und den Abschluß von größeren Rahmenverträgen die Kosten möglichst gering zu halten.

Der Ausschuß war grundsätzlich offen für diese Sparvorschläge des Petenten. Er betonte aber auch, daß die kritisierten Reisen der politischen Weiterbildung interessierter Bürgerinnen und Bürger dienen und somit einen aktiven Beitrag für die Akzeptanz unserer Demokratie leisteten. Dessen ungeachtet müßten – ganz im Sinne des Petenten – alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung genutzt werden.

Das um Stellungnahme gebetene Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bestätigte dem Ausschuß, daß in der Vergangenheit überwiegend teure Hotels für die Besuchergruppen in Berlin reserviert worden seien. Aus organisatorischen Gründen

sei eine Unterbringung der Besucher in größeren und zentral gelegenen und damit in der Regel teureren Hotels notwendig gewesen. Mit allen Hotels existierten jedoch Preisvereinbarungen, durch die ein Rabatt bis zu 50 v. H. gegenüber dem Normalpreis habe erreicht werden können. Darüber hinaus sei das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ständig bemüht, preiswertere Hotels zu verpflichten. 1993 hätten bereits über die Hälfte der Besuchergruppen in preisgünstigeren Hotels untergebracht werden können.

Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes betrug im Berichtsjahr 351 und lag damit etwas höher als 1993 (340).

Schwerpunkte bildeten neben außenpolitischen Themen wie dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien und der Diskussion um den Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebietes Beschwerden über abgelehnte Visaanträge und Probleme, die deutsche Bürger bei Aufenthalten im Ausland hatten.

Kostenlose Mitnahme von Wirtschaftsvertretern bei Staatsbesuchen im Ausland

Ein Bürger wandte sich dagegen, daß Vertreter des öffentlichen Lebens, insbesondere Angehörige von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden, Regierungsvertreter auf Auslandsreisen kostenfrei begleiten könnten.

Anlaß für die Eingabe des Petenten war eine ihm erteilte Auskunft des AA über die Reise des Bundeskanzlers und seiner Delegation vom 18. bis 29. Oktober 1991 nach Chile und Brasilien, bei der 64 Journalisten und Vertretern von Firmen und Wirtschaftsverbänden ein kostenloser oder verbilligter Mitflug ermöglicht worden war.

Das AA hatte dem Petenten mitgeteilt, deutsch-ausländische zwischengesellschaftliche Kontakte lägen im außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Dies gelte auch für solche im Bereich der Wirtschaft. Der Förderung entsprechender Kontakte diene die Teilnahme von Gästen an offiziellen Besuchen des Bundeskanzlers im Ausland. Die Einladung zur Teilnahme an solchen Besuchen schließe die Übernahme von Kosten für die Unterbringung sowie die Beförderung ein.

Der Petent hielt dies für verfehlt, da die Vertreter von Wirtschaftsunternehmen nicht uneigennützig an einer solchen Reise teilnahmen.

In einer ergänzend eingeholten Stellungnahme teilte das AA mit, das Bundeskanzleramt, das Bundespräsidialamt und das AA hätten für die Mitnahme von Sondergästen bei offiziellen Besuchen im Ausland eine Kostenregelung getroffen, nach der diese Personen – also solche, die nicht der Delegation selbst an-

gehörten – die Kosten für Transport (30 v. H. des Lufthansa Economy-Tarifs), Unterkunft und Verpflegung selbst zu tragen hätten. Über Ausnahmen werde im Einzelfall entschieden.

Der Petitionsausschuß begrüßte das Engagement von Vertretern aus Wirtschaft und Gesellschaft, die sich – nach staats- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten ausgewählt – im Interesse der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich zur Unterstützung der Politik der jeweiligen Bundesregierung zur Verfügung stellten. Da durch die o. a. Vereinbarung nunmehr eine angemessene finanzielle Beteiligung dieser Personen sichergestellt sei, empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4 Bundesministerium des Innern (BMI)

Zu den Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des BMI betreffen, gingen im Berichtszeitraum 2 652 Eingaben und damit um 390 mehr als im Jahr 1993 (2 262 Eingaben) ein. Dies entspricht einem Anstieg um 17,2 v. H.

Einen der Schwerpunkte bildeten wie bereits in den Jahren 1992 und 1993 die Eingaben zum Ausländer- und Asylrecht. Überwiegend baten abgelehnte Asylbewerber darum, ihnen den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang rückte die Frage ins Blickfeld, ob es rechtlich möglich und politisch wünschenswert ist, für die Dauer des Petitionsverfahrens den Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet sicherzustellen. Diese Problematik wurde im Berichtsjahr nicht abschließend geklärt. Neben diesen Bitten um Einzelfallprüfungen wurden vielfach Forderungen nach Abschiebestopps für Angehörige verschiedener Staaten, Völker oder Religionen an den Petitionsausschuß gerichtet. Im Bereich des Asylrechts fiel die große Zahl von Sammeleingaben auf, in denen entweder abgelehnte Asylbewerber in ihrer Forderung nach einem Bleiberecht durch Unterschriftenaktionen unterstützt wurden, oder allgemeine Anliegen wie z. B. Forderungen nach Abschiebestopps vorgetragen wurden.

Wie bereits in den Vorjahren bildeten Petitionen von aus Polen, Rumänien oder aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kommenden Bürgern, die als Aussiedler anerkannt werden wollten, einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMI. Hierbei konnte festgestellt werden, daß die Anzahl der aus den GUS-Staaten kommenden Ausreisewilligen überproportional hoch vertreten war. Positiv hervorzuheben ist, daß es durch die gute Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat im BMI möglich war, eine nicht unerhebliche Anzahl von Petitionen bereits im Vorfeld einem positiven Ergebnis zuzuführen.

Der signifikante Anstieg der Eingaben zum öffentlichen Dienstrecht war eine sehr wesentliche Ursache dafür, daß die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMI – im Gegensatz zur Entwicklung der Zahlen zu den anderen Geschäftsbereichen – stark anstieg. Im Vordergrund standen hierbei Eingaben zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen.

Viele Eingaben von Beamten des Bundesgrenzschutzes waren durch dessen Umorganisation veranlaßt worden. Die Petenten empfanden insbesondere die Beförderungssituation und die Praxis bei der Versetzung als unbefriedigend. Darüber hinaus wurde in einer großen Zahl von Petitionen die Arbeitsweise des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik („Gauck-Behörde“) beanstandet. Hierbei wurden vor allem die langen Bearbeitungszeiten von Anträgen an die Behörde moniert.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Wahlrecht und zur Verfassungsreform.

2.4.1 Asylrecht für Yeziden aus der Türkei

Der Petitionsausschuß beschäftigte sich sehr intensiv mit dem Fall einer türkischen Familie mit kurdischer Volks- und yezidischer Glaubenszugehörigkeit, die in der Bundesrepublik Deutschland um die Gewährung von Asyl bat.

In der überwiegenden Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, daß Yeziden in ihrer Heimat durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit einer Gruppenverfolgung ausgesetzt und in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anzuerkennen sind. Der türkische Staat gewährt nach dieser Auffassung hiergegen keinen ausreichenden Schutz. Dementsprechend sind auch alle übrigen Bewohner des Heimatdorfes der Petenten, die die Verfolgung überlebt haben, inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt.

Den Petenten wurde jedoch diese Anerkennung versagt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) hatte ihren Asylantrag zu einem Zeitpunkt abgelehnt, als die Rechtsprechung zur Frage der Verfolgung von Yeziden noch uneinheitlich war. In dem anschließenden Gerichtsverfahren führten Übersetzungsfehler zu Mißverständnissen und schließlich zu einer ablehnenden Entscheidung. Auch ein beim BAFl gestellter Asylfolgeantrag blieb ohne Erfolg.

In dieser Situation waren die Petenten von der Abschiebung bedroht. Dagegen wandten sich zahlreiche besorgte Bürger, insbesondere die Bewohner des Dorfes, in dem die Petenten in der Bundesrepublik Deutschland lebten. Sie trugen vor, eine Abschiebung in die Türkei komme einem Todesurteil gleich.

Auch der Ausschuß ging davon aus, daß die Petenten in der Türkei verfolgt worden waren und die Ablehnung ihres Asylantrages eine Fehlentscheidung war. Dennoch erwies es sich als außerordentlich schwierig, hier eine Korrektur herbeizuführen. Der Staatssekretär im BMI verwies im Rahmen einer Anhörung vor dem Ausschuß, bei der außerdem der Vizepräsident des BAFl und ein Vertreter des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten befragt wurden, auf die Weisungsfreiheit der Einzelentscheider beim BAFl und auf die Unabhängigkeit der Gerichte. Dies verbiete ein Eingreifen der Bundesregierung.

Der Ausschuß konnte schließlich erreichen, daß der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten angewiesen wurde, sich in das noch laufende Verwaltungsgerichtsverfahren, in dem die Petenten gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrags und auf Gewährung von Asyl klagten, einzuschalten. Die Bundesregierung versprach, der Bundesbeauftragte werde das Gerichtsverfahren beobachten und nach ergangener Entscheidung prüfen, ob zugunsten der Petenten Rechtsmittel eingelegt werden müßten, weil die ergangene Entscheidung von anderen Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen abweiche.

Bislang hat das Verwaltungsgericht noch nicht über die Klage gegen die Ablehnung des Folgeantrags entschieden.

2.4.2 Amtliche Statistiken über die Anerkennungsquoten von Asylbewerbern

Ein Bürger beanstandete die amtlichen Statistiken zu den Anerkennungsquoten von Asylbewerbern. Er kritisierte, daß nur die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) festgestellten Zahlen als Anerkennungen verlautbart würden. Die Zahl der tatsächlich politisch Verfolgten schätzte er viel höher und meinte, auf diese Weise würde in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck erweckt, über 90 v. H. der Asylbewerber seien „Asylbetrüger“.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß seinerzeit die Zahl der anerkannt politisch Verfolgten tatsächlich höher war, als es die Statistiken des BAFl auswiesen. Denn diese berücksichtigten nicht diejenigen Personen, deren Asylantrag zwar nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in der bis zum 30. Juni 1993 gültig gewesenen Fassung abgelehnt worden war, die aber aufgrund des § 51 Ausländergesetz (AuslG) Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung genossen. Weiterhin ergab sich aus den amtlichen Statistiken auch nicht die Zahl der aufgrund von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte als asylberechtigt anerkannten Personen. Für die Jahre 1988 bis 1990 hätte die Berücksichtigung dieser Personen die Anerkennungsquoten um 2 bis 3 v. H. erhöht.

Darüber hinaus erhielten in den Jahren 1988 bis 1991 ca. 30 v. H. der abgelehnten Asylbewerber ein Bleiberecht aus rechtlichen, humanitären oder tatsächlichen Gründen. Diese Personen konnten zwar nicht die Anerkennungsquoten über politisch Verfolgte beeinflussen. Der Ausschuß wies jedoch darauf hin, daß ihnen auch nicht ohne weiteres ein Mißbrauch des Asylrechts vorgeworfen werden könne.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß insgesamt eine korrektere Information der Öffentlichkeit wünschenswert sei. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material für eine zukünftige Gestaltung der Statistiken zu überweisen.

Das BMI hat zwischenzeitlich mitgeteilt, die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAFl werde künftig neben der Anerkennung von Asylberechtigten nach Artikel 16a des Grundgesetzes auch die Zahl der anerkannten Flüchtlinge im

Sinne des § 51 AuslG ausweisen. Das gleiche gelte für die Zahl der aufgrund gerichtlicher Entscheidungen als asylberechtigt anerkannten Personen. Darüber hinaus würden nunmehr auch Personen statistisch erfaßt, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt worden seien. Nach der verwaltungstechnischen Umstellung auf der Grundlage dieser Neukonzeption der Statistik beim BAFl werde es möglich sein, dem Interesse der Öffentlichkeit an einer genauen Information Rechnung zu tragen.

Damit ist dem Anliegen des Petenten weitgehend Rechnung getragen worden.

2.4.3 Maßnahmen gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit

In einer Vielzahl von Eingaben, darunter eine Sammelpetition mit ca. 2 000 Unterschriften, wurde aus Anlaß von rechtsextremistischen Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten gegen ausländische Mitbürger und Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland ein energisches Einschreiten gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit gefordert. Die Eingaben wurden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen.

Die Petitionen enthielten im wesentlichen folgende Forderungen: Der Intoleranz und Gewalt gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Nationalität müsse mit allen Mitteln entgegengetreten werden. Die bestehenden Gesetze müßten konsequent angewendet werden. Es sei erforderlich, strenge und schnelle rechtliche Schritte gegen Gewalttäter einzuleiten und Entschlossenheit gegen Rechtsextremismus zu zeigen. Ein wirklicher Schutz derer, die in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht vor Verfolgung gesucht hätten oder sich aus anderen Gründen als Ausländer in Deutschland aufhielten, sei sicherzustellen. Auch seien die notwendigen Mittel bereitzustellen, um die Ursachen für Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Gewalt zu erforschen und durch Kultur-, Sozial- und Bildungsarbeit wirksam zu bekämpfen.

Das um Stellungnahme gebetene BMI führte hierzu aus, die Ausländerpolitik der Bundesregierung sei darauf gerichtet, Ausländerfreundlichkeit zu erhalten. Hierzu gehöre auch, das Verständnis für Ausländer zu fördern, damit das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern selbstverständlich und alltägliches Verhalten bleibe. Zur Bekämpfung des Rechtsextremismus habe die Bundesregierung bereits ein Verbot gegen drei rechtsextremistische Vereinigungen ausgesprochen. Weitere Verbotsmaßnahmen würden geprüft.

Ein von den Innen- und Justizministern des Bundes und der Länder verabschiedeter Maßnahmenkatalog stelle einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen ausländerfeindliche Straftaten dar. Hierzu gehöre insbesondere der verstärkte polizeiliche Schutz der Unterkünfte von Ausländern, die intensivere Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen durch den Verfassungsschutz und die konsequente und

zeitnahe Ahndung begangener Straftaten. Tausende von Schutzpolizisten, geschlossene Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie Sonderermittlungsgruppen bzw. Sonderkommissionen mit Hunderten von Kriminalbeamten bemühten sich um den Schutz von Asylbewerberheimen, um den Einsatz gegen rechte Extremisten und um die Aufklärung einschlägiger Straftaten.

Auf Dauer könne die Gewalt gegen Ausländer jedoch nur entscheidend eingedämmt werden, wenn über polizeiliche Schutzmaßnahmen und die Strafverfolgung hinaus junge Menschen von der Ungerechtigkeit, Verwerflichkeit und Schädlichkeit dieser Übergriffe ebenso wie von Toleranz und Weltoffenheit als erstrebenswerte Ziele in Aufklärungsaktionen überzeugt würden. Es sei deshalb eine bundesweite, gesamtgesellschaftlich getragene Aufklärungskampagne beschlossen worden, in welche im Rahmen von Schüler- und Lehrermaterialien und in Anzeigen, die vornehmlich in Jugendzeitschriften erschienen, bereits mehrere Millionen DM investiert worden seien.

Der Ausschuß begrüßte die von der Bundesregierung bereits getroffenen Maßnahmen. Er brachte zum Ausdruck, daß er nachdrücklich alle Möglichkeiten unterstütze, dem Ausländerhaß zu begegnen, gleichgültig, ob er sich in menschenverachtenden Gewalttaten ausdrücke oder „nur“ in den Gesinnungen der einzelnen, die durch ihre stillschweigende oder ausdrückliche Billigung diese Gewalttaten erst ermöglichen oder unterstützten. Gerade deshalb dankte der Ausschuß auch allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die engagiert in Wort oder Tat Zeichen setzten, im Großen oder Kleinen. Auch sei es notwendig, mit allen einem demokratischen Staat zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Bedrohung anzukämpfen. Neben der Verfolgung rechtsextremistisch und ausländerfeindlich motivierter Straftaten, der verstärkten Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen sowie dem wirksamen Schutz der ausländischen Mitbürger müsse insbesondere die Aufklärung durch pädagogische Arbeit und durch die Medien intensiviert werden. Allgemein dürfe in den Anstrengungen zur Bekämpfung von Radikalismus und Gewalt nicht nachgelassen werden, und es bedürfe noch weiterer Maßnahmen, da ein Anlaß zur Entwarnung noch lange nicht gegeben sei.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für weitere parlamentarische Initiativen geeignet erschienen.

2.4.4 Wahlrecht für Ausländer in Deutschland

In einer Eingabe wurde von einer türkischen Interessenvertretung das Wahlrecht für alle Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und arbeiten, gefordert.

Für den Petitionsausschuß stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Mit dem Thema „Wahlrecht für Ausländer“ hatte sich das Plenum des Deutschen Bundestages bereits

Anfang 1994 aufgrund eines Gesetzentwurfs der Gruppe PDS/Linke Liste befaßt, die das Wahlrecht für alle im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer forderte. Die Gruppe hatte zur Begründung vorgetragen, in der Bundesrepublik Deutschland sei es zu einer erheblichen Zunahme des Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung gekommen. Dadurch habe sich eine Zweiklassengesellschaft zwischen deutschen Staatsbürgern und ausländischen Mitbürgern herausgebildet. Letzteren solle durch eine Änderung des Grundgesetzes das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt werden. Dies entspreche vor allem dem Prinzip der Menschenwürde und der darin enthaltenen Idee, es allen Menschen zu ermöglichen, ihre Lebensverhältnisse unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit mitzubestimmen. Ausländer, die ständig in der Bundesrepublik Deutschland lebten und arbeiteten und hierdurch nicht unbeträchtlich zur Steigerung der Lebensqualität der Gesamtbevölkerung beitragen, müßten am politischen Prozeß teilhaben und die Bildung der Verfassungsorgane beeinflussen können. Ein Wettbewerb zwischen den Parteien um die Stimmen der ausländischen Bürger würde zudem die Sensibilität für die Probleme der Ausländer erhöhen und deren Integration dienen. Dadurch könne längerfristig Ausländerfeindlichkeit und Rassismus begegnet werden.

Der Gesetzentwurf wurde federführend im Rechtsausschuß beraten. Zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN bestand Einigkeit darüber, daß der Gesetzentwurf insgesamt nicht geeignet sei, „das aktive Wahlrecht zu verbessern“. Die Koalitionsfraktionen hielten den Gesetzentwurf für nicht schlüssig. Außerdem müsse eine Koordinierung auf europäischer Ebene stattfinden. Es bedürfe weiterer Verhandlungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um ein abgestimmtes Gesetz vorzubereiten. Diesen Überlegungen stimmte auch die Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Fraktion der SPD vertrat die Ansicht, daß differenzierte Regelungen für das Wahlrecht von Ausländern auch auf nationaler Ebene getroffen werden könnten, ohne daß auf eine abgestimmte europäische Initiative gewartet werden müsse. Hierzu seien bereits Überlegungen angestellt worden, die jedoch noch nicht abgeschlossen seien. Der Gesetzentwurf sehe eine zu vereinfachte, unterschiedliche Lebenssachverhalte nicht berücksichtigende Regelung vor.

Der Rechtsausschuß empfahl, den Gesetzentwurf abzulehnen. Dieser Empfehlung folgte das Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 205. Sitzung am 20. Januar 1994.

Im Hinblick auf die ausführliche Erörterung im Fachausschuß sowie die mit großer Mehrheit erfolgte Entscheidung des Plenums sah der Petitionsausschuß keinen Anlaß, sich das mit der Petition vorgetragene Anliegen zu eigen zu machen und eine andere Empfehlung auszusprechen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Lange Wartezeiten bei Anträgen auf Akteneinsicht in Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Mehrfach wurde an den Petitionsausschuß die Beschwerde herangetragen, daß die Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Einsicht in die Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR durch den Bundesbeauftragten zu lange dauere. Teilweise betrage diese über zwei Jahre.

In einer hierzu eingeholten Stellungnahme begründete das BMI die beklagten Verzögerungen mit der großen Zahl der Anträge auf Auskunft sowie auf Einsicht in diese Akten und auf Herausgabe von Unterlagen, die bei insgesamt ca. 1,9 Millionen liege. Im übrigen seien die zeitlichen Verzögerungen auf die noch nicht vollständig erfolgte Erschließung der Stasi-Akten zurückzuführen. Teilweise seien die Unterlagen an verschiedenen Orten gelagert, was zu aufwendigen Recherchen führe.

Letztendlich müsse man bei der Bearbeitung der vielen Anträge Prioritäten setzen. Die gesetzliche Vermutung der Eilbedürftigkeit greife vor allem in den Fällen, die der Rehabilitierung, der Wiedergutmachung, der Abwehr einer Gefährdung des im Grundgesetz geschützten Persönlichkeitsrechts oder auch der Entlastung vom Vorwurf der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst dienen.

Aufgrund der Antragsflut müßten aber auch innerhalb dieser bereits von Gesetzes wegen vorrangig zu behandelnden Fälle Prioritäten gesetzt werden. Hierbei würden das hohe Alter des Antragstellers, die besondere Schwere des erlittenen Unrechts und die Gefahr der Fristverstreichung für die Geltendmachung von Ansprüchen als Kriterien berücksichtigt.

Der Ausschuß zeigte für die Situation des Bundesbeauftragten Verständnis. Er wies aber auch auf die Interessenlage der Betroffenen hin, die Auskunft darüber verlangten, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu ihrer Person enthalten seien. Der Ausschuß hielt es für wünschenswert, wenn sowohl für den Bundesbeauftragten als auch für die Betroffenen, die nach den Zeiten des SED-Regimes einen berechtigten Wunsch nach Aufklärung hätten, eine akzeptable Lösung gefunden werden könnte. Er schlug vor, durch kurzfristige Personalverstärkung, etwa in Form von Zeitarbeitsverträgen, der Antragsflut zu begegnen.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, um sie unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses in die weiteren Überlegungen zur Lösung des Problems einzubeziehen.

2.4.6 Beförderungssituation der Beamten des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz

Mehrfach wurde von Beamten des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz (BGS) die Beförderungssituation nach dessen Neuorganisation zum 1. April 1992 beanstandet. In diesen Petitionen trugen sie vor, bei Beförderungen nicht berücksichtigt worden zu sein, obwohl die von ihnen ausgeübten Funktionen im

Organisations- und Dienstpostenplan höher bewertet worden seien.

Zu diesem Anliegen holte der Petitionsausschuß eine Stellungnahme des BMI ein. Dieses führte aus, daß für den BGS ein sogenanntes Hebungsprogramm bestehe, nach dem in den Jahren 1991 bis 1995 die Planstellen für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen und des mittleren Dienstes schrittweise angehoben werden sollten. Das Bewertungsgefüge im Organisationsplan stelle jedoch bereits auf die Endstufe dieses laufenden Hebungsprogrammes ab. Bis zu dessen Abschluß ergebe sich deshalb eine Diskrepanz zwischen dem Bewertungsgefüge im Organisationsplan und den verfügbaren Planstellen im Haushaltsplan.

Der Ausschuß zeigte Verständnis für den Unmut der betroffenen Polizeivollzugsbeamten im BGS über die derzeitige Beförderungssituation. Die vom BMI vortragenen Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung des Hebungsprogrammes seien jedoch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage nicht von der Hand zu weisen, so daß den Mängeln bei der Beförderungssituation im BGS kurzfristig nicht abgeholfen werden könne. Der Ausschuß hielt es jedoch für erforderlich, im Sinne der betroffenen Beamten auf die Vollendung des Hebungsprogrammes im Rahmen des finanziell Möglichen hinzuwirken.

Die Petition wurde der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, im Rahmen der Haushaltsberatungen nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne der Betroffenen zu suchen.

In seinen Antworten führte das BMI aus, daß die bisher von ihm angestrebten Stellenhebungen wegen bestehender haushaltspolitischer Sachzwänge nicht in vollem Umfang hätten erreicht werden können. Insgesamt habe sich die Planstellensituation im Jahre 1994 jedoch positiv entwickelt, was durch die zahlreichen Beförderungen belegt werde. So seien insgesamt im Bereich des BGS 2 874 Polizeimeister zu Polizeiobermeistern und 962 Polizeiobermeister zu Polizeihauptmeistern befördert worden. 551 Beamten sei das Amt eines Polizeihauptmeisters im BGS übertragen worden.

Für das Jahr 1995 könne voraussichtlich wiederum eine deutliche Verbesserung der Planstellensituation erreicht werden. So sei vorgesehen, 480 Planstellen von der Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 Bundesbesoldungsordnung anzuheben und 500 Planstellen des mittleren Dienstes in solche des gehobenen Dienstes umzuwandeln. Dies habe zur Folge, daß 1 320 Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zusätzlich befördert werden könnten.

2.4.7 Verlängerung von Zeitarbeitsverträgen beim Bundesverwaltungsamt

Im Herbst 1994 wandten sich Mitarbeiter mehrerer Außenstellen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) mit der Bitte um Verlängerung ihrer Zeitarbeitsverträge an den Petitionsausschuß.

Die Petenten, deren Aufgabenbereich überwiegend die Aufnahme, Verteilung und Eingliederung von Aussiedlern ist, befürchteten, das BMI werde ihre bis

zum 31. Dezember 1994 befristeten Arbeitsverträge nicht verlängern. Sie trugen vor, der Arbeitsanfall bei der Betreuung von Aussiedlern in den Außenstellen des BVA sei unverändert hoch. Dennoch sei zu befürchten, daß die Verlängerung der Zeitarbeitsverträge aus rein haushaltspolitischen Gründen abgelehnt werden würde. Die Petenten beanstandeten auch, daß ihnen seitens der Bundesregierung immer wieder die Verlängerung ihrer Verträge in Aussicht gestellt worden sei. Eine negative Entscheidung würde sie nunmehr zu kurzfristig treffen.

In einer dazu eingeholten Stellungnahme teilte das BMI dem Ausschuß mit, für sämtliche Behörden in seinem Geschäftsbereich sei seit November 1993 eine Einstellungssperre wirksam, unter die auch die Verlängerung von Zeitarbeitsverhältnissen falle. Dadurch solle u. a. bewirkt werden, daß ein Personalbedarf bei einzelnen Behörden grundsätzlich nicht durch Neueinstellungen oder durch Verlängerung bestehender Zeitarbeitsverhältnisse, sondern durch Versetzung von bei anderen Behörden des Geschäftsbereichs im Überhang befindlichem Personal gedeckt werde. Ein solcher Überhang zeichne sich insbesondere beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge infolge der erheblich zurückgegangenen Asylbewerberzahlen ab.

Nach intensiver Erörterung und Abwägung aller praktischen, sozialen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte sei jedoch entschieden worden, die Zeitarbeitsverhältnisse beim BVA nicht auslaufen zu lassen, sondern bis Ende 1997 (217 Zeikräfte, die auf sogenannten kw-Stellen geführt werden) bzw. bis Mitte 1996 (Aushilfskräfte) zu verlängern.

Dem Anliegen der Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.4.8 Beihilferechtlicher Selbstbehalt bei der Behandlung von Phenylketonurie

Der Petitionsausschuß wurde von einer Interessengemeinschaft für Kinder mit Phenylketonurie (PKU) um Hilfe gebeten. Bei dieser Krankheit handelt es sich um eine Stoffwechselstörung, deren Behandlung die Einhaltung einer streng eiweißarmen Diät erfordert. Um einen lebensgefährlichen Eiweißmangel zu vermeiden, muß zusätzlich eine Aminosäuremischung gegeben werden. Die Petentin beanstandete, daß die Kosten für diese Aminosäuremischung nur insoweit als beihilfefähig anerkannt würden, als sie monatlich 200 DM überstiegen.

In den dazu vom Ausschuß eingeholten Stellungnahmen stellte sich das BMI zunächst auf den Standpunkt, der Selbstbehalt sei gerechtfertigt. Er sei im Hinblick auf eine in aller Regel vorliegende häusliche Ersparnis von Aufwendungen für eine „normale“ Ernährung anzusetzen.

Unter Berücksichtigung des Vortrags der Petentin konnte der Ausschuß dieser Argumentation nicht folgen. Die Petentin hatte ausgeführt, bereits die Kosten für die Ernährung der an PKU Erkrankten seien außergewöhnlich hoch, da diese sich fast ausschließlich mit sehr teuren Diätahrungsmitteln ernähren müßten. Die Aminosäuremischungen müßten zusätz-

lich zu dieser Diät gegeben werden und seien deshalb als Heilmittel einzustufen.

Der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß – falls diese Zuordnung zutreffend sein sollte – die Aminosäuremischungen nicht mehr als „Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Lebensbedarfs zu ersetzen“ im Sinne der Beihilfevorschriften angesehen werden könnten. Sie dürften dann nicht mehr mit einem beihilferechtlichen Selbstbehalt belegt werden. Er bat deshalb das BMI um nochmalige Prüfung, ob nicht die Mischungen in vollem Umfang als beihilfefähig anerkannt werden müßten.

Nachdem diese Argumentation auch in der Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden hatte, sah sich das BMI veranlaßt, seine bislang vertretene Position nochmals zu überdenken. Im März 1994 teilte es schließlich mit, die Aufwendungen für Formeldiäten bei PKU würden von dem beihilferechtlichen Selbstbehalt ausgenommen. Die Hinweise zu den Beihilfevorschriften wurden entsprechend geändert. Hiernach sollten auch anhängige Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren im Sinne des betroffenen Personenkreises erledigt werden.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang Rechnung getragen.

2.5 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Im Jahr 1994 ging die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ (1 228) gegenüber dem Jahr 1993 (1 554) um ein Fünftel zurück.

Hauptgrund hierfür ist die deutlich gesunkene Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern, die sich mit Kritik an den „einigungsbedingten“ Gesetzen zu Wort gemeldet haben. Es wäre jedoch verfehlt, hieraus eine Bewertung darüber abzuleiten, ob die Menschen in den neuen Bundesländern mit dem Verlauf des „sozialen Einigungsprozesses“ zufrieden sind. Insbesondere gegen die im Berichtsjahr vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetze zur „Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet“ (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) und zur „Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet“ (Schuldrechtsanpassungsgesetz) vom 21. September 1994 haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gewandt. Die hierzu anhängigen Petitionsverfahren werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1995 abgeschlossen.

Das dritte bedeutsame Gesetz für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern, das im Berichtsjahr verabschiedet wurde, ist das „Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht“ vom 23. Juni 1994 mit den Schwerpunkten der verwaltungsrechtlichen und der beruflichen Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes. Hierzu gingen verhältnismäßig wenige Eingaben ein, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Ausführung dieses Gesetzes im wesentlichen durch Rehabilitierungsbehörden der Länder erfolgt, für die die Petitionsausschüsse der jeweiligen Landesvolksvertretungen zuständig sind.

Außerhalb des Bereichs der „vereinigungsbedingten“ Eingaben bildeten vor allem das am 1. April 1994 in Kraft getretene neue Familiennamensrechtsgesetz sowie die von der Bundesregierung angestrebte Neuordnung des Kindschaftsrechts und des Rechts der elterlichen Sorge Schwerpunkte der Petitionen. Auch die öffentliche Diskussion über die Gestattung gleichgeschlechtlicher Ehen fand ihren Niederschlag in einer Vielzahl von Eingaben.

Relativ groß war auch die Zahl von Petitionen zum bereits am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen neuen Betreuungsrecht, das das frühere Vormundschaftsrecht abgelöst hat. Es zeigte sich, daß das neue Recht in der Praxis an einigen Stellen noch „Verwerfungen“ aufweist, die nach Auffassung des Petitionsausschusses der Reform bedürfen.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Berichtsjahren ging die Zahl der Eingaben zur Reform des § 218 Strafgesetzbuch stark zurück. Nachdem eine politische Einigung über dieses Thema in der 12. Wahlperiode nicht zustande gekommen ist, wird sich der Abschluß der anhängigen Petitionsverfahren weiter verzögern.

2.5.1 Der Schöffe im beruflichen Schichtdienst

Das Amt des Schöffen bei Gericht ist ein staatsbürgerliches Ehrenamt, dessen Übernahme nicht ohne ausreichenden Grund abgelehnt werden kann. Eine Vergütung erhalten die Laienrichter nicht, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung, soweit sie ihr Amt innerhalb ihrer normalen Arbeitszeit ausüben müssen. Jeder Schöffe kann deshalb in die Lage kommen, z. B. während des Urlaubs Freizeit ersatzlos opfern zu müssen.

Diese Grundsätze des staatsbürgerlichen Ehrenamtes wollte ein Schöffe aus Berlin, der sich an den Petitionsausschuß wandte, nicht in Zweifel ziehen. Er sah jedoch nicht ein, daß er als Triebwagenführer bei der Deutschen Reichsbahn (DR) schlechter gestellt werden sollte als andere Schöffen. Grund hierfür war, daß der Petent in seinem Beruf an Wochen-, Sonn- und Feiertagen im Schichtdienst arbeiten mußte. Als Ausgleich für diese Mehrarbeit standen ihm während der Woche bestimmte Ruhetage zu. An diesen Ruhetagen fanden mehrfach Gerichtssitzungen statt, an denen er teilnehmen mußte. Hierfür wurden ihm jedoch von seiten der DR keine anderen Ruhetage zugebilligt.

Im Gegensatz zu dem um Stellungnahme gebetenem BMJ, das gewisse Härten im Einzelfall als kennzeichnend für ein staatsbürgerliches Ehrenamt bezeichnete, sah der Ausschuß im vorliegenden Fall eine untypische Härte für den Betroffenen. Während in der Regel die Schöffen lediglich ihre Arbeitstage „opfern“ müßten, verlören die im Schichtdienst tätigen Schöffen ihre Ruhetage, die sie nachts oder an Sonn- und Feiertagen – also zu Zeiten, an denen grundsätzlich keine Gerichtstermine stattfänden – „erarbeitet“ hätten.

Auch das weitere Argument des BMJ, der Schöffe habe unter Umständen selbst an Urlaubstagen zur Verfügung zu stehen, überzeugte den Ausschuß

nicht. Die Ruhetage seien nicht dem normalen Erholungsurlaub eines Arbeitnehmers gleichzustellen. Vielmehr sollten sie die anstrengende Arbeit nachts und an Sonn- und Feiertagen ausgleichen. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen über die Schöffen berücksichtigten insgesamt gesehen eine Tätigkeit im Schichtdienst nicht angemessen.

Im konkreten Fall des Petenten komme – so der Ausschuß – noch hinzu, daß die Fürsorgepflicht der DR sowie deren Pflicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Schienenverkehrs es erforderlich machten, daß bei der Aufstellung des Dienstplanes für den Petenten auf dessen Schöffentätigkeit Rücksicht genommen werde.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies das Plenum des Deutschen Bundestages die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material für die zukünftige Gesetzgebung. Außerdem wurde die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten zu suchen, die dem Petenten durch seine Schöffentätigkeit verlorengegangenen Ruhetage zu ersetzen und die Schöffentätigkeit innerhalb des Dienstplanes entsprechend zu berücksichtigen.

2.5.2 Unterhaltsrechtliche Gleichstellung von für ehelich erklärten Kindern mit ehelichen Kindern

Die möglichst weitgehende rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit den ehelichen wird derzeit vom BMJ besonders intensiv vorangetrieben. Der Petitionsausschuß hat diese Bestrebungen stets unterstützt und ist – wie in dem Fall des Vaters eines für ehelich erklärten Kindes – darum bemüht, diese Gleichstellung auch auf den Bereich der betroffenen Eltern auszudehnen. Mit dem Petenten war der Ausschuß der Ansicht, daß der Unterhalt für Kinder, die für ehelich erklärt worden sind, genauso geregelt werden müsse wie für eheliche oder nichteheliche Kinder.

Für eheliche und nichteheliche Kinder sind die Eltern grundsätzlich beide gleichrangig zu Unterhaltsleistungen verpflichtet. Im Falle des nichtehelichen Kindes, das bei der Mutter wohnt, erfüllt der Vater seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Zahlung eines Geldbetrages (Barunterhalt). Im Gegensatz dazu ist der Vater eines für ehelich erklärten Kindes vor der Mutter und den übrigen mütterlichen Verwandten zu Unterhaltsleistungen verpflichtet. Dadurch werden – nach Ansicht des Ausschusses – sowohl der Vater als auch das Kind benachteiligt, weil der Vater neben der Betreuung auch den Barunterhalt leisten muß und das Kind den Anspruch auf Regelunterhalt gegen die Mutter verliert.

Dem Argument des um Stellungnahme gebetenen BMJ, daß ohne eine vorrangige Unterhaltspflicht des Vaters die Gefahr bestünde, daß dieser das Kind vornehmlich wegen eigener finanzieller Vorteile für ehelich erklären lasse, wollte der Ausschuß nicht folgen und verwies darauf, daß eine Ehelicherklärung nur durch das Vormundschaftsgericht erfolgen könne,

wodurch eine ausreichende Kontrolle im Hinblick auf einen möglichen Mißbrauch gewährleistet sei.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Das BMJ teilte daraufhin dem Ausschuß mit, daß auch das Rechtsinstitut der Ehelicherklärung im Kontext der Reform des Kindschaftsrechts auf dem Prüfstand stehe. Derzeit würden die Voraussetzungen untersucht, unter denen ein gänzlicher Verzicht auf dieses Rechtsinstitut – und damit auch auf die gesetzliche Reihenfolge der Unterhaltsverpflichtung – möglich sei. Damit ist nach Auffassung des Petitionsausschusses eine Lösung des Problems in Sicht.

2.5.3 Reform des Familiennamensrechts

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen das am 1. April 1994 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familiennamensrechtsgesetz). Dies hat folgenden Hintergrund:

In der 12. Wahlperiode wurde eine Neufassung der familiennamensrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) notwendig, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. März 1991 die Vorschrift des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach der Geburtsname des Mannes Ehefrau wurde, soweit die Eheleute keine andere Bestimmung vornahmen, für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 2) erklärt hatte.

Nachdem ausführliche Beratungen im Rechtsausschuß vorangegangen waren, in deren Verlauf der Regierungsentwurf eines Familiennamensrechtsgesetzes in wesentlichen Punkten abgeändert wurde, beschloß der Deutsche Bundestag am 28. Oktober 1993 das Familiennamensrechtsgesetz, das am 1. April 1994 in Kraft trat.

Nach diesem Regelungswerk sollen Ehegatten auch zukünftig grundsätzlich einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen, wobei der Ehefrau entweder der Geburtsname des Mannes oder derjenige der Frau sein kann. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, keinen gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen, sondern den jeweiligen bisherigen Namen fortzuführen. Derjenige Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen. Ein gemeinsamer Ehename aus beiden Geburtsnamen, der dann auch für die Kinder gelten würde, ist nach dem neuen Recht jedoch nicht möglich.

Kinder führen grundsätzlich den gemeinsamen Ehenamen der Eltern. Wird kein gemeinsamer Ehename geführt, erhält das Kind den Namen, den der Vater oder die Mutter führt. Die Entscheidung, welcher

Name Geburtsname werden soll, obliegt hierbei den Eltern.

Die Kritik der Petenten am neuen Familiennamensrecht reichte von der Forderung nach Beibehaltung des früheren Rechts bis hin zur vollkommenen Wahlfreiheit für die Eheleute und die Kinder. Sehr häufig wurde die Einführung eines gemeinsamen Ehenamens aus beiden Geburtsnamen für die Eheleute und die Kinder verlangt.

Der Petitionsausschuß prüfte alle Vorschläge der Petenten sorgfältig. Er hatte sowohl Verständnis für die Anhänger der „traditionellen“ Namensregelung als auch für jene – oftmals jüngere Ehepaare –, die auf ihre bisherigen Namen nicht verzichten wollten. Dennoch kam der Ausschuß zu der Überzeugung, daß das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz in seiner Gesamtheit einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den verfassungsrechtlichen Vorgaben auf der einen und den unterschiedlichen Vorstellungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite darstelle. Von besonderer Bedeutung sei dabei die Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Kinder. Auch wenn bei einem Doppelnamen der Familie ein Kind sich eher mit diesem Doppelnamen identifizieren werde als mit nur dem Namen der Mutter oder des Vaters, so sei auch zu berücksichtigen, daß spätestens bei einer Heirat des Kindes auf einen Teil des Doppelnamens verzichtet werden müßte, um nicht von Generation zu Generation mit einem immer länger werdenden Familiennamen belastet zu werden.

Da der Ausschuß der Auffassung war, daß die Neuregelung insgesamt ein sachgerechtes Regelungswerk zur notwendigen Neuordnung des Familiennamensrechts darstellt, empfahl er, die hiergegen gerichteten Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.4 Verbesserter strafrechtlicher Schutz vor Kindesentziehung – ein Erfolg auch des Petitionsausschusses

Unterstützt von mehr als 450 Unterschriften wandte sich bereits 1991 die Mutter eines damals zweijährigen Mädchens, das nur knapp einer Entführung entgangen war, an den Ausschuß und forderte schärfere gesetzliche Vorschriften gegen Kindesentführung.

Da die Tat im Versuchsstadium noch verhindert werden konnte, der Versuch einer Kindesentziehung nach § 235 des Strafgesetzbuches jedoch nicht strafbar ist, konnte die Staatsanwaltschaft gegen die damalige Täterin keine Anklage erheben. Hätte die Täterin jedoch versucht, zusammen mit dem Kind z. B. den Kinderwagen mitzunehmen, hätte sie sich wegen versuchten Diebstahls, der im Gegensatz zur versuchten Kindesentziehung strafbar ist, verantworten müssen.

Auch der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß diese „schiefe“ Rechtslage so schnell wie möglich behoben werden sollte. In dem von der Petentin geschilderten Fall wäre – so der Ausschuß – eine Strafdrohung angemessen gewesen. Deshalb wurde die Petition im November 1991 auf seinen Vorschlag hin der Bundesregierung – dem BMJ – als Material für

die als notwendig angesehene Gesetzesänderung überwiesen.

Unter anderem aufgrund dieser Initiative des Ausschusses liegt nunmehr der Referentenentwurf eines „Strafrechtsänderungsgesetzes – Kindesentziehung“ des BMJ vor, nach dem auch die versuchte Kindesentziehung zukünftig strafbar sein soll. Damit kann dem Anliegen der Petenten voraussichtlich in vollem Umfang entsprochen werden.

2.5.5 Verbot der Vermarktung „ungeborener Kinder“

Daß die kosmetische und pharmazeutische Industrie für die Entwicklung und Herstellung ihrer Produkte immer noch in unnötig hoher Zahl Tierversuche durchführt, hat in den vergangenen Jahren immer mehr Menschen zum offenen Protest veranlaßt. Doch mit der kommerziellen „Verwertung“ ungeborener Kinder in Teilen dieser Industrien ist für viele Bürgerinnen und Bürger, die sich damit im Jahr 1994 an den Petitionsausschuß wandten, eine neue Stufe des – wie sie meinten – menschenverachtenden Gewinnstrebens erreicht worden, dem nur dadurch begegnet werden könne, daß die „Vermarktung“ von abgetriebenen oder nicht lebensfähigen Embryonen und Fetten unter Strafe gestellt werde.

Der Ausschuß schloß sich vorbehaltlos der sittlichen Verurteilung dieser Praktiken an und unterstützte die von der Bundesregierung hierzu eingeleiteten Gesetzesvorhaben, um die bestehende Strafbarkeitslücke möglichst bald zu schließen. Zwar wird durch § 168 Strafgesetzbuch die „Störung der Totenruhe“ bestraft, wenn der tote menschliche Körper unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten entwendet wird. Die kommerzielle Verwertung des menschlichen Körpers durch den Berechtigten selbst oder mit seiner Zustimmung ist jedoch nicht strafrechtlich verboten. Das BMJ hatte sich in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuß der Forderung der Petenten und des Ausschusses gegenüber offen gezeigt. Es hatte angekündigt, zur Schließung der bestehenden Strafbarkeitslücke möglichst bald dem Parlament gesetzgeberische Vorschläge zu unterbreiten.

Der Ausschuß empfahl, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei der zukünftigen Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werden. Darüber hinaus empfahl er, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie auch als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.5.6 Anfechtung der Erbausschlagung nach über 30 Jahren

Viele Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern haben zu DDR-Zeiten eine Erbschaft ausgeschlagen, weil diese für sie wegen der sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung finanziell keine Vorteile gebracht hätte, sondern eher nachteilig gewesen wäre. Nach der Herstellung der deutschen Einheit ist der Wert der ehemals fast wertlosen Nachlässe oftmals beträchtlich gestiegen, und die damaligen Erben wünschen, auch nach Ablauf

der gesetzlich festgeschriebenen Frist ihre damalige Erbausschlagung rechtswirksam anfechten zu können.

Mit einem besonderen Fall in diesem Zusammenhang hatte sich auch der Petitionsausschuß zu befassen: Der Vater eines Bürgers aus Berlin betrieb in der ehemaligen DDR eine Ziegelei, bis er 1951 vom Landgericht Cottbus wegen „Vergehens gegen die Wirtschaftsstrafverordnung“ zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt und sein gesamtes Vermögen eingezogen wurde. Nach dem Tod des Vaters schlug die Mutter des Petenten 1958 für sich und ihre Kinder die Erbschaft aus, da der Nachlaß vollkommen überschuldet war. Im Juli 1992 hob das Bezirksgericht die Verurteilung des Vaters auf und erklärte die Vermögensentziehung für gegenstandslos. Alle Bemühungen des Petenten, unter diesen veränderten Umständen die damalige Erbausschlagung anzufechten, scheiterten an der gesetzlichen Ausschußfrist von 30 Jahren (§ 1954 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch).

Auch das BMJ, das in dieser Sache vom Ausschuß um eine Stellungnahme gebeten wurde, sah keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen. Die Ausschußfrist sei erforderlich zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Nach 30 Jahren sollten alle Beteiligten, insbesondere begünstigte Dritte, von der Bestandskraft der Erbausschlagung ausgehen können.

Der Ausschuß erkannte die besondere Bedeutung der Ausschußfrist grundsätzlich an. Im vorliegenden Fall wies er jedoch darauf hin, daß es keinen begünstigten Dritten gebe, da das eingezogene Vermögen in Volkseigentum überführt worden sei. Es sei – so der Ausschuß – grob unbillig, daß in solchen Fällen zwar einerseits nach 30 Jahren eine Rehabilitierung mit der Folge der Aufhebung der Vermögensentziehung möglich sei, andererseits jedoch eine unter den besonderen Umständen der Vermögensentziehung durchgeführte Erbausschlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne.

Er befürwortete daher eine Änderung der geltenden Rechtslage im Sinne des Petenten und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen. Außerdem wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Das BMJ teilte nach gründlicher Prüfung in seiner Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages mit, eine Hemmung der Anfechtungsfrist für Erbausschlagungen bis zum 3. Oktober 1990 würde insbesondere gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstoßen. Der Petitionsausschuß sah daraufhin keine Möglichkeit mehr, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden und beendete das Petitionsverfahren

2.5.7 Entziehung von Bodenreformland durch DDR-Behörden

Häufig hatte sich der Petitionsausschuß im Berichtsjahr mit Forderungen zu befassen, nach denen Ent-

eignungen durch DDR-Behörden rückgängig gemacht werden sollten.

In einigen Fällen basieren Enteignungen nicht auf nach heutiger Sicht rechtsstaatswidrigen Eingriffen in die Rechte der Bürger. Dies gilt – nach Auffassung des Ausschusses – z. B. für die Fälle, in denen zur Bewirtschaftung überlassenes Land aus der Bodenreform in den Jahren 1945 bis 1949 von den Nutzern aufgegeben und danach von den Behörden „eingezogen“ wurde. Solche Bodenreformflächen sind nach dem Recht der DDR nicht als vollwertiges Eigentum überlassen worden, sondern lediglich als sogenanntes Arbeitseigentum, das mit der Bewirtschaftung des Landes untrennbar verbunden war. Wurde die Bewirtschaftung aus nicht anerkannten Gründen (z. B. Aufnahme einer anderen Tätigkeit) aufgegeben, war das Grundstück an den Bodenfonds zurückzugeben und an einen anderen Bewerber, der die Bewirtschaftung garantierte, zu übertragen.

Der Entzug von Bodenreformland konnte also jeden Nutzer – unabhängig von politischen Verfolgungsmaßnahmen – treffen und war damit nach Meinung des Ausschusses keine Enteignung, die aus heutiger Sicht aufgehoben werden müßte. In Übereinstimmung mit dem um Stellungnahme gebetenem BMJ verwies er vielmehr darauf, daß die eigentumsrechtlichen Ergebnisse der 40jährigen Entwicklung einer sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung heute keiner Totalrevision unterworfen werden könnten. Das derzeit geltende Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen gewähre den ehemaligen Nutzern von Bodenreformflächen, die das Land entsprechend den Vorschriften der DDR verloren hätten, keine Restitutionsansprüche. Diese Regelung sei sachgerecht und bedürfe keiner Änderung.

Der Ausschuß empfahl daher, die entsprechenden Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Zum Geschäftsbereich des BMF gingen im Berichtsjahr 1 760 Eingaben ein. Damit setzte sich der schon im Jahr 1993 (2 436 Eingaben gegenüber 5 314 Eingaben im Jahr 1992) zu beobachtende Rückgang der Zahl der Eingaben auch im Jahr 1994 fort.

Ursächlich dafür dürfte die Verabschiedung verschiedener Gesetze sein, mit denen einige zuvor offene Sachverhalte nun einer Regelung zugeführt worden sind. Dies betrifft insbesondere die mit dem mittlerweile in Kraft getretenen Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz) vom 27. September 1994 zusammenhängenden Themenbereiche.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildeten Eingaben, die die Arbeit der Treuhandanstalt betrafen (vgl. 2.6.2).

Mehr als 300 Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit Eingaben zu den Themen Geld, Währung und

Kredit sowie zu den Bereichen Privatversicherungs- und Bausparwesen an den Petitionsausschuß.

Festzuhalten bleibt schließlich, daß auch noch 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs dessen Folgen und Auswirkungen die Arbeit des Ausschusses in nicht unwesentlicher Weise berühren. Nach wie vor erreichen ihn nahezu täglich Eingaben aus dem In- und Ausland, die sich auf Lastenausgleich, auf die Entschädigung von Kriegsgefangenen oder Kriegsoptern sowie auf die Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht beziehen.

2.6.1 Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Arzneimittel

Mehrere Petenten regten im Berichtsjahr an, die umsatzsteuerliche Belastung von Medikamenten künftig auf den halben Steuersatz zu vermindern.

Nach geltendem Umsatzsteuerrecht werden Humanarzneimittel mit dem vollen Steuersatz von derzeit 15 v. H. belastet. Die Petenten wiesen darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland damit im EU-weiten Vergleich umsatzsteuerrechtlich eine Spitzenstellung einnehme, die angesichts der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen nicht zu rechtfertigen sei. Zudem führe die hohe Umsatzbesteuerung zur Benachteiligung insbesondere sozial schwächerer Bevölkerungsschichten. Auch die öffentliche Hand müsse zur Kostensenkung im Gesundheitswesen beitragen und auf Einnahmen aus der Umsatzsteuer, mit der Medikamente belastet werden, teilweise verzichten.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMF räumte ein, die Forderung nach einer Senkung der umsatzsteuerlichen Belastung von Arzneimitteln sei unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten durchaus verständlich. Die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes führe jedoch zu nicht unerheblichen Steuerausfällen und sei daher haushaltspolitisch nur schwer zu vertreten. Eine Halbierung des Umsatzsteuersatzes für Medikamente berge außerdem die Gefahr in sich, daß die Verminderung nicht in vollem Umfang an die Patienten weitergegeben werde. Das ebenfalls um Stellungnahme gebetene BMG schloß sich dieser Argumentation an.

Der Ausschuß kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß die vollständige Weitergabe der Ersparnis durch einen ermäßigten Steuersatz an die Patienten in der Tat nicht garantiert werden könne. Auch werde es möglicherweise nicht leichtfallen, eine Kompensation für die entstehenden Steuerausfälle zu finden. Diesen möglichen Nachteilen stünden aber als Vorteile einer Umsatzsteuerermäßigung für Arzneimittel die Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung und vor allem die hierdurch erreichbare Harmonisierung der Steuervorschriften innerhalb der Europäischen Union (EU) gegenüber.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material für Überlegungen, die in noch zu starkem Maße unterschiedliche Besteuerung innerhalb der EU anzugleichen. Die Petition wurde außerdem den Fraktionen des Deutschen

Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.6.2 Beschwerden über die Arbeit der Treuhandanstalt

Mehr als 300 Petitionen erreichten den Petitionsausschuß im Berichtsjahr, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Treuhandanstalt beschwerten.

Mehrere Petenten wandten sich an den Ausschuß, weil die Treuhandanstalt ihrer Auffassung nach beim Verkauf einer Immobilie oder eines Betriebes zu Unrecht einem anderen Bieter den Zuschlag erteilt hat. Teilweise wurde dabei beanstandet, daß die von der Treuhandanstalt geforderten Kaufpreise unrealistisch hoch seien.

Immer wieder trugen Petenten vor, daß die Treuhandanstalt auf der Grundlage des Investitionsvorangesetzes Betriebe bzw. Grundstücke an Investoren verkaufe, während die Ansprüche der Alteigentümer nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren forderten einige Bürgerinnen und Bürger, die teilweise jahrzehntelang in ihren Betrieben tätig gewesen und nach deren Abwicklung arbeitslos geworden waren, von der Treuhandanstalt die Gewährung von Abfindungen.

In zahlreichen Petitionen, die zur Arbeit der Treuhandanstalt eingingen, wurde auch um rechtliche Beratung gebeten. Diesen Petenten wurde mitgeteilt, daß der Ausschuß nicht befugt ist, rechtsberatend tätig zu werden. Durch Verweis an die zuständigen Stellen, z. B. die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen, konnte in vielen Fällen zumindest ein Rat gegeben werden.

Einige Petenten, die 1990 Grundstücke aus ehemaligem „volkseigenem“ Vermögen erworben hatten (z. B. Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee oder Käufer von Immobilien der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR), wandten sich mit der Bitte an den Ausschuß, die von ihnen abgeschlossenen Verträge weiterhin als gültig zu behandeln und im Hinblick auf den vereinbarten Kaufpreis möglichst unangetastet zu lassen. Gemäß der geltenden Rechtslage war die Entscheidung über die Höhe von Nachforderungen auf den alten Kaufpreis von der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR im Einvernehmen mit der Treuhandanstalt zu treffen. Auf der Grundlage des geltenden Rechts konnte den Petenten in der Regel nicht geholfen werden. Der Ausschuß sah darüber hinaus keinen Anlaß, die einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne des Anliegens der Petenten zu ändern.

2.6.3 Überhöhte Zinssätze bei der Vergabe von Liquiditätskrediten an Treuhandunternehmen

Ein Bürger aus Niedersachsen wandte sich gegen die Praxis deutscher Banken, in den neuen Bundesländern bei der Vergabe von Liquiditätskrediten an Treuhandunternehmen überhöhte Zinssätze zu for-

dem. Er beehrte von der Bundesregierung, die Differenz vom gezahlten zum üblichen Zinssatz von den Banken zurückzufordern.

Der Petent wies darauf hin, daß von der Treuhandanstalt verwaltete Unternehmen von den deutschen Banken seit der Wiedervereinigung mit überhöhten Zinssätzen (über 10 v. H.) belastet würden. Dadurch entstünden dem Bund und dem Steuerzahler Verluste in dreistelliger Millionenhöhe. Es handele sich nicht um Einzelfälle, sondern um eine gängige Verfahrensweise aller Institute. Da die Treuhandanstalt und somit der Bund sich für die Kredite verbürgten, seien die Zinsforderungen der Banken völlig unge rechtfertigt.

Der Petitionsausschuß holte zu dem Vorbringen Stellungnahmen des BMF ein und erbat darüber hinaus eine Stellungnahme des Ausschusses Treuhandanstalt nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Er stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, daß Geschäftsbanken tatsächlich vielfach höhere Zinsen für die Vergabe von treuhandverbürgten Liquiditätskrediten an Unternehmen der neuen Bundesländer gefordert hatten, als sie bei Krediten an westdeutsche Unternehmen allgemein üblich waren. Allerdings bezog sich diese Feststellung nicht durchgängig auf alle Kreditinstitute und Kreditvereinbarungen.

Für eine Rückforderung der überhöhten Zinsen fehlte es nach Auffassung des Ausschusses an einer Rechtsgrundlage, so daß ein Rückforderungsanspruch nicht mit Erfolg betrieben werden könne. Allerdings sei im Laufe der Zeit eine wesentliche Verbesserung bei der Kreditvergabe herbeigeführt worden. Das 1992 in Kraft getretene Treuhandkreditaufnahmegesetz habe dazu beigetragen, daß die Refinanzierungskosten der Treuhandanstalt in mehrstelliger Millionenhöhe reduziert worden seien. Aufgrund intensiver Gespräche der Treuhandanstalt mit den Banken sei seit dem zweiten Halbjahr 1991 ein zunehmender Abschluß kostengünstiger Kreditvereinbarungen zu verzeichnen gewesen. Das BMF habe Mitte 1992 in einem Sonderrundschreiben an die Geschäftsleitungen der Banken darum gebeten, daß ostdeutsche Kreditnehmer im Hinblick auf die Risikobeurteilung und die Konditionen nicht schlechter gestellt würden als vergleichbare Unternehmen aus den alten Bundesländern. Der Petent habe aber berechtigterweise auf eine anfängliche Fehlentwicklung in der Ausgestaltung der Liquiditätskredite für Treuhandunternehmen hingewiesen.

Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen, um diese nochmals auf die entstandenen Probleme aufmerksam zu machen.

2.6.4 Zu Hause abgeschlossene Bürgschaftsverträge

Eine Bürgerin aus Hessen beschwerte sich im Juni 1992 über eine Bank, die sie aus einer Bürgschaft, die sie für Forderungen gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten übernommen hatte, in Anspruch nahm.

Der Lebensgefährte der Petentin hatte ihr sowie der Bank unter Vorlage gefälschter Urkunden und durch weitere Täuschungsmanöver über einen längeren Zeitraum hinweg suggeriert, daß er sehr vermögend sei. Nachdem die Bank, die ihm ein Darlehen in Höhe von ca. 500 000 DM gewährt hatte, die Täuschungshandlungen festgestellt hatte, stellte sie den Lebensgefährten in der Privatwohnung der Petentin in ihrer Gegenwart zur Rede. Der Petentin, die die Anschuldigungen gegen ihren Lebensgefährten für falsch hielt und zurückwies, wurde von einer Mitarbeiterin der Bank sinngemäß gesagt, wenn die Petentin sich so sicher sei, könne sie doch eine Bürgschaft übernehmen. Sie unterzeichnete daraufhin eine Bürgschaftserklärung für sämtliche Schulden ihres Lebensgefährten gegenüber dieser Bank.

Durch Urteil des Landgerichts Kassel vom 29. Juni 1992 wurde die Petentin zur Zahlung von etwa 400 000 DM verurteilt. Das Berufungsverfahren wurde während des Petitionsverfahrens am 24. März 1994 durch einen Vergleich abgeschlossen, in dem sich die Petentin zur Zahlung von 40 000 DM verpflichtete und die Bank auf alle weiteren Forderungen gegen sie verzichtete. Angesichts dieses für die Petentin günstigen Ergebnisses empfahl der Petitionsausschuß, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Demgegenüber hielt der Ausschuß das der Petition zugrundeliegende Problem, ob auf Bürgschaftsverträge, die in der Wohnung des Bürgen abgeschlossen werden, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften anwendbar ist, für nicht gelöst. Das BMF lehnte eine Anwendung dieses Gesetzes auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Bürgschaftsverträge ab. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) beanstandete in seinen vom Ausschuß erbetenen Stellungnahmen zu der Eingabe die Rechtsauffassung der beteiligten Bank, daß bei Bürgschaftsverträgen keine Widerrufsmöglichkeit bestehe, nicht. Dabei verwies das BAKred auf zwei einander widersprechende Urteile des Bundesgerichtshofs.

Die Thematik war auch Gegenstand der Anhörung eines Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMF und des Präsidenten des BAKred durch den Ausschuß. Der Parlamentarische Staatssekretär beim BMF legte dar, daß Gegenstand des Aufsichtsverhältnisses zwischen dem BMF und dem BAKred der Anlegerschutz und die Ausgestaltung der Kreditmärkte seien. Die Ausbildung der Mitarbeiter in der Kreditwirtschaft berücksichtige nach seinem Kenntnisstand die schwierige Problematik einer Bonitätsprüfung der Bürgen angemessen. Der Präsident des BAKred wies darauf hin, daß das BAKred keine Fachaufsicht, sondern lediglich eine Rechtsaufsicht ausübe. Fallkonstellationen der vorliegenden Art müßten von den unabhängigen Zivilgerichten entschieden werden und seien dort „gut aufgehoben“.

Der Ausschuß hielt aus Gründen der Rechtssicherheit sowie des Verbraucherschutzes eine Überprüfung der Rechtslage für erforderlich. Insbesondere solle geprüft werden, ob eine Konkretisierung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und

ähnlichen Geschäften dahin gehend möglich sei, daß auch Bürgschaftsverträge davon erfaßt würden. Er empfahl daher, insoweit die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen. Ferner empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.6.5 Sparkasse verzichtet auf Forderung aus Bürgschaft

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen bat den Petitionsausschuß im Juli 1993 um Unterstützung hinsichtlich der teilweisen Pfändung seiner Rente durch eine Sparkasse wegen einer von ihm übernommenen Bürgschaft.

Der Petent hatte seit 1968 einen metallverarbeitenden Betrieb, den er zunächst zusammen mit seinem Sohn und danach mit seinem Enkel führte, bis dieser den Betrieb im Jahre 1988 übernahm. Im Jahre 1990 verbürgte sich der Petent zusammen mit seiner Ehefrau für den Enkel in Höhe von 25 000 DM. Mit dieser Bürgschaft sollte u. a. ein Kontokorrentkredit abgesichert werden, den die Sparkasse dem Enkel eingeräumt hatte. Die Renteneinkünfte des Petenten und seiner Ehefrau betragen zum Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft ca. 1 800 DM im Monat.

Im Juli 1991 kündigte die Sparkasse dem Enkel, der den Betrieb aufgegeben hatte, den Kredit und führte erfolglos Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durch. Daraufhin ging die Sparkasse aus der Bürgschaft gegen den Petenten und seine Ehefrau vor und pfändete monatlich 126 DM von ihren Renteneinkünften. Ferner pfändete die Sparkasse Forderungen aus zwei Lebensversicherungsverträgen des Petenten und seiner Ehefrau über insgesamt 5 298 DM und zog ihr Sparkassenbuch mit einem Guthaben von 40 DM ein.

Der Petent trug vor, die Sparkasse habe bei der Unterzeichnung der Bürgschaft gewußt, daß seine Rente nur gering sei und er sowie seine Ehefrau sich in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung befänden. Es sei ihm unverständlich, daß die Sparkasse sich bei der Sicherung des Kredits auf die Bürgschaft und damit auf die Renteneinkünfte verlassen habe, im übrigen jedoch nicht auf die Bestellung von Sicherheiten durch den Kreditnehmer bestanden habe.

Der Ausschuß schaltete das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ein, dessen Prüfung dazu führte, daß die Sparkasse sich zu einem Vergleich beiterklärte. Der Petent lehnte den Vergleichsvorschlag der Sparkasse jedoch ab, weil er wegen seiner geringen Renteneinkünfte finanziell nicht in der Lage sei, die entsprechend dem Vergleichsvorschlag zu zahlenden 5 000 DM aufzubringen. Die derzeitige Rente von ihm und seiner Ehefrau betrage insgesamt nur 2 129 DM. Außerdem müsse er wegen einer schweren Operation und eines sich anschließenden Kuraufenthaltes seiner Frau mit zusätzlichen Aufwendungen rechnen.

Der Ausschuß wandte sich daraufhin noch einmal an das BAKred mit der Bitte, das Anliegen des Petenten erneut überprüfen zu lassen. Im Rahmen der erneuten Überprüfung teilte die Sparkasse mit, daß sie auf eine weitere Pfändung der Renteneinkünfte des Petenten sowie dessen Ehefrau ab August 1994 verzichten werde.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.6.6 Rückwirkende Aufhebung eines Lebensversicherungsvertrages und Erstattung der Beiträge

Ein Ehepaar aus Sachsen bat den Petitionsausschuß im Dezember 1993 um Unterstützung seines Anliegens, die rückwirkende Aufhebung zweier von dem Ehepaar kurz davor abgeschlossener Lebensversicherungsverträge zu erreichen.

Die Petenten hatten auf Anraten eines Versicherungsvertreters eines Lebensversicherungsunternehmens ihre bisherigen Lebensversicherungen bei zwei anderen Unternehmen gekündigt und neue Verträge mit diesem Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen. Sie machten geltend, der Versicherungsvertreter habe ihnen erhebliche finanzielle Vorteile durch den Neuabschluß versprochen, ohne sie darauf hinzuweisen, daß sie durch die Kündigung ihre bis dahin bei den zwei anderen Unternehmen eingezahlten Beiträge verlieren würden. Sie begehrten die Rückgängigmachung der neuen Versicherungsverträge bei dem Lebensversicherungsunternehmen und die Erstattung der an diese bereits geleisteten Beiträge. Die zwei anderen Unternehmen waren den Angaben der Petenten zufolge offenbar bereit, die gekündigten Verträge fortzuführen.

Der Ausschuß veranlaßte eine Prüfung der Angelegenheit durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Das Lebensversicherungsunternehmen machte dabei darauf aufmerksam, daß ihre Lebensversicherungsanträge den Hinweis enthielten, die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zwecks Abschlusses eines neuen Vertrages bei einem anderen Unternehmen sei unzulässig. Der beteiligte Versicherungsvertreter habe die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen. Trotzdem erklärte sich das Lebensversicherungsunternehmen bereit, die neu abgeschlossenen Lebensversicherungen rückwirkend aufzuheben und die Beiträge zu erstatten.

2.6.7 Veräußerung bundeseigener Einfamilienhäuser

Ein Ehepaar mit drei Kindern wandte sich dagegen, daß es bei der Veräußerung von zuvor von den britischen Streitkräften genutzten bundeseigenen Wohnhäusern nicht berücksichtigt worden war.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMF teilte mit, daß der Verkauf bundeseigener Einfamilienhäuser (Doppelhäuser und Reihenhäuser) zum vollen Wert erfolgen müsse, der durch den im Geschäftsverkehr zu erzielenden Preis bestimmt werde. Soziale Kriterien könnten lediglich bei der

Auswahl zwischen mehreren Erwerbsinteressenten berücksichtigt werden, die bereit seien, den vollen Wert zu bezahlen. Zwar hätten die Petenten zu dem Interessentenkreis gezählt, dem die durch überschlägige Wertermittlung gewonnene vorläufige Kaufpreisvorstellung mitgeteilt worden sei, damit die Interessenten einen Anhaltspunkt für die Abgabe ihrer Gebote hätten. Doch hätten die Petenten nicht berücksichtigt werden können, da das von anderen Personen abgegebene Höchstgebot um mehr als 15 000 DM über dem Gebot der Petenten gelegen habe.

Gleichwohl erklärte sich der Bund bereit, der fünfköpfigen Familie kurzfristig ein anderes Einfamilienhaus anzubieten. Die Petenten gaben erneut ein Gebot ab und erhielten zum Kaufpreis von 200 000 DM den Zuschlag.

Somit konnte ihrem Anliegen entsprochen werden.

2.6.8 Dienstbezüge von Bundesbankbeamten auf Probe in den neuen Ländern

Gemäß § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) erhalten Beamte, die von ihrer erstmaligen Ernennung an in den neuen Ländern verwendet werden, Dienstbezüge in Höhe von 80 v. H. der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge. Nach § 4 dieser Verordnung steht den Beamten ein ruhegehaltsfähiger Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen den nach § 2 2. BesÜV errechneten Bezügen und den in den alten Bundesländern gezahlten Dienstbezügen – also weiteren 20 v. H. – zu, wenn sie aufgrund der in den alten Bundesländern erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden. Die Bezüge liegen dann auf West-Niveau.

Nach ihrem Vorbereitungsdienst, den sie im bisherigen Bundesgebiet absolviert hatten, und erfolgreicher Ablegung der Laufbahnprüfung waren Nachwuchskräfte der Deutschen Bundesbank in den neuen Bundesländern zu Beamten auf Widerruf ernannt worden. Unter Berufung auf die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung und ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, wonach Beamte auf Probe Dienstbezüge in Höhe von lediglich 80 v. H. des West-Niveaus erhalten, wenn die Ernennung zum Beamten auf Widerruf im Beitrittsgebiet erfolgt, zahlte die Deutsche Bundesbank ihren Nachwuchsbeamten nicht den Differenzbetrag nach § 4 2. BesÜV.

Mehrere der von dieser Verfahrensweise betroffenen Nachwuchsbeamten wandten sich an den Petitionsausschuß und baten um Zahlung eines Zuschusses in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihren Bezügen und dem West-Niveau. Sie machten eine Ungleichbehandlung gegenüber ihren in den alten Bundesländern ausgebildeten und dort zu Beamten auf Widerruf ernannten Kollegen geltend.

Der Ausschuß veranlaßte daraufhin eine Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Deutsche Bundesbank, welche schließlich einen Anspruch der Petenten auf Zahlung der Zulage nach § 4 2. BesÜV bejahte. Die Beamten wurden damit besoldungsrecht-

lich so gestellt, als ob sie im Gebiet der alten Bundesländer verwendet würden.

2.6.9 Abordnung eines Zollbeamten

Ein Zollobersekreter bat den Petitionsausschuß um Unterstützung seiner Bemühungen, wieder heimatnah verwendet zu werden.

Der Petent wurde mit Wirkung vom 1. April 1991 aus dienstlichen Gründen mit dem Ziel der Versetzung nach Frankfurt am Main abgeordnet. Er war bis dahin am Hauptzollamt Kassel beschäftigt gewesen. Seit Dezember 1991 versuchte er, wieder heimatnah verwendet zu werden, wurde aber von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) nicht als Härtefall anerkannt (vgl. zu dieser Problematik Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 23 f. Nr. 2.5.12, Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 40 Nr. 2.5.20 und Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 27 Nr. 2.5.9).

Der Petent machte geltend, seit Abschluß der Fragebogenaktion, anhand derer diejenigen Beamten festgestellt werden sollten, die die schwerwiegendsten Gründe für einen weiteren heimatnahen Einsatz nachweisen konnten, hätten sich bei ihm weitere Gesichtspunkte ergeben, die für seine Anerkennung als Härtefall sprechen würden. Insbesondere habe sich sein instabiler insulinpflichtiger „Diabetes mellitus“ verschlimmert, wobei nach Auffassung der Ärzte die Ursache dafür in seiner Abordnung liege. Er habe bereits in dem Fragebogen vom 27. August 1990 angegeben, daß er einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt habe. Mit Schreiben vom 31. August 1990 sei der Grad seiner Behinderung wegen seiner Diabetes sowie wegen eines Bandscheibenschadens mit Nervenwurzelreizerscheinungen auf 40 v. H. festgesetzt worden. Seit Februar 1992 betrage die Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H.

Ferner berief sich der Petent auf familiäre Probleme aufgrund seiner Abordnung. Da seine Frau im Schichtdienst arbeite, sehe er sie nur noch an jedem zweiten Wochenende. Die Betreuung ihres neunjährigen Sohnes, dessen schulische Leistungen zunehmend nachließen, sei nicht mehr gewährleistet.

Die OFD wies darauf hin, daß nachträglich vorgetragene Gründe die abgeschlossene Auswertung der Fragebögen nicht beeinflussen könnten. Bei der Auswertung seien die sozialen Belange jedes Beamten, auch des Petenten, umfassend berücksichtigt worden. Der Petent sei zum maßgebenden Zeitpunkt der Ausfüllung des Fragebogens nicht schwerbehindert gewesen, so daß dieser Umstand nicht habe berücksichtigt werden können.

Der Ausschuß holte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des BMF ein. Dieses führte aus, daß die Festsetzung von Stichtagen die Verwaltung nicht davon entbinde, in Fällen der vorliegenden Art unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge zu prüfen, ob bei einer gravierenden Änderung der Umstände an der einmal angeordneten Maßnahme festgehalten werden könne. Das BMF hielt die heimatferne Einsetzung des Petenten im

Großraum Frankfurt am Main angesichts dessen gesundheitlichen Zustandes auf Dauer nicht für zumutbar. Es bemühte sich deshalb darum, dem Petenten unverzüglich wieder eine heimatnähere Verwendung zu ermöglichen.

Im Februar 1994 teilte das BMF mit, die Abordnung des Petenten nach Frankfurt am Main sei inzwischen aufgehoben worden. Er leiste wieder Dienst beim Hauptzollamt Kassel.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)

Mit 131 Eingaben hielt sich die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des BMWi im Berichtsjahr auf dem Vorjahresniveau (137).

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Eingaben, mit denen sich Unternehmen gegen zum Teil sehr starke Anhebungen der an die Industrie- und Handelskammer zu leistenden Beiträge wandten. Die hierzu anhängigen Petitionsverfahren werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1995 abgeschlossen. Weitere Schwerpunkte der Zuschriften waren der Bereich der erneuerbaren Energien sowie die Anpassung der Tarife bei der Kfz-Haftpflichtversicherung in den neuen Bundesländern an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Tarife.

Keine höhere Entlohnung für Berufskraftfahrer aufgrund einer qualifizierten Berufsausbildung

Je besser die Ausbildung, desto höher der Lohn. Dies sagte sich auch ein junger Mann, als er sich entschloß, in einer zweijährigen Ausbildungszeit den Facharbeiterabschluß als Berufskraftfahrer zu erlangen. Seine Erwartungen wurden jedoch im Berufsleben enttäuscht. Er mußte feststellen, daß die ausgebildeten Berufskraftfahrer keineswegs höher entlohnt werden als die Fahrer ohne abgeschlossene Ausbildung. Nun sah er sich um die Früchte seiner Ausbildung betrogen und wandte sich an den Petitionsausschuß: Entweder sollten die Speditionsunternehmen gezwungen werden, ausgebildete Berufskraftfahrer höher zu entlohnen oder die Berufsausbildung und Umschulung zum Berufskraftfahrer, die immerhin aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert würden, sollten abgeschafft werden.

Der Ausschuß zeigte zwar Verständnis für das Anliegen des Petenten, betonte jedoch, daß auf die qualifizierte Ausbildung zum Berufskraftfahrer, an der zur Zeit etwa 1 100 Auszubildende teilnehmen, auf keinen Fall verzichtet werden sollte. Insbesondere im Hinblick auf weitergehende Qualifizierungen, z. B. für den Transport von Gefahrgütern, sei aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs eine möglichst umfassende Ausbildung der Berufskraftfahrer überaus wünschenswert.

Dennoch sah sich der Ausschuß nicht in der Lage, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Zu einer Abhilfe in seinem Sinne seien in erster Linie die be-

troffenen Tarifvertragsparteien in der Lage, die Entlohnung der Berufskraftfahrer im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie in eigener Zuständigkeit und Verantwortung regeln. Jede Einflußnahme von staatlicher Seite auf die Tarifvertragspartner lehnte der Ausschuß aus prinzipiellen Gründen kategorisch ab.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BML betrug im Berichtsjahr 137 und ging damit deutlich gegenüber dem Jahr 1993 (204) zurück.

Ein besonderer Schwerpunkt der Petitionen war erneut der Tierschutz. Besonders viele Zuschriften erhielt der Ausschuß von Bürgerinnen und Bürgern, die sich über die Bedingungen beim Lebendtransport von Schlachtvieh empörten (vgl. 2.8.3). Auch das Thema Milchquote für Landwirte beschäftigte den Ausschuß in mehreren Petitionsverfahren (vgl. 2.8.1).

2.8.1 Streit um die Milchquote

„Das ist ja gesetzlich erlaubter Diebstahl.“ Mit diesen Worten kommentierte ein bayerischer Landtagsabgeordneter den Fall eines Landwirtes, der sich an den Petitionsausschuß wandte, weil er fürchtete, aufgrund der Vorschriften der Europäischen Union (EU) über die Milchquotierung seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Vor Inkrafttreten der Milch-Garantiemengen-Verordnung, die eine Reduzierung der erzeugten Milchmenge in der EU zum Ziel hat, pachtete der Petent ca. 20 Hektar Weideland zu seinem eigenen Land hinzu. Die ihm zustehende Milchlieferungsreferenzmenge (Milchquote) wurde allerdings nur aufgrund seiner bisherigen Weideflächen berechnet, da das Pachtland zum Stichtag jahreszeitlich bedingt nicht zur Milcherzeugung verwendet werden konnte. Als der Verpächter das Pachtland zurückforderte, sollte der Petent einen dem Pachtland entsprechenden Teil seiner Milchquote abgeben, obwohl damals seine Milchquote ausschließlich unter Berücksichtigung seines eigenen Landes festgelegt worden war.

Auch der Ausschuß sah diese Regelung als ungerecht an und konfrontierte den Parlamentarischen Staatssekretär beim BML im Rahmen einer Anhörung mit seinem Standpunkt. Dieser sah allerdings keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit, in dem Fall des Petenten tätig zu werden. EU-rechtliche Vorschriften und höchstrichterliche Entscheidungen stünden dem entgegen. Danach komme es nur darauf an, daß der Petent zur Milcherzeugung „geeignete“ Flächen erhalten habe und solche habe er nun zurückzugeben. Daß dies nur möglich sei, indem er einen Teil seiner auf eigenem Land „ermolkenen“ Milchquote abgeben müsse, sei zwar bedauerlich. Jedoch wäre eine Abhilfe in Fällen der vorliegenden Art nach Ansicht des BML nur möglich, wenn die ge-

samte bestehende Altpachtregelung erneut aufge-
rollt würde.

Der Ausschuß blieb jedoch bei seiner Meinung, daß für derart atypische Härtefälle eine Ausnahmeregelung geschaffen werden müsse. Eine auch nur teilweise Übertragung von Referenzmengen des Pächters an den Verpächter sei in Fällen wie dem des Petenten unbillig.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BML – zur Erwägung zu überweisen, damit dieser nach Möglichkeiten der Abhilfe suche.

Nachdem das BML in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages bei seiner ablehnenden Haltung geblieben war, lud er den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Jochen Borchert, zu einer Anhörung. Dieser teilte dem Ausschuß mit, daß er auch nach nochmaliger Prüfung keine Möglichkeit sehe, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Hierbei verwies er erneut auf eine mittlerweile gefertigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage. Der Ausschuß vermochte sich dieser Argumentation nicht anzuschließen und beschloß, die Beratung der Petition fortzusetzen.

2.8.2 Erteilung von Jagdscheinen für im Ausland lebende Deutsche

Um einen deutschen Jagdschein zu erhalten, muß ein Jagdscheinbewerber nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich die deutsche Jagdprüfung ablegen. Von diesem Erfordernis kann ausschließlich für nichtdeutsche Jagdscheininhaber, die eine der deutschen Jägerprüfung gleichwertige ausländische Prüfung abgelegt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und im Besitz eines österreichischen Jagdscheins ist, wandte sich gegen diese Regelung, da für ihn nach der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit bestehe, ohne Ablegung der deutschen Jägerprüfung einen deutschen Jagdschein zu erhalten.

Zwar gelten nach Auskunft des um Stellungnahme gebetenen BML in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ähnliche Vorschriften wie in der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch hielt der Petitionsausschuß die angegriffene Bestimmung des Bundesjagdgesetzes in Fällen wie dem vom Petenten vorgetragenen für unbefriedigend. Während nämlich beispielsweise einem österreichischen Staatsangehörigen nach Ablegung der österreichischen Jägerprüfung, die als der deutschen Jägerprüfung gleichwertig anerkannt werde, ohne Schwierigkeiten ein Jagdschein in Deutschland erteilt werden könne, werde dies dem deutschen Petenten, der sich im übrigen in derselben Lage befinde, verwehrt. Die grundsätzlich legitime Intention des Gesetzgebers, Deutschen die Umgehung der strengen deutschen Jagdprüfung unmöglich zu machen, kommt nach Ansicht des Ausschusses dann nicht zum Tragen, wenn ein deutscher Staatsangehöriger im Einzelfall im Ausland eine Prüfung abgelegt hat, die der deutschen Jägerprüfung

in ihren Anforderungen gleichwertig ist. Dem deutschen Jagdscheinbewerber in dieser Situation den Jagdschein zu verwehren und ihn auf die Ablegung der deutschen Jägerprüfung zu verweisen, grenze an Formalismus.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BML – zur Erwägung mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten einer Ausnahmeregelung für die in Rede stehenden Fälle zu suchen.

In seiner Antwort führte das BML aus, daß die bestehende Regelung – wie der Fall zeige – zu unbeabsichtigten Härten führen könne. Daher sei vorgesehen, bei der nächsten Novellierung des Bundesjagdgesetzes das Anliegen zu berücksichtigen.

2.8.3 Lebendtransport von Schlachtvieh

Der Tierschutz ist seit Jahren ein zentrales Anliegen vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Petitionsausschuß wenden. Aufgrund des vielfältigen Engagements von Tierschutzverbänden und anderer privater Initiativen sind in diesem Bereich einige Verbesserungen erzielt worden. Aufgeschreckt durch Dokumentationen in den Medien über Schlachtviehtransporte wandten sich mehrere Tierschützer an den Ausschuß. Sie beklagten vor allem die erheblichen Belastungen der Tiere, z. B. Stehen auf engstem Raum und Hitzeeinwirkungen ohne Futter und Tränke, die oftmals dazu führten, daß eine erhebliche Anzahl von ihnen qualvoll im Transportraum verende (vgl. auch Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 25 Nr. 2.7.1).

Der Ausschuß teilte die Empörung der Petenten wegen der Mißstände bei Schlachtierferntransporten und unterstützte die Forderungen nach einer tierschutzgerechten Regelung innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang begrüßte er die mittlerweile von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen. Diese hatte sich im Agrarministerrat in Brüssel mit Nachdruck für eine europaweite Verbesserung des Tierschutzes beim Transport von Schlachtvieh eingesetzt. Die Europäische Kommission griff die deutschen Forderungen auf und beschloß am 13. Juli 1993 die Vorlage eines Vorschlages für notwendige Detailregelungen über Versorgung, Ladedichte, Ruhezeiten und wirksame Kontrollmöglichkeiten. Darüber hinaus trat am 1. August 1993 die Verordnung zum Schutz kranker und verletzter Tiere beim Transport in Kraft. Eine weitere Verordnung, in der Teilbereiche des Tiertransportes geregelt werden, so zum Beispiel die Sachkunde von Tiertransporteuren, wurde nach Mitteilung des BML vorbereitet.

Gleichwohl war der Ausschuß der Auffassung, daß die tierschutzrechtlichen Bedingungen für Tiertransporte sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene weiter verbessert werden müßten. Den angesprochenen Problemen könne nur mit einer zeitlichen Begrenzung der Transporte begegnet werden. Nur eine solche Begrenzung könne die unzumutbaren Zustände beim Transport von Schlachtvieh verhindern.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung – dem BML – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen ihrer Bemühungen auf europäischer Ebene sowie bei der zukünftigen Gesetzgebung auf nationaler Ebene in die Erwägungen einbezogen würden. Des weiteren empfahl der Ausschuß, die Petitionen dem Europäischen Parlament zuzuleiten, da in besonderer Weise auch die Organe der Europäischen Union angesprochen und gefordert seien.

Soweit die Petenten über eine Verbesserung der tierschutzrechtlichen Vorschriften für Tiertransporte hinaus eine Ausweitung des Straf- und Bußgeldrahmens für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Transportvorschriften forderten, empfahl er, die Petitionsverfahren abzuschließen. Die geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften im Tierschutzgesetz ermöglichten bereits eine angemessene Ahndung von Verstößen.

In der Sitzung des Agrarministerrats am 20. Februar 1995 konnte keine Einigung hinsichtlich einer EU-weiten zeitlichen Begrenzung von Schlachtviehtransporten auf acht Stunden erzielt werden. Die Verhandlungen zu dieser Frage werden fortgeführt.

2.8.4 Forderung nach Verbot des Schächtens

Sollte man den religiösen Ritus des betäubungslosen Ausblutenlassens von Tieren (das Schächten) in Deutschland verbieten oder nicht? Mit dieser Frage hatte sich der Petitionsausschuß aufgrund von Eingaben mehrerer Tierschützer zu befassen.

Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzgesetz ist das betäubungslose Töten von Tieren grundsätzlich verboten. Andererseits ist eines der wesentlichen Grundrechte im Grundgesetz (GG) die Freiheit der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG). Deshalb dürfen nach dem Tierschutzgesetz die nach Landesrecht zuständigen Behörden Ausnahmen von dem Verbot insoweit zulassen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, wenn diesen Gläubigen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaften das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Nach Meinung der Petenten war das Schächten, das vor allem von Anhängern des mosaischen und des moslemischen Glaubens praktiziert wird, nichts weiter als der Ausfluß eines nicht mehr zeitgemäßen „Sündenbockdenkens“.

Der Ausschuß nahm die Argumente der Tierschützer sehr ernst. Auch für ihn ist es stets ein besonderes Anliegen gewesen, tierquälere Handlungen – gleich zu welchem Zweck – soweit wie möglich zu unterbinden. Bei seiner Entscheidung über die vorliegenden Petitionen überwog dennoch der notwendige Schutz der freien Religionsausübung, wie ihn das Grundgesetz vorschreibt. Artikel 4 Abs. 2 GG schützt das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Der Ausschuß sah keine Möglichkeit, durch

eine Verschärfung des Tierschutzgesetzes in dieses Grundrecht einzugreifen. Er wies jedoch darauf hin, daß das geltende Recht den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffne und sie verpflichte, zu überprüfen, ob das Schächten für die einzelne Glaubensrichtung tatsächlich ein religiös motiviertes oder lediglich ein traditionell begründetes Verhalten darstelle. Im letzteren Fall liege ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen im Berichtsjahr 4 052 Eingaben ein. Damit hat sich deren Zahl gegenüber dem Jahr 1993 (3 974 Eingaben) nur unwesentlich verändert.

Während die Zahl der Eingaben zum Bereich „Sozialordnung“ von 2 840 im Jahr 1993 auf 2 776 im Berichtsjahr zurückging, stieg sie zum Bereich „Arbeitsverwaltung“ von 1 134 (1993) auf 1 276 (1994) an.

2.9.1 Sozialordnung

Der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung betraf auch im Jahr 1994 die gesetzliche Rentenversicherung.

Hierbei lag ein Schwerpunkt bei den Eingaben zu den Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes für die neuen Bundesländer. Es zeigte sich, daß die parlamentarische Diskussion über die Regelungen zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung auch im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden konnte. Zur Begrenzung von Zahlbeträgen sowie zur Kürzung des anrechnungsfähigen Einkommens bei der Neuberechnung dieser Renten lagen dem Deutschen Bundestag im Jahr 1994 gesetzgeberische Initiativen von Fraktionen und Gruppen im Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Zu Beginn der neuen Wahlperiode werden hierzu wiederum neue Anträge und ein Gesetzentwurf eingebracht. Der Petitionsausschuß behandelt die zu diesem Problemkreis eingegangenen Petitionen unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Diskussion weiter. Die zur Rentenbewertung in den neuen Bundesländern eingegangenen Eingaben wurden demgegenüber im Berichtsjahr abgeschlossen (vgl. 2.9.1.2).

Darüber hinaus bildeten die Regelungen über die Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten einen Schwerpunkt der Eingaben.

Neben diesen gesetzgeberischen Anliegen wurden von vielen Bürgerinnen und Bürgern Beschwerden über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall vorgebracht. Wie im vorangegangenen Berichtsjahr ka-

men auch im Jahr 1994 zahlreiche dieser Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern.

Ihre Eingaben betrafen vielfach die Bearbeitungsdauer bei den Rentenversicherungsträgern. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, deren Leistungen aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden waren, begehrten die alsbaldige Neuberechnung ihrer Rente durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Sofern das Ausbleiben der endgültigen Rentenberechnung beanstandet wurde, stellte sich teilweise heraus, daß diese nicht möglich war, weil die hierfür erforderliche Entgeltbescheinigung des Funktionsnachfolgers der betreffenden Sonderversorgung (z. B. Sonderversorgung der Nationalen Volksarmee) noch nicht vorlag.

Zudem beanstandeten mehrere Bürgerinnen die Umwertung ihrer Witwenrenten (vgl. Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 30f. Nr. 2.8.1 und S. 35 Nr. 2.8.1.9). Die Zahl dieser Eingaben ging allerdings im Berichtszeitraum nach und nach zurück, nachdem die BfA im Laufe des Jahres damit begonnen hatte, die zunächst nur pauschal umgewerteten Witwenrenten von Amts wegen zu überprüfen.

Die Diskussion um die Pflegeversicherung und ihre Finanzierung führte im Jahr 1994 erneut zu einer Vielzahl von Eingaben an den Ausschuß. Nachdem im Mai 1994 das Pflege-Versicherungsgesetz ausgefertigt und verkündet worden war, erreichte ab Ende 1994 eine zunehmende Zahl von Eingaben, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger gegen einzelne der Regelungen dieses Gesetzes wandten, den Ausschuß. So beschwerten sich beispielsweise zahlreiche privat versicherte Rentner darüber, daß sie deutlich höhere Beiträge zur Pflegeversicherung entrichten müßten als gesetzlich Versicherte. Mehrere Bürgerinnen und Bürger beanstandeten auch, daß nach dem Pflege-Versicherungsgesetz bei einem Auslandsaufenthalt der Anspruch auf Leistungen ruht. Andere Eingaben wiederum richteten sich gegen die Regelung des Pflege-Versicherungsgesetzes über die Tragung der Beiträge und die Aufhebung von Feiertagen zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft.

Weitere Eingaben betrafen die gesetzliche Unfallversicherung. Hier wurde vor allem die Rechtsanwendung im Einzelfall beanstandet. Der Ausschuß hatte im Berichtszeitraum allerdings auch über einige Petitionen zu beraten, mit denen – unabhängig vom Einzelfall – die geltenden Beweisanforderungen, das Gutachterwesen sowie die Dauer von Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit beanstandet wurden (vgl. 2.9.1.11).

Schließlich erreichten den Ausschuß Eingaben zu den Regelungen über die Rechtsstellung von Behinderten und Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, sowie zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (vgl. 2.9.1.13).

2.9.1.1 Bewertung von Ersatzzeiten in der Rentenversicherung bei Versicherten der letzten Kriegsteilnehmergeneration

Der Petitionsausschuß unterstützte Eingaben, mit denen sich einige Kriegsteilnehmer, insbesondere Spätheimkehrer, gegen die im Rahmen der Rentenreform 1992 erfolgte Neuregelung der Bewertung sogenannter Ersatzzeiten wandten.

Durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Rentenreformgesetz 1992 sollten Rentenleistungen, die aus Beitragszahlungen resultieren, wieder in den Vordergrund gerückt werden. Die Rentenwirksamkeit von beitragslosen Zeiten wie den sogenannten Ersatz- und Anrechnungszeiten (vormals Ausfallzeiten) sollte dagegen im Rahmen einer Gesamtleistungsbewertung abgeschwächt werden.

Die Petenten gehörten zur letzten Generation von Kriegsteilnehmern, die zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr zum Ende des Zweiten Weltkrieges noch rekrutiert wurden. Sie gerieten nachfolgend langjährig in Kriegsgefangenschaft und waren danach zum Teil längere Zeit wegen Krankheit arbeitsunfähig. Für die Rentengewährung waren nach dem Rentenreformgesetz 1992 die Regelungen maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gegolten haben. Bei den Petenten lag dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1991. Die Höhe ihrer Rente bestimmte sich also nach den seit dem Rentenreformgesetz 1992 gültig gewesenen – für sie ungünstigeren – Regelungen.

Die Petenten trugen vor, daß die Zeiten ihrer Kriegsgefangenschaft und der darauffolgenden Krankheit zu den Ersatzzeiten zählten, würde für sie die Gesamtleistungsbewertung zu sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Ergebnissen führen und bedeute einen tiefen Einschnitt in die Lebensplanung. Insbesondere im Verhältnis zu den Rentnern, deren Rente nach altem Recht berechnet worden sei, seien sie von einer erheblichen Leistungsreduzierung betroffen. „Wäre ich 1991 in Rente gegangen und nicht im April 1992, hätte ich monatlich 953,95 DM mehr ausgezahlt bekommen“, führte einer der Petenten hierzu aus.

Die Benachteiligung der Petenten sei im Hinblick auf die von ihnen erlittenen kriegsbedingten Nachteile ungerecht. Ein Petent beschrieb diese Nachteile so: „Ich habe meine Ersatzzeiten als Kriegsgefangener in der UdSSR verbracht. Ich bin von den Sowjets viermal zum Tode verurteilt worden. Ich bin nach elf Jahren als invalider Krüppel nach Hause gekommen!“

Das BMA verwies in seinen Stellungnahmen darauf, daß die Einführung der Gesamtleistungsbewertung im Rahmen der Diskussion zur Rentenreform 1992 fraktionsübergreifend befürwortet worden sei. Die sich für die Petenten ergebenden Härten seien das Resultat einer Stichtagsregelung, welche vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundessozialgericht gerade im Rentenrecht ausdrücklich als zulässig anerkannt seien.

Demgegenüber führte das Bundesversicherungsamt (BVA) aus, der Gesetzgeber sei bei der Einführung der Gesamtleistungsbewertung offensichtlich davon ausgegangen, daß die Kriegsteilnehmer bei Inkraft-

treten der Rentenreform fast ausnahmslos bereits Rentenbezieher seien. Bei den verbleibenden Kriegsteilnehmern, die das 65. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet gehabt hätten, sei man von kurzen Ersatzzeiten und damit von einer nur unerheblichen Reduzierung der Rentenansprüche ausgegangen.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung die teilweise drastische Reduzierung der Rentenansprüche nicht zu rechtfertigen vermöge. Die Änderungen im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 dienten der zukunftsorientierten Rentensicherung; bei den durch kriegsbedingte Leiden zum Teil schwer belasteten Petenten sei jedoch nur eine vergangenheitsorientierte Wertung im Vergleich zur rentenrechtlichen Behandlung aller übrigen Kriegsteilnehmer angebracht. Der Ausschuß konnte nicht nachvollziehen, wieso eine sehr geringe Anzahl von Betroffenen anders als nahezu 99 v. H. der Kriegsteilnehmer behandelt werden soll, die ihre Rente ab einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1992, also nach altem Recht, bezogen haben.

Auch das vom BMA vorgebrachte Argument, daß in den von den Petenten umschriebenen Fällen die Leistungsreduzierungen sich als unvermeidbare Folge einer Stichtagsregelung darstelle, stieß beim Ausschuß auf erhebliche Bedenken. Er wies darauf hin, daß vorliegend nicht das Vorhandensein einer Stichtagsregelung als solches, sondern das Bestehen einer Stichtagsregelung gerade zum Datum 1. Januar 1992 zu den vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Einzelfallhärten führe. So läge – bezogen auf den Personenkreis der letzten Kriegsteilnehmer – bei einer Verlegung des Stichtages auf den 31. Dezember 1996 ausnahmslos kein Härtefall mehr vor.

Der Ausschuß wies schließlich darauf hin, daß die Finanzierung von rentenversicherungsfremden Leistungen, zu der die Berücksichtigung von Ersatzzeiten bei der Rentenhöhe führt, in der gesamten Nachkriegszeit bis zur Rentenreform 1992 in erheblichem Ausmaß über den Bundeszuschuß, mithin aus Steuergeldern, erfolgt sei. Dieser Umstand verbiete im Falle der letzten Kriegsgeneration eine strikte Orientierung an tatsächlich geleisteten Beiträgen.

Die Petitionen wurden auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Aufforderung, durch eine Erweiterung der im Rentenreformgesetz 1992 enthaltenen Übergangsregelungen für Abhilfe zu sorgen. Darüber hinaus wurden die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

Dem Anliegen der Petenten wurde daraufhin durch eine mit Gesetz vom 26. Juli 1994 erfolgte, rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Änderung des § 263 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches im wesentlichen Rechnung getragen. Danach erfolgt eine Bewertung der Ersatzzeiten wie nach dem bis zum 31. Januar 1991 geltenden Recht, wenn der Betreffende mindestens 48 Kalendermonate an Ersatzzeiten zurückgelegt hat.

2.9.1.2 Umwertung von Bestandsrenten in den neuen Bundesländern

Im Berichtsjahr konnte der Petitionsausschuß zahlreiche Eingaben zur Umwertung von Bestandsrenten im Beitrittsgebiet abschließend behandeln.

Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern hatten verschiedene Regelungen zur Umwertung ihrer Bestandsrenten beanstandet. Dabei ging es einerseits um Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung, andererseits um Renten aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, soweit bei diesen eine Umwertung vorgenommen wurde.

Im einzelnen kritisierten die Petenten, daß bei Rentenanpassungen sich die Rente teilweise nur um Pfennigbeträge erhöht habe. Auch sei die Unterscheidung zwischen aktuellem Rentenwert Ost und aktuellem Rentenwert West ungerechtfertigt und gleichheitswidrig. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten könnten durch die Rente nicht aufgefangen werden.

In verschiedener Hinsicht wurde das bei der Rentenumwertung zugrundegelegte Einkommen beanstandet. Auch wurden die Regelungen über den Sozialzuschlag und die Abschmelzung von Auffüllbeträgen angegriffen. Einige Petenten forderten die Einführung einer Mindestrente. Die Regelungen zur Überführung von Invalidenrenten der ehemaligen DDR in die bundesdeutschen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten wurden ebenso gerügt wie die Regelungen über die Anrechnung von beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten und Zeiten der Kindererziehung). Darüber hinaus kritisierten Frauen die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen bei Witwenrenten. Nahezu übereinstimmend beschwerten sich die Petenten darüber, daß ihnen ein Anspruch auf Überprüfung der Umwertung der Rente bzw. auf Neuberechnung einer Rente unter Einbeziehung von überführten Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erst ab dem 1. Januar 1994 zustehe. Der Personenkreis mit überführten Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen kritisierte darüber hinaus die Abschmelzung der Zusatzversorgung bei der Rentenanpassung.

Der Ausschuß prüfte all diese Anliegen eingehend und übersandte insbesondere im Laufe der parlamentarischen Diskussion zum Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz) die Eingaben dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Einbeziehung in die Beratungen und mit der Bitte um Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz behandelte der Petitionsausschuß die Eingaben unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und von Stellungnahmen des BMA im Berichtsjahr abschließend. Dabei stellte er fest, daß durch die Rentenüberleitung auch in den neuen Bundesländern das gegliederte System der sozialen Sicherheit eingeführt worden sei. Dadurch würden

von der Rentenversicherung bis Ende 1991 ausgezahlte besondere Leistungen wie z. B. Kinderzuschläge, Ehegattenzuschläge, Pflegegelder, Blindengelder und Sonderpflegegelder nicht mehr erbracht. Für die Zahlung derartiger oder vergleichbarer Leistungen seien seit dem 1. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern andere Sozialleistungsträger zuständig.

Der Ausschuß kam im Hinblick auf die verschiedenen Anliegen zu dem Ergebnis, daß eine Änderung des geltenden Rechts teilweise aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, teilweise aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht unterstützt werden könne. Hierbei stellte er zur Beschwerde vieler Petenten über den Zeitpunkt, ab dem ein Anspruch auf Überprüfung der Umwertung bzw. Neuberechnung der Rente eingeräumt wurde (1. Januar 1994), fest, daß aufgrund der großen Zahl von Bestandsrenten eine Erledigung innerhalb weniger Wochen oder Monate im Rahmen der bestehenden Verwaltungskapazitäten nicht möglich sei (vgl. hierzu 2.9.1.3 und 2.9.1.5).

Der Ausschuß empfahl, die Petitionsverfahren insgesamt abzuschließen.

2.9.1.3 Neuberechnung von Renten mit Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern wandten sich an den Petitionsausschuß und begehrten die alsbaldige Neuberechnung ihrer Rente durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die Petenten zählten zu einem Kreis von ca. 330 000 Personen, deren Leistungen aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden. Hierbei wurden die Renten in einem vorläufigen Verfahren umgestellt und die anpassungsfähigen Rentenbeträge pauschal ermittelt.

In einem zweiten Schritt sind – hierauf besteht seit dem 1. Januar 1994 ein Rechtsanspruch – die Renten von der BfA nunmehr neu zu berechnen. Bei dieser Neuberechnung sind alle rentenrechtlichen Zeiten wie bei der Erstfestsetzung einer Rente festzustellen und maschinell zu speichern. Dabei müssen in jedem einzelnen Fall die Arbeitsentgelte des gesamten Versicherungslebens berücksichtigt werden. In vielen Fällen müssen Nachforschungen angestellt werden, die teilweise in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückreichen.

Vor diesem Hintergrund war es der BfA nicht möglich, die Renten aller Berechtigten sofort zu Beginn des Jahres 1994 neu zu berechnen. Sie war vielmehr gezwungen, die Berechtigten nacheinander aufzufordern, ihre Unterlagen der BfA zur Verfügung zu stellen. Dabei hat die BfA entsprechend dem Willen des Gesetzgebers mit der Neuberechnung der Renten bei den älteren Jahrgängen begonnen und Schritt für Schritt weitere Jahrgänge zur Neuberechnung aufgerufen. So sind ab Ende 1993 zunächst die Jahr-

gänge bis 1912 aufgefordert worden, ihre Unterlagen bei der BfA einzureichen; im März 1994 ist der Jahrgang 1913, im Juni 1994 sind die Jahrgänge 1921 und 1922, im September 1994 die Jahrgänge bis 1925 zur Neuberechnung aufgerufen worden. Im Dezember 1994 ist der Aufruf des Jahrgangs 1929 erfolgt.

Angesichts der dargestellten Situation war es dem Ausschuß häufig nur möglich, eine zeitliche Perspektive aufzuzeigen, da eine Bevorzugung einzelner Petenten letztlich das altersabhängige Verfahren in seiner Gesamtheit gefährdet hätte.

Für Petenten in einer besonderen Notlage konnte der Ausschuß jedoch erreichen, daß die Neuberechnung ihrer Renten von der BfA vorrangig vor anderen Antragstellern vorgenommen wurde. Exemplarisch hierfür ist die Eingabe eines im Jahre 1917 geborenen Bürgers aus Berlin, der sich im Februar 1994 an den Ausschuß wandte. Der Petent, der als Akademiker früher Zusatzversorgungsempfänger war, beanstandete, daß völlig offen sei, wann seine Rente neu berechnet werde. Er wies darauf hin, daß er mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v. H. schwerbehindert sei. Nachdem der Ausschuß das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde der BfA zu der Eingabe um Stellungnahme gebeten hatte, berichtete dieses noch im Mai, daß die BfA in diesem besonderen Einzelfall die Rentenangelegenheit des Petenten vor Aufruf seines Jahrgangs in das Neufeststellungsverfahren einbeziehen und die entsprechenden Unterlagen abfordern werde.

Damit wurde in diesem Fall dem Anliegen des Petenten entsprochen.

2.9.1.4 Erteilung der für die endgültige Rentenberechnung erforderlichen Entgeltbescheinigungen durch Funktionsnachfolger der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR

Bei einigen der Petitionen, mit denen das Ausbleiben des endgültigen Rentenbescheides beanstandet wurde (vgl. hierzu auch 2.9.1.3), stellte sich heraus, daß die endgültige Berechnung der Rente nicht möglich war, weil die hierfür erforderliche Entgeltbescheinigung eines Funktionsnachfolgers des betreffenden Sonderversorgungssystems nicht vorlag. Bei den Petenten handelte es sich, soweit die Zuständigkeit des Bundes berührt war, überwiegend um Bürger, die zu Zeiten der DDR der Sonderversorgung der Nationalen Volksarmee angehört hatten bzw. um deren Hinterbliebene.

Wenn sich ergab, daß die endgültige Rentenberechnung allein an der hierfür notwendigen Entgeltbescheinigung scheiterte, bat der Petitionsausschuß das jeweils betroffene Bundesministerium um Stellungnahme. Auf dieses Stellungnahmeersuchen hin wurde in aller Regel die notwendige Entgeltbescheinigung sofort erteilt, so daß die endgültige Berechnung der Rente alsbald erfolgen konnte.

Beispielhaft wird hier der Fall eines ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee dargestellt, der sich Ende Februar 1994 an den Ausschuß wandte

und sich über die schleppende Bearbeitung seines Rentenanspruchs beschwerte.

Der Ausschuß bat zu dieser Eingabe im März 1994 die für den Rentenversicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt (BVA), um Stellungnahme. Von diesem erfuhr er im Juni 1994, daß die Rentenleistung für den Petenten im wesentlichen nur deshalb noch nicht endgültig habe berechnet werden können, weil der Petent Ansprüche aus einem Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets geltend machen könne. Der Funktionsnachfolger dieses Systems, das Wehrbereichsgebührensamt in Strausberg, sei gebeten worden, die während der Zugehörigkeit zu diesem System erzielten Entgelte und zurückgelegten Zeiten mitzuteilen. Dieses habe den Eingang der Anfrage bestätigt, ein Ergebnis liege noch nicht vor.

Hierzu bat der Ausschuß nunmehr das Bundesministerium der Verteidigung um Stellungnahme. Dieses berichtete im Juli 1994, daß seit August 1991 von Rentenversicherungsträgern und Bürgern ca. 87 000 Anträge auf Ausfertigung von Entgeltbescheinigungen u. ä. gestellt worden seien. Um die Bearbeitung dieser Anträge zu beschleunigen, seien bei der Wehrbereichsverwaltung VII zusätzlich zu den vorhandenen Stellen 51 Dienstposten für Dauerpersonal und 44 Dienstposten für Zeitpersonal eingerichtet worden. Die für diese Aufgabe zuständigen Mitarbeiter der Wehrbereichsverwaltung VII gäben sich große Mühe, um die Bearbeitungszeit bei der Erstellung der für die Berechnung der Renten erforderlichen Unterlagen zu reduzieren. Die Ausfertigung der geforderten Entgeltbescheinigungen und anderer notwendiger Unterlagen für Rentner, Rentenantragsteller und Erwerbstätige, die das Rentenalter bald erreichen, habe dabei höchste Priorität in der Bearbeitung. Dem Petenten seien die erbetenen Unterlagen am 18. Juli 1994 übersandt worden.

Das BVA berichtete im September 1994, daß die vom Petenten beantragte Altersrente mit Bescheid vom 22. August 1994 bewilligt worden sei.

Wenig später erreichte den Ausschuß ein Schreiben des Petenten, in dem dieser sich dafür bedankte, daß infolge der Bemühungen des Ausschusses sein Rentenanspruch schneller bearbeitet worden sei.

2.9.1.5 Überprüfung pauschal umgewerteter Witwenrenten in den neuen Bundesländern

Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr (vgl. Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396, S. 31, Nr. 2.8.1 und S. 35 Nr. 2.8.1.9) beanstandeten auch im Jahr 1994 Bürgerinnen aus den neuen Bundesländern, daß ihre Witwenrenten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend umgewertet worden seien. Um die Rentenbewertung pünktlich zum 1. Januar 1992 vollziehen zu können, war gemäß § 307a Abs. 8 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) die Berechnung ihrer Witwenrenten zunächst pauschal auf der Basis von 35 Arbeitsjahren mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten erfolgt.

Gegenüber dem Jahr 1993 – in dem eine Überprüfung der solchermaßen pauschal umgewerteten Wit-

wenrenten nur in Ausnahmefällen (meist bei Hochbetagten) erfolgte – hat sich die Situation im Jahr 1994 jedoch wie folgt verändert: Seit dem 1. Januar 1994 besteht ein Rechtsanspruch auf die Überprüfung. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat damit begonnen, die zunächst nur pauschal umgewerteten Witwenrenten von Amts wegen zu überprüfen; an die BfA gerichtete Anträge auf Überprüfung solcher Witwenrenten werden nun nicht mehr nur ausnahmsweise bearbeitet.

Dementsprechend ging die Zahl der Eingaben betreffend pauschal umgewertete Witwenrenten im Berichtszeitraum nach und nach zurück. Denjenigen Petitionen, die noch an den Petitionsausschuß mit der Bitte herangetragen wurden, die pauschal umgewerteten Witwenrenten neu zu berechnen, wurde in der Regel entsprochen.

Exemplarisch hierfür steht der Fall eines Bürgers aus Sachsen-Anhalt, der sich zum Jahreswechsel 1993/1994 im Namen seiner damals 83jährigen Mutter an den Ausschuß wandte und um Unterstützung bat. Der Petent beanstandete, daß die BfA die Witwenrente seiner Mutter auf der Basis von 35 Arbeitsjahren berechnet habe, obwohl sein Vater tatsächlich 50 Jahre gearbeitet habe. Seine Mutter habe gegen den Rentenbescheid Widerspruch eingelegt; dieser sei jedoch bisher nicht bearbeitet worden.

Dem Petenten konnte nach kurzer Zeit mitgeteilt werden, daß die Witwenrente seiner Mutter erneut umgewertet worden sei und bei der erneuten Umwertung nunmehr 49 Arbeitsjahre berücksichtigt worden seien. Die neu festgestellte Rente beginne am 1. Januar 1992 und werde ab 1. Juni 1994 monatlich in Höhe von 1 235,96 DM gezahlt. Die für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Mai 1994 festgestellte Nachzahlung in Höhe von 19 179,16 DM (einschließlich 684,73 DM Zinsen) sei zwischenzeitlich auf das Konto seiner Mutter überwiesen worden.

2.9.1.6 Anerkennung von Beitragszeiten zur Rentenversicherung

Ein Bürger aus Kassel beanstandete, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) es ablehne, ihm die Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1965 und die Zeit vom 1. September 1970 bis zum 30. September 1972 als Beitragszeiten zur Rentenversicherung anzuerkennen. Die BfA sei der Auffassung, daß in den genannten Zeiten keine Beiträge entrichtet worden seien.

Der Petent machte geltend, daß ihm alle Versicherungsunterlagen abhanden gekommen seien. Als Beweis für die Beitragsentrichtung könne er deshalb lediglich eine Bescheinigung der Firma AUDI NSU sowie den Lehrvertrag mit einer Elektrofirma und ein Schreiben dieser Firma beibringen. Für ihn stehe fest, daß in den genannten Zeiten Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden seien, da er jeden Monat krankenversichert gewesen sei.

Der Petitionsausschuß leitete die Eingabe zusammen mit den vom Petenten in Kopie beigefügten Unterlagen der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesversicherungsamt (BVA), mit der Bitte um Stellung-

nahme zu. Das BVA berichtete dem Ausschuß wenig später, daß die BfA die Eingabe des Petenten an den Ausschuß als Überprüfungsantrag ansehe, der neue und umfangreiche Ermittlungen notwendig mache. Die Beitragsakte des Petenten sei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ohne Verfilmung vernichtet worden.

Etwa zwei Monate später konnte das BVA berichten, daß die BfA aufgrund der Bestätigungen der Elektrofirma sowie der Mutter des Petenten die Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1965 als nachgewiesen anerkannt habe. Hinsichtlich des Zeitraums vom 1. September 1970 bis zum 30. September 1972 seien nach telefonischer Rücksprache der BfA mit der Personalabteilung der Audi AG noch umfangreiche Nachforschungen in den Personalunterlagen bei Audi notwendig.

Mit Bescheid vom 5. Juli 1994 erkannte die BfA auch die Zeit vom 1. September 1970 bis zum 30. September 1972 als Beitragszeit an.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen.

2.9.1.7 Zulassung der Beitragsnachentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Bürger beanstandete im August 1994, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Nachentrichtung eines freiwilligen Beitrages für den Monat Oktober 1985 nicht zugelassen habe.

Er machte geltend, als selbständiger Masseur und medizinischer Bademeister seit 1959 regelmäßig Beiträge zur Rentenversicherung geleistet zu haben. Lediglich im Oktober 1985 sei ihm ein Überweisungsfehler unterlaufen, so daß für diesen Monat eine Beitragszahlung nicht erfolgt sei. Nachdem er von einem Rentenberater erfahren habe, daß er infolge dieses Fehlers die soziale Absicherung für den Fall der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit verloren habe, habe er sich an die BfA gewandt mit dem Ziel, den ihm fehlenden Beitrag für den Monat Oktober 1985 nachentrichten zu können. Dies sei jedoch abgelehnt worden mit der Begründung, daß freiwillige Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden müßten.

Der Petitionsausschuß bat zu dieser Eingabe die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt, im September 1994 um Stellungnahme.

Dieses konnte dem Ausschuß im Oktober 1994 berichten, daß sich die BfA gegenüber dem Petenten bereit erklärt habe, die Nachentrichtung eines freiwilligen Beitrages für Oktober 1985 zum Zwecke der Erhaltung des Invaliditätsschutzes zuzulassen, da vom Vorliegen einer besonderen Härte (§ 197 Abs. 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches) ausgegangen werden könne.

Damit ist dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen worden.

2.9.1.8 Umstellung einer Rehabilitationsmaßnahme

Im März 1994 bat eine seit ihrer Scheidung im Jahr 1987 alkoholkrankte Petentin, eine ihr von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte Maßnahme der medizinischen Rehabilitation statt in der Saaletalklinik in der Klinik Tönisstein durchführen zu können.

Zur Begründung ihres Anliegens machte die Petentin geltend, daß nur in der Klinik Tönisstein die für sie richtige psychologische Behandlung gewährleistet sei. Darüber hinaus sei auch zu berücksichtigen, daß sie seit Januar 1994 wegen ihrer Alkoholsucht krankgeschrieben sei und die Maßnahme in der Saaletalklinik erst im Mai durchgeführt werden könne, während in Tönisstein bereits im März ein Therapieplatz frei sei.

Auf die Eingabe der Petentin hin veranlaßte der Petitionsausschuß eine Überprüfung der Angelegenheit durch das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde der BfA. Dieses teilte mit, daß die Heilbehandlungsmaßnahme von der BfA entsprechend dem Anliegen der Petentin umgestellt und die Petentin am 30. März 1994 in die Klinik Tönisstein aufgenommen worden sei.

Dem Anliegen der Petentin ist somit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.9.1.9 Soziale Absicherung behinderter Menschen im Alter durch Zahlung einer Grundrente

Ein Behindertenverband forderte in einer Eingabe für alle behinderten Menschen eine von Vorleistungen und von der Leistungsmöglichkeit der Angehörigen unabhängige Existenzsicherung durch Gewährung einer Grundrente.

Behinderten Menschen – so der Petent – sei es oftmals gerade wegen ihrer Behinderung verwehrt, eine eigene Altersrente aufzubauen. Auch in der ehemaligen DDR habe es eine solche Grundrente gegeben; der Verweis auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe werde der besonderen Situation behinderter Menschen nicht gerecht.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß in den Fällen, in denen Menschen von Geburt an behindert seien, der Vorschlag des Petenten in Erwägung gezogen werden müsse. In den Fällen, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu keiner Zeit möglich sei, könne eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes wegen der Lohn- und Beitragsbezogenheit des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rentensystems nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen. Er forderte vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob für die von Geburt an Behinderten der Bezug von Sozialleistungen ohne Rückgriffsmöglichkeiten der Behörden auf das Einkommen der Angehörigen sichergestellt werden könne. Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BfA – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Soweit mit der Petition auch eine soziale Grundsicherung der nicht bereits von Geburt an behinderten Menschen gefordert wurde, konnte der Ausschuß das Anliegen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht unterstützen. Entsprechend seiner Beschlußempfehlung beschloß der Deutsche Bundestag insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.1.10 Verbesserung der Lebenssituation Behinderter

Eine Werkstatt für Behinderte in Nürnberg forderte eine Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen in verschiedenen Bereichen.

Die Petentin machte geltend, anlässlich eines europäischen Treffens von Menschen mit Behinderungen im Juni 1992 sei festgestellt worden, in welchem Umfang dieser Personenkreis benachteiligt und Abhilfe erforderlich sei. So müsse es Behinderten, die in geschützten Einrichtungen tätig seien, möglich sein, mit ihrem Einkommen den Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten, um nicht mehr auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein. Hierzu sollten die Löhne in Werkstätten für Behinderte so subventioniert werden, daß ein Sockelbetrag und zusätzlich ein Leistungslohn gezahlt werden könne. Des Weiteren wurde auf die Notwendigkeit einer Verbesserung im Wohnbereich hingewiesen. Hier sei an Wohngruppen zu denken und auch an behindertengerechte öffentliche Einrichtungen. Schließlich bemängelte die Petentin, daß in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst oftmals – entgegen der gesetzlichen Verpflichtung – keine oder zu wenig Behinderte beschäftigt würden. Bei der derzeitigen Höhe der Ausgleichsabgabe von 200 DM monatlich pro unbesetztem Pflichtplatz bestehe für einen Arbeitgeber kein Anreiz, behinderte Menschen einzustellen.

Der Petitionsausschuß kam nach eingehender Prüfung und unter Einbeziehung von Stellungnahmen der zuständigen Ressorts der Bundesregierung (BMA, Bundesministerium für Familie und Senioren – BMFuS, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – BMBau) zu der Auffassung, daß das Anliegen der Petentin zum überwiegenden Teil unterstützenswert sei.

Im Hinblick auf die Entlohnung Behinderter stellte er fest, ein subventionierter Lohn habe den Vorteil, daß – anders als im Sozialhilferecht – der Nachranggrundsatz, d. h. die Abhängigkeit der staatlichen Existenzsicherung von den finanziellen Verhältnissen der Angehörigen, keine Anwendung finde. Hierdurch werde die Eigeninitiative und das Selbstwertgefühl der Behinderten mit dem Ziel einer Integration in das Erwerbsleben gestärkt. Insofern empfahl der Ausschuß dem Deutschen Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMA sowie dem BMFuS – zur Erwägung zu überweisen. Außerdem empfahl er, die Petition insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Hinsichtlich der Wohnsituation verwies der Ausschuß auf die beschränkten Zuständigkeiten des Bundes.

So obliege die Durchführung aller Maßnahmen des Bau- und Wohnungswesens den Ländern. Der Bund regule den allgemeinen gesetzlichen Rahmen, insbesondere im Wohnungsbauförderungs- und Wohnungsbindungsrecht, im Städtebau- und Bauplanungsrecht sowie im Wohngeldrecht, Steuerrecht und Mietrecht. Der Ausschuß stellte fest, daß eine angemessene Wohnraumversorgung und eine entsprechend gestaltete Wohnumwelt gerade für Behinderte wesentliche Voraussetzungen für eine möglichst unabhängige, weitgehend selbständige Lebensführung seien. Er empfahl insofern, die Petition der Bundesregierung – dem BMBau – zu überweisen, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Zu der von der Petentin begehrten Erhöhung der Ausgleichsabgabe zum Zwecke der Förderung der Einstellung Behinderter führte der Ausschuß aus, auch wenn der Erreichung der Pflichtquote bei der Besetzung der Arbeitsplätze durch Schwerbehinderte besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei, so sei angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation nicht davon auszugehen, daß eine weitere Erhöhung der Ausgleichsabgabe das geeignete Instrument zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter sei. Der Petitionsausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

2.9.1.11 Beweisanforderungen, Gutachterwesen und Verfahrensdauer in der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Petitionsausschuß hatte im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung u. a. über die Eingaben mehrerer Bürgerinnen und Bürger zu beraten, mit denen die geltenden Beweisanforderungen, das Gutachterwesen sowie die lange Dauer von Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit beanstandet wurden. Zum Teil unterbreiteten die Petenten in diesem Zusammenhang auch konkrete Änderungsvorschläge.

Die Petenten hatten über längere Zeit vergeblich versucht, Leistungen von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhalten wegen Erkrankungen, die von ihnen darauf zurückgeführt wurden, daß sie an ihrem Arbeitsplatz mit chemischen Stoffen in Berührung gekommen sind (z. B. im Krankenhaus mit Formaldehyd oder beim Umgang mit Textilien mit Pentachlorphenol).

Hinsichtlich der Beweisanforderungen beanstandeten sie insbesondere, daß nach geltendem Recht der Versicherte die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität beweisen müsse. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Versicherte diesen Beweis in der Praxis häufig nur schwer erbringen könne. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde von einigen Petenten eine Umkehr der Beweislast vorgeschlagen.

Überwiegend galt die Kritik der Petenten jedoch dem Gutachterwesen. Diesbezüglich wurde zunächst gerügt, daß die Gutachter einseitig von den Unfallversicherungsträgern bestimmt würden. Sodann wurde insbesondere beanstandet, daß die Gutachten

teilweise einseitig zugunsten der Unfallversicherungsträger abgefaßt seien, weil die Gutachter von diesen finanziell abhängig seien.

Die parlamentarische Prüfung, in deren Verlauf mehrere Stellungnahmen des BMA eingeholt wurden, führte zu dem Ergebnis, daß der Ausschuß zwei zentrale Anliegen der Petenten unterstützte:

Hinsichtlich der Beweisanforderungen erkannte er einerseits an, daß Änderungen des geltenden Rechts Grenzen gesetzt seien, wenn der Unfallversicherung neben der Krankenversicherung und der Rentenversicherung weiterhin eine eigenständige Bedeutung zukommen solle. Andererseits stellte der Ausschuß fest, daß gerade im Bereich chemischer Stoffe der Nachweis einer Berufskrankheit besonders erschwert sein könne. Soweit im Zusammenhang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz die Beweisanforderungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten beanstandet und Beweiserleichterungen begehrt wurden, wurde das Anliegen der Petenten daher grundsätzlich befürwortet. Der Ausschuß empfahl insoweit, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie insoweit auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Betreffend das Gutachterwesen äußerte der Ausschuß Verständnis dafür, daß Versicherte enttäuscht oder verärgert reagierten, wenn subjektive Erwartungen an das Ergebnis eines medizinischen Gutachtens nicht erfüllt würden, zumal viele erkrankte Menschen subjektiv davon überzeugt seien, ihr schlechter Gesundheitszustand sei ausschließlich auf eine einzige krankheitserregende Ursache im Berufsleben zurückzuführen. Er stellte jedoch fest, daß Versicherte – wenn auch möglicherweise nur auf eigene Kosten – die Möglichkeit hätten, Gutachter ihrer Wahl in das Verfahren einzubringen. Zudem wies der Ausschuß – insoweit dem BMA folgend – darauf hin, daß einem pauschalen Vorwurf vorsätzlicher Manipulation entgegengetreten werden müsse.

Andererseits wies der Ausschuß auch darauf hin, daß gesetzliche Regelungen, die das den Unfallversicherungsträgern hinsichtlich der Gutachterausswahl eingeräumte Ermessen möglichst einschränkten, insbesondere den Vorzug hätten, daß die Entscheidungen der Versicherungsträger transparenter würden. Der Ausschuß empfahl daher, die Petitionen, soweit mit ihnen eine Neuregelung der Gutachterzuweisung durch die Träger der Unfallversicherung gefordert wurde, der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen würden. Außerdem empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie insoweit auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Soweit die Anliegen der Petenten nicht die Beweisanforderungen und das Gutachterwesen betrafen, konnte der Ausschuß sie nicht unterstützen und empfahl insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Im Hinblick auf die Verfahrensdauer wies er u. a. darauf hin, daß er auf die Dauer der Verfahren vor den Sozialgerichten erster und zweiter Instanz wegen der insoweit gegebenen Zuständigkeit der Länder keinen Einfluß nehmen könne.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages betreffend die Beweisanforderungen und das Gutachterwesen hat das BMA mitgeteilt, daß es mit dem Ziel, im Unfallversicherungsrecht Beweiserleichterungen zu schaffen, eine Regelung in den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (SGB VII) eingestellt habe, derzufolge künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Kausalbeziehung zwischen Schädigung und Erkrankung gesetzlich vermutet werden solle. Die Versendung des Gesetzentwurfs als Referentenentwurf sei für 1995 vorgesehen. Zum Gutachterwesen hat das BMA darauf hingewiesen, daß die Mitwirkung medizinischer Sachverständiger im Rahmen der geltenden Beweisanforderungen und des Grundsatzes der objektiven Beweislast nur ein Teilaspekt sei, der isoliert nicht regelbar erscheine. Die Vielgestaltigkeit der Beweisfragen, die sich ausschließlich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ableiteten, ließen es nicht zu, den Ermessensspielraum der Sachverständigen auswählenden Institutionen durch generelle Regelungen zu konkretisieren.

Der Ausschuß hat nunmehr darüber zu befinden, ob er mit der Antwort des BMA einverstanden ist.

2.9.1.12 Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Erwerb von Grundbesitz in den neuen Bundesländern

Mehrere Bürger wandten sich gegen ihre Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Petenten hatten nach der Wiedervereinigung Grundbesitz in den neuen Bundesländern erlangt und waren daraufhin von der Berufsgenossenschaft aufgefordert worden, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen.

So gelangte beispielsweise ein Bürger aus Erfurt nach der Wiedervereinigung in den Besitz eines 1 600 qm großen Grundstücks, das bis 1961 im Besitz seiner Eltern war und 1961 im Rahmen der Zwangskollektivierung einer Kolchose übergeben worden war. Nach der Übernahme des Grundstücks durch den Petenten nahm die Berufsgenossenschaft Berlin diesen als landwirtschaftlichen Unternehmer in das Mitgliederverzeichnis auf und erhob Beiträge zur Unfallversicherung. Der Petent, der das Grundstück als Erholungs- und Hausgarten nutzte, wies daraufhin der Berufsgenossenschaft gegenüber wiederholt darauf hin, Sozialleistungsempfänger zu sein und kein landwirtschaftliches Unternehmen zu betreiben. Schließlich wandte er sich an den Petitionsausschuß.

Dieser leitete die Eingabe dem Bundesversicherungsamt (BVA) als der zuständigen Aufsichtsbehörde mit der Bitte um Stellungnahme zu. Das BVA berichtete etwa einen Monat später, die Ermittlungen hätten ergeben, daß es sich bei dem 1 600 qm großen Grundstück des Petenten um einen Garten handele,

der nach § 778 Reichsversicherungsordnung als Kleingarten nicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliege. Der Petent sei bereits von der Berufsgenossenschaft über die Versicherungsfreiheit des gartenmäßig genutzten Grundstücks informiert worden. Der Eintrag in das Unternehmerverzeichnis der Berufsgenossenschaft sei gelöscht worden.

So konnte in diesem Falle dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen werden.

2.9.1.13 Änderung des Opferentschädigungsgesetzes für ausländische Opfer von Gewalttaten

Ein jugoslawischer Staatsbürger, der in Deutschland Opfer einer Gewalttat wurde, wandte sich im Mai 1992 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und begehrte Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Eine vorherige Prüfung der Eingabe als Einzelfall erfolgte durch den Niedersächsischen Landtag und ergab, daß eine Entschädigung nicht zugebilligt werden konnte, weil ein deutscher Staatsbürger in Jugoslawien in vergleichbarer Situation auch keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt hätte.

Im Hinblick auf die jüngsten Gewalttaten gegen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland hatte die Bundesregierung im Mai 1993 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vorgelegt.

Der Petitionsausschuß übersandte dem für die Beratung des Gesetzentwurfs federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Petition sowie eine weitere sachgleiche Petition mit der Bitte um Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuß bezog die Petitionen in die Beratungen des Gesetzentwurfs ein.

Im Ergebnis verabschiedete der Deutsche Bundestag nach einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993. Hierin wurde unter anderem geregelt, daß Ausländer, die sich rechtmäßig ununterbrochen seit mindestens drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, mit Deutschen und EG-Ausländern gleichgestellt werden. Leistungen an andere Ausländer werden in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus erbracht. Dies bedeutete gleichzeitig einen Verzicht auf die bisherige Leistungsvoraussetzung, wonach mit dem jeweiligen Herkunftsstaat des Ausländers, der Leistungen beansprucht, die Gegenseitigkeit gewährleistet sein mußte. Darüber hinaus wurde eine rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft gesetzte Härtefallregelung getroffen, die in begründeten Einzelfällen einen Härteausgleich ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2 Arbeitsverwaltung

Wie in früheren Berichtsjahren betrafen die Eingaben vorwiegend die Berechnung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie des Kindergeldes. Daneben gab es Kritik an der Bearbeitungsdauer von Anträgen. Jedoch bleibt festzustellen, daß die Anzahl der Eingaben aus dem Beitrittsgebiet dank der erhöhten Leistungsfähigkeit der Arbeitsverwaltung, wie bereits im Vorjahr, erneut zurückgegangen ist.

In der ersten Jahreshälfte wurden die weiteren Themen durch die Auswirkungen des am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms bestimmt. Dabei ergaben sich folgende Schwerpunkte:

- Die Senkung der Lohnersatzleistungen um bestimmte – nach Leistungsart und -gruppe unterschiedliche – Prozentpunkte erschien den Petenten im rechnerischen Ergebnis unstimmig. Sie gingen davon aus, daß sich die Kürzung auf die Leistungshöhe beziehe, nicht aber auf die Bemessungsgrundlage.
- Viele Petenten beanstandeten die Einschränkungen bei der beruflichen Bildung und den Wegfall der beruflichen Aufstiegsfortbildung.
- Gegenstand lebhafter Kritik war die zeitliche Befristung der „originären“ Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe, die nicht im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld geleistet wird). Diese Anliegen wurden verstärkt vorgebracht, nachdem die Übergangsfrist für einen verlängerten Bezug am 31. März 1994 abgelaufen war.
- Betroffen waren auch Spätaussiedler, da die Bezugsdauer für die Eingliederungshilfe verkürzt worden war. Die Verkürzung betraf auch laufende Leistungsfälle und wirkte sich insbesondere für jene Bezieher negativ aus, die einen über die Leistungsdauer hinausgehenden Deutschsprachlehrgang besuchten.
- Schließlich ging zur Streichung des Schlechtwettergeldes im Baugewerbe eine Reihe von Eingaben ein. Trotz einer späteren gesetzlichen Regelung, die am 1. März 1994 in Kraft getreten ist und eine modifizierte Weitergewährung des Schlechtwettergeldes vorsieht, bleibt diese Frage Gegenstand der Diskussion.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Eingaben von Beziehern von Altersübergangsgeld oder Vorruhestandsgeld in den neuen Bundesländern. Sie beanstandeten, daß sie vom Arbeitsamt aufgefordert wurden, bei Vollendung des 60. Lebensjahres einen Antrag auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu stellen, obwohl sie die höchstmögliche Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft hatten (vgl. 2.9.2.4 und 2.9.2.5).

Auch im Jahr 1994 gingen zahlreiche Eingaben – vornehmlich aus den neuen Bundesländern – ein, mit denen beanstandet wurde, daß bei der Bemessung der Lohnersatzleistungen die Kirchensteuer rechnet

risch berücksichtigt werde, obwohl die Leistungsempfänger vielfach keiner Kirche angehörten.

Gegen Ende des Jahres waren – mit zunehmender Tendenz – Eingaben zu verzeichnen, mit denen Petenten forderten, daß der Verdienstausfall infolge des Umstiegs von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung durch Lohnersatzleistungen ausgeglichen werde.

2.9.2.1 Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Ermittlung der Höhe von Lohnersatzleistungen

Mehr als 100 konfessionslose Bürgerinnen und Bürger, vorwiegend aus den neuen Bundesländern, wandten sich dagegen, daß bei der Bemessung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz eine fiktive Kirchensteuer leistungsmindernd berücksichtigt wird. Sie hielten dies für eine verfassungswidrige Benachteiligung konfessionsloser Leistungsempfänger.

Nach geltendem Recht sind Lohnersatzleistungen steuerfrei. Die Bemessungsgrundlage der Leistung wird jedoch so ermittelt, daß das maßgebliche Arbeitsentgelt pauschal um die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Dazu gehören neben den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung die allgemeine Lohnsteuer und die Kirchensteuer. Es handelt sich um einen rechnerischen Abzug, so daß die im Hinblick auf die Kirchensteuer abgezogenen Beträge nicht einer steuererhebenden Kirche zufließen.

Mit Beschluß vom 22. März 1994 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, daß diese Regelung nicht gegen das Grundgesetz verstoße. Sie bewirke, daß alle Versicherten – ohne Rücksicht auf ihre Kirchenzugehörigkeit – bei im übrigen gleichen Verhältnissen gleiche Leistungen erhalten. Das entspreche der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung, deren Höhe ebenfalls nicht von der Zugehörigkeit zu einer Kirche beeinflusst werde.

Für zulässig erachtete das Bundesverfassungsgericht auch, daß der Gesetzgeber zum Zwecke einer zügigen Feststellung der Leistungshöhe keine individuelle Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorschreibe, sondern pauschal die „gewöhnlich“ anfallenden Abzüge ansetze. Allerdings müsse wesentlichen Änderungen rechtzeitig Rechnung getragen werden. Sei die Konfessionsgebundenheit nicht mehr typisch, weil sie nur noch eine Minderheit von Arbeitnehmern betreffe, könne die Kirchensteuer nicht mehr zu den „gewöhnlichen“ Abzügen gehören.

Der Ausschuß, der in die parlamentarische Prüfung auch eine nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholte Stellungnahme des mit der Angelegenheit befaßten Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung einbezog, vertrat die Auffassung, daß bei Gleichheit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung die Tatsache der Konfessionslosigkeit nicht zu einer Erhöhung der Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit führen dürfe. Gerade eine Berücksichtigung dieser Tatsache würde zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer führen.

Dennoch hielt der Ausschuß die bestehende Regelung für fragwürdig. Die rechnerische Berücksichtigung der Kirchensteuer betreffe zwar die Gesamtheit der Leistungsempfänger in der Bundesrepublik Deutschland. Jedoch dürfe die Tatsache, daß im Beitrittsgebiet fast 80 v. H. der Bevölkerung keiner Kirche angehörten, nicht unbeachtet bleiben. Das Argument, die Kirchensteuer gehöre zu den bei Arbeitnehmern üblicherweise anfallenden Abzügen, könne bei der überwiegenden Mehrheit der Leistungsempfänger in den neuen Bundesländern keine Überzeugungskraft haben. Der Ausschuß hielt es für dringend geboten, die Anzahl der Kirchenglieder laufend zu beobachten, um die bestehende Regelung zu überprüfen.

Auf seine Empfehlung beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen mit dem Ersuchen, innerhalb von sechs Monaten über die Konfessionszugehörigkeit zu berichten, und sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.9.2.2 Unterschiedliche Beitrags- und Leistungsbemessung in der Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern

Nimmt ein westdeutscher Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet eine Beschäftigung auf, kann im Fall der Arbeitslosigkeit sein Arbeitslosengeld erheblich niedriger sein als erwartet, selbst wenn er dort ein Arbeitsentgelt in vergleichbarer Höhe wie zuvor in den alten Bundesländern erzielte.

Diese Erfahrung mußte ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen machen, der sich auf einen von einer Firmengruppe mit dem Vermerk „Arbeitsort Nürnberg“ ausgeschriebenen Arbeitsplatz beworben hatte. Tatsächlich wurde er dann auf einem Arbeitsplatz in Thüringen beschäftigt. Sein Arbeitgeber war eine dort ansässige Firma. Nach Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses beantragte er bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamt in Bayern Arbeitslosengeld. Dieses war deutlich geringer als die Leistung, die er bei gleichem Verdienst erhalten hätte, wenn die Arbeitslosigkeit im Gebiet der alten Bundesländer eingetreten wäre.

Der Petitionsausschuß, der in seine Prüfung eine Stellungnahme des BMA einbezog, stellte fest, daß die Arbeitsverwaltung die Höhe des Arbeitslosengeldes zutreffend berechnet habe. Der Grund für die geringere Höhe liege darin, daß die Beitrags- und damit die Leistungsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung in den neuen Bundesländern niedriger liege als in den alten Bundesländern. Die Lohnersatzleistung richte sich nach den jeweiligen Bestimmungen für das Gebiet, in dem der Arbeitslose zuletzt beitragspflichtig beschäftigt gewesen sei.

Eine Minderung der Leistung trete jedoch dann nicht ein, wenn ein Arbeitnehmer von einem „Westunternehmen“ zu einer Niederlassung im Beitrittsgebiet entsandt und dort arbeitslos werde. Aber auch im Falle des Petenten hätte sich – so der Ausschuß – der Nachteil vermeiden lassen, wenn ihn sein Arbeitgeber im Gebiet der alten Bundesländer – unter gleich-

zeitiger Befreiung von der Pflichtversicherung im Beitrittsgebiet – pflichtversichert hätte. Dann wären allerdings höhere Beiträge zu entrichten gewesen.

Der Ausschuß, der dem Petenten im Einzelfall nicht helfen konnte und insoweit empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, war der Auffassung, daß ein Arbeitnehmer mit den einzelnen Bestimmungen, die bei einer Arbeitsaufnahme in einem neuen Bundesland zu beachten sind, nicht vertraut sein kann. Um auf die offenkundigen Informationsmängel aufmerksam zu machen, wurde die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMA – überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.9.2.3 Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in das deutsch-schweizerische Abkommen über die Arbeitslosenversicherung

Spätes, dafür aber nachhaltigen Erfolg hatte eine Bürgerin aus Lörrach, die sich erstmals 1986 für ihren polnischen Ehemann an den Petitionsausschuß wandte. Gegenstand ihrer Eingabe war das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung“ vom 20. Oktober 1982; ihr Ziel war es, dem Ehemann rückwirkend zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verhelfen. Der Geltungsbereich des genannten Abkommens erstreckte sich auf die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, sofern sie in einem der Vertragsstaaten wohnhaft waren. Dagegen galt es nicht für sogenannte Drittstaatsangehörige, die – wie der Ehemann der Petentin – auf dem Gebiet eines Vertragsstaates wohnten und in dem anderen arbeiteten. Gleichwohl waren diese verpflichtet, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung des Beschäftigungsstaates zu entrichten.

Der Ehemann der Petentin arbeitete als Grenzgänger in der Schweiz. Als er 1987 arbeitslos wurde, hatte er keinen Anspruch auf Leistungen. Die Petentin bekehrte deshalb eine Ergänzung des Abkommens und legte dazu einen ausformulierten Vorschlag vor.

Der Ausschuß hielt die Vertragslage für unzulänglich, zumal die Schweiz mit Österreich, Frankreich und Liechtenstein Abkommen abgeschlossen hatte, die alle Grenzgänger – ungeachtet ihrer Nationalität – berücksichtigten. Diese Lösung, von schweizerischer Seite auch in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland angestrebt, war nicht verwirklicht worden.

Der Ausschuß teilte die von der Bundesregierung u. a. im Rahmen einer Anhörung des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMA vorgetragenen Bedenken, daß die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage in der Schweiz zu nicht absehbaren Belastungen des Bundeshaushalts führen würde, nicht. Drittstaatsangehörige – so der Ausschuß – machten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Grenzgänger nur einen verhältnismäßig kleinen Teil aus. Es sei nicht vertretbar, daß diese Gruppe von Grenzgängern, die verpflichtet sei, Beiträge an den Ver-

sicherungsträger des Beschäftigungsstaates zu zahlen, im Falle der Arbeitslosigkeit ungesichert und auf die Sozialhilfe angewiesen sei.

Die damalige vertragliche Regelung hielt der Ausschuß auch deshalb für bedenklich, weil sie nicht die gleiche soziale Sicherheit für alle Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft (EG) gewährleiste und damit die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einschränke. Die Kommission der EG hatte mit dieser Begründung bereits im Jahre 1989 erwogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten.

Der Deutsche Bundestag beschloß im September 1990 auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, bei einer Neuverhandlung des deutsch-schweizerischen Abkommens auch Drittstaatsangehörige in die Regelung einzubeziehen. Hinsichtlich der von der Petentin im Wortlaut geforderten Ergänzung des Abkommens wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen, um durch eine Vorformulierung des Vertragstextes den Verhandlungsspielraum der Bundesregierung nicht einzuzengen.

Bereits im Dezember 1990 teilte das BMA mit, daß die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages folgen werde und insoweit Kontakte mit der schweizerischen Seite im Hinblick auf ein Zusatzabkommen aufgenommen worden seien.

Kurz vor der beabsichtigten Unterzeichnung des Zusatzabkommens machte die Kommission der EG mit Schreiben an die Bundesregierung vom 15. November 1991 deutlich, daß sie das Abkommen ohne eine möglichst weitgehende Rückwirkungsklausel nicht hinnehmen werde. Davon hänge die Einstellung des zwischenzeitlich gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens ab.

Nach Abschluß der dadurch notwendigen Neuverhandlungen mit der Schweiz wurde am 22. Dezember 1992 das Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung unterzeichnet. Die rückwirkende Anwendung wurde ab dem 1. Januar 1988 festgelegt. Eine weitergehende Rückwirkung hatte die Schweiz ausdrücklich abgelehnt.

Mit dieser Regelung wäre der Ehemann der Petentin, der 1987 arbeitslos geworden war, nicht in den Geltungsbereich des Abkommens einbezogen worden. In Ausführung des zu der Petition gefaßten Beschlusses des Deutschen Bundestages wurde deshalb im Vertragsgesetz zu dem Zusatzabkommen bestimmt, daß dieses für die Bundesrepublik Deutschland bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an angewendet wird. Dieses Gesetz trat am 1. August 1994 in Kraft, nachdem am 27. Juni 1994 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden waren.

2.9.2.4 Bezugsdauer des Altersübergangsgeldes

Die Frage, ob Bezieher von Altersübergangsgeld bei Vollendung des 60. Lebensjahres einen Antrag auf

Rente stellen müssen, beschäftigte mehrere Bürger aus den neuen Bundesländern, deren Anspruch auf Altersübergangsgeld vor dem 1. Juli 1991 mit einer Bezugsdauer von drei Jahren entstanden war. Sie wandten sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuß, die Anspruchsdauer des Altersübergangsgeldes auf fünf Jahre zu erhöhen, um den Empfängern von Altersübergangsgeld gleichgestellt zu werden, die den Anspruch ab dem 1. Juli 1991 und somit mit einer fünfjährigen Dauer erworben haben. Außerdem wollten sie nicht verpflichtet sein, nach Vollendung des 60. Lebensjahres einen Antrag auf Altersrente zu stellen.

Für den Ausschuß, der in die parlamentarische Prüfung eine Stellungnahme des BMA einbezog, stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Die Altersübergangsgeld-Regelung, die am 31. Dezember 1992 ausgelaufen ist, sollte es Arbeitnehmern im Beitrittsgebiet, die im fortgeschrittenen Alter arbeitslos geworden waren, ermöglichen, die Zeit bis zum Bezug einer Altersrente finanziell zu überbrücken. Dies ist grundsätzlich die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, die bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden kann.

Ausgehend von diesem Grundgedanken (Überbrückung des Zeitraums bis zum Rentenbeginn) war im Einigungsvertrag festgelegt, daß die Empfänger von Altersübergangsgeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Rente beantragen sollten. Die Rentenversicherungsträger konnten jedoch bis zum 1. Januar 1992, an dem ein einheitliches Rentenrecht in Kraft trat, keine verbindlichen Rentenauskünfte geben. Wegen der Arbeitsbelastung der Rentenversicherungsträger konnte auch in den Jahren 1993 und 1994 noch nicht mit einer zeitnahen Entscheidung über die Rentenansprüche gerechnet werden. Bezieher von Altersübergangsgeld, die bis zum Ablauf des Jahres 1994 das 60. Lebensjahr vollendeten und grundsätzlich rentenberechtigt waren, konnten deshalb weiterhin Altersübergangsgeld beziehen, allerdings nur bis zur Erschöpfung der Anspruchsdauer.

Für die Bezieher von Altersübergangsgeld ergab sich damit, daß bei einer Bezugsdauer von drei Jahren der Anspruch immer voll ausgeschöpft werden konnte, auch wenn er sich auf Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstreckte. Dies galt für alle Leistungsbezieher, die vor dem 1. Juli 1991 das Altersübergangsgeld in Anspruch genommen haben. Sie vollendeten nämlich spätestens im Jahre 1994 das 60. Lebensjahr. Für den Personenkreis, dem die Petenten angehörten, konnte die eingangs gestellte Frage somit verneint werden.

Dagegen ist das Arbeitsamt verpflichtet, ab dem 1. Januar 1995 Empfänger von Altersübergangsgeld, die in absehbarer Zeit das 60. Lebensjahr vollenden, aufzufordern, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld. Dies betrifft die Empfänger von Altersübergangsgeld, die ihren Anspruch ab dem 1. Juli 1991 mit einer Bezugsdauer von fünf Jahren erworben haben. Im Gegensatz zu den Empfängern von Altersübergangsgeld mit dreijähriger Anspruchsdauer konnten sie ab dem 1. Ja-

nuar 1995 den Bezug dieser Leistung nicht mehr über das 60. Lebensjahr hinaus ausdehnen.

Die von den Petenten geforderte Vereinheitlichung der Bezugsdauer auf den Zeitraum von fünf Jahren hätte somit ab dem 1. Januar 1995 ohnehin jede praktische Auswirkung für die Bezieher verloren. Darüber hinaus vertrat der Ausschuß die Auffassung, eine Verlängerung der dreijährigen Bezugsdauer auf fünf Jahre sei aus Gründen der Gleichbehandlung verfassungsrechtlich nicht geboten. Sozialrechtliche Verbesserungen müßten sich nicht auf Ansprüche erstrecken, die in der Vergangenheit entstanden seien. Zudem bleibe den Petenten – im Gegensatz zu denjenigen Personen, deren Ansprüche auf Altersübergangsgeld nach dem 30. Juni 1991 begründet worden seien – ihr Anspruch auf das Altersübergangsgeld über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus ungeschmälert erhalten.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.5 Rentenbeginn bei Beziehern von Vorruhestandsgeld

Die Anspruchsdauer beim Bezug von Vorruhestandsgeld war Anlaß einer Reihe von Eingaben aus den neuen Bundesländern.

Die Petenten, zuvor Bezieher von Vorruhestandsgeld, beantragten bei Eintritt in das Rentenalter die Rente und stellten fest, daß diese niedriger war als die vorher bezogene Leistung. Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, nach der in einem Einzelfall Vorruhestandsgeld über die Rentenaltersgrenze hinaus zuerkannt wurde, wandten sie sich gegen die daraufhin beschlossene gesetzliche Regelung, nach der die Altersgrenze den weiteren Bezug von Vorruhestandsgeld ausschließt. Sie forderten, ihnen dieses für insgesamt fünf Jahre zu zahlen, unter vorübergehendem Verzicht auf die Rente.

Bei der Prüfung dieser Forderung ging der Petitionsausschuß von folgender Sach- und Rechtslage aus:

Die Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld (Vorruhestandsverordnung), von der Volkskammer der DDR am 8. Februar 1990 verabschiedet, blieb durch den Einigungsvertrag geltendes Recht. Bis zum 3. Oktober 1990 konnten Beschäftigte in der ehemaligen DDR ab dem fünften Jahr vor Erreichen des Rentenalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Durch das Vorruhestandsgeld wurden sie bis zum Bezug der Rente finanziell gesichert. Die gesetzgeberische Absicht, das Vorruhestandsgeld nur bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn zu zahlen, kam in der Verordnung jedoch nicht deutlich zum Ausdruck. Deshalb gab das Ministerium für Arbeit und Soziales der DDR bereits im September 1990 zusätzliche Informationen heraus. Die Arbeitsämter rieten regelmäßig dazu, die Rente rechtzeitig zu beantragen.

Das Bundessozialgericht entschied mit Urteil vom 1. Juni 1994 im Fall einer Vorruhestandsgeldbezieherin, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres weder

Rente noch einen Vorschuß auf die Rente erhielt, daß ihr auch nach Eintritt in das Rentenalter Vorruhestandsgeld bis zur Zahlung der Rente zustehe, höchstens jedoch für fünf Jahre.

Durch das Gesetz zur Änderung der Vorruhestandsverordnung, das mit Wirkung vom 29. Juni 1994 in Kraft getreten ist, wird ausdrücklich die bereits bei Erlaß der Vorruhestandsverordnung beabsichtigte Rechtslage klargestellt: Die soziale Absicherung wird nur zwischen dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbezuges nach DDR-Recht gewährt – für Frauen bei Vollendung des 60., für Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Das Änderungsgesetz verhindert eine Ungleichbehandlung der bereits Rente beziehenden ehemaligen Empfänger von Vorruhestandsgeld und der erst in das Rentenalter hineinwachsenden derzeitigen Empfänger.

Der Petitionsausschuß sah in diesem Gesetz eine angemessene und dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen entsprechende Regelung und unterstützte deshalb die Forderung der Petenten nicht. Auf seine Empfehlung beschloß der Deutsche Bundestag, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.6 Ausnahme vom Arbeitszeitrechtsgesetz für Kinderdörfer

In vollem Umfang erfolgreich war die Eingabe eines Vereins, der mehrere Kinderdörfer in der Bundesrepublik Deutschland betreibt. Der Verein regte an, Arbeitnehmer in Kinderdörfern, die mit den ihnen anvertrauten Kindern in einer häuslichen Lebensgemeinschaft zusammenleben (sogenannte Kinderdörfeltern), aus dem Anwendungsbereich eines künftigen Arbeitszeitrechtsgesetzes auszunehmen. Er äußerte die Befürchtung, eine uneingeschränkte Geltung auch für diesen Personenkreis könne die bewährte Pädagogik der Kinderdörfer gefährden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lebten nämlich mit den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Lebensgemeinschaft zusammen.

Der Petitionsausschuß leitete die Petition dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages, dem zu dieser Zeit ein Regierungsentwurf für ein Arbeitszeitrechtsgesetz sowie ein Entwurf der Fraktion der SPD für ein Arbeitszeitgesetz zur federführenden Beratung vorlagen, mit der Bitte um Stellungnahme zu. Auf Empfehlung des Fachausschusses wurde daraufhin Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitszeitrechtsgesetzes, das am 10. März 1994 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, wie folgt gefaßt: „(Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf . . .) Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen.“

Damit konnte dem Anliegen des Petenten unter weitgehend wörtlicher Übernahme der von ihm vorgeschlagenen Formulierung in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2.10 Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen im Berichtsjahr 500 Eingaben ein. Dies bedeutet einen Rückgang um 141 Eingaben gegenüber dem Jahr 1993 (641 Eingaben).

Zahlreiche Eingaben betrafen ebenso wie in den vorangegangenen Jahren den Geschäftsbetrieb der Deutschen Bundesbahn. Sie wurde durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1994 in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft überführt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist hierdurch seine Befugnis zur Prüfung der das Unternehmen betreffenden Eingaben nicht eingeschränkt worden. Er hat deshalb auch im Berichtsjahr diese Eingaben wie in der Vergangenheit behandelt. Der Ausschuß vertritt hierzu die Auffassung, daß die politische Verantwortung des Bundesministers für Verkehr für die Deutsche Bahn AG gegenüber dem Parlament gemäß dem neuen Artikel 87e Abs. 4 des Grundgesetzes uneingeschränkt fortbesteht. Diese Verantwortung ergibt sich darüber hinaus aus dem Umstand, daß der Bundesminister für Verkehr als alleiniger Inhaber der Aktien alle Eigentümerrechte für den Bund wahrnimmt. In der Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Unternehmens gab es im Berichtsjahr keine Probleme.

Zahlreiche Eingaben betrafen den Lärmschutz an Schienenwegen. Das Schienennetz der Deutschen Bahn AG wird nach Maßgabe eines Bedarfsplanes auf der Grundlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ausgebaut. Es ist vorgesehen, Schienenstrecken mit einer Gesamtlänge von 2 200 km mit einem Gesamtaufwand von etwa 145 Mrd. DM als Hochgeschwindigkeitsstrecken (über 200 km/h) auszubauen. Die Anlieger an diesen Strecken befürchten für die Zukunft starke Lärmbelastungen durch den künftigen Hochgeschwindigkeitsverkehr mit dichter Zugfolge. Inwieweit sich diese Anlieger bei ihren Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen auf die geltende Verkehrslärmschutzverordnung berufen können, ist noch nicht geklärt. Der Petitionsausschuß wird sich im Rahmen der Prüfung dieser Petitionen mit der Problematik befassen.

Eine Vielzahl von Eingaben aus den neuen Bundesländern hatte Personalprobleme von Mitarbeitern der Verkehrsverwaltung zum Gegenstand. Dabei ging es um die Anerkennung von Ausbildungsabschnitten, um die Anrechnung von Dienstzeiten und um die frühere Mitarbeit im Staatssicherheitsdienst der DDR.

Eingaben von Bürgerinitiativen zum Lärmschutz an Bundesfernstraßen nahmen einen breiten Raum bei den Ausschußberatungen ein. Gegenstand von Ausschußberatungen waren ferner Petitionen, die einzelne Regelungen zum Straßenverkehr zum Gegenstand hatten, wie z. B. die 0,8-Promille-Grenze, die Kennzeichnung von Autobahnabschnitten oder Geschwindigkeitsbegrenzungen.

2.10.1 Rollstuhlfahrer in den ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG

Ein Schwerbehinderter, der auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist, bat darum, bei der Bestel-

lung der neuen ICE-Züge darauf zu achten, daß auch Rollstuhlfahrer diese Züge benutzen können. In diesem Sinne solle auf das BMV und auf die Deutsche Bahn AG eingewirkt werden.

Zur Begründung führte er aus, daß zwar in allen größeren Bahnhöfen sogenannte Hublifte zur Verfügung stünden, die als Einstiegshilfe für Rollstuhlfahrer dienten. Diese Vorrichtungen könnten jedoch nur durch das Bahnhofspersonal bedient werden, das nicht immer zur Verfügung stehe. Ziel müsse es sein, zuggebundene Einstiegshilfen vorzusehen, die es dem Behinderten ermöglichen, auch ohne fremde Hilfe in den Zug zu gelangen.

Das BMV führte in seiner Stellungnahme aus, daß die Deutsche Bahn AG sich nach Abstimmung mit den benachbarten Eisenbahngesellschaften dafür entschieden habe, etwa 400 Bahnhöfe mit mobilen Einstiegshilfen in Form von Hubliften und klappbaren Rampen auszurüsten. Eine völlige Unabhängigkeit des Rollstuhlfahrers von fremder Hilfe könne auch bei fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen nicht erreicht werden.

Der Petitionsausschuß schlug trotz dieser Ausführungen vor, die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung zu überweisen. Er hatte sich bereits in den Jahren 1987 und 1988 nachdrücklich für eine bessere Berücksichtigung der Belange von Schwerbehinderten in den Zügen der damaligen Deutschen Bundesbahn eingesetzt (vgl. Jahresbericht 1987, Drucksache 11/2346 S. 29 Nr. 2.9.6 und Jahresbericht 1988, Drucksache 11/4570 S. 29 Nr. 2.9.2 lit b). Auf sein Drängen wurden seinerzeit die ICE-Großraumwagen mit behindertengerechter Sonderausstattung ausgerüstet. Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um es den Rollstuhlfahrern zu ermöglichen, ohne fremde Hilfe in den Zug zu gelangen. Ein Schwerbehinderter, der auf den Rollstuhl angewiesen sei, müsse ebenso wie andere Fahrgäste möglichst autonom reisen können. Besondere Lifte und Rampen auf den Bahnhöfen seien zwar als erste Maßnahme zu begrüßen, jedoch müsse der Zugang zu den einzelnen IC- und ICE-Waggons letztlich so gestaltet werden, daß der Rollstuhlfahrer auch ohne fremde Hilfe in den Wagen gelangen könne. Solange dies nicht der Fall sei, müsse im übrigen Hilfe für Schwerbehinderte auf den Bahnhöfen flächendeckend und zu jeder Tageszeit möglich sein.

Durch den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages wurde die Bundesregierung – das BMV – ersucht, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In zwei Antworten zu dem Beschluß teilte das BMV mit, die Deutsche Bahn AG habe sich gegen den Einbau fahrzeuggebundener Einstiegshilfen entschieden, weil der damit verbundene finanzielle Aufwand nicht vertretbar sei, und weil es bislang keine preiswerte, von der Konstruktion her zufriedenstellende Lösung gebe, die von der Mehrheit der europäischen Bahnen beim Grenzübergang akzeptiert werde. Entsprechende Entwicklungen und Erprobungen wür-

den mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und die Deutsche Bahn AG sei auch bestrebt, zu gegebener Zeit brauchbare Lösungen zu übernehmen. Der Ausschuß hat noch nicht abschließend darüber beraten, ob und ggf. welche Schritte er zur Unterstützung des Anliegens des Petenten noch unternimmt.

2.10.2 Probleme von Rollstuhlfahrern beim Einstieg in Berliner S-Bahn-Züge

Ein Behindertenverband in Berlin wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, sicherzustellen, daß ein niveaugleicher Einstieg vom Bahnsteig in die Berliner S-Bahn-Züge für Rollstuhlfahrer ermöglicht werde.

Hintergrund dieser Petition ist die Absicht der S-Bahn Berlin, neue Waggons anzuschaffen, die nur noch eine Fußbodenhöhe von genau einem Meter haben, während die jetzt eingesetzten Wagen, die noch viele Jahre in Betrieb sein werden, eine Fußbodenhöhe von 1,10 m bis 1,12 m haben. Die Bahnsteige haben wiederum je zur Hälfte eine Höhe von 1,03 m über Schienenoberkante und von 0,96 m. Diese unterschiedlichen Maße können dazu führen, daß ein Rollstuhlfahrer künftig auch mit fremder Hilfe nicht mehr in den S-Bahn-Wagen gelangen kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bahnsteighöhe künftig – wie geplant – einheitlich auf 96 cm abgesenkt wird. Es wäre dann im Einzelfall ein Höhenunterschied von 16 cm zu überwinden, was bei Elektro-Rollstühlen nach dem Vortrag des Petenten auch mit fremder Hilfe technisch nicht möglich sein wird.

Der Ausschuß hielt das Anliegen des Petenten dem Grunde nach für berechtigt. Er forderte das BMV dazu auf, nach einer technischen Lösung zu suchen, die es den Rollstuhlfahrern auch in Zukunft ermögliche, ohne besondere Schwierigkeiten von jedem Bahnsteig aus in jeden S-Bahn-Zug zu gelangen. Gerade im öffentlichen Personennahverkehr in einer Großstadt wie Berlin ist es nach Auffassung des Ausschusses unerlässlich, auch unter Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel Schwerbehinderten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, die Benutzung der S-Bahn soweit wie möglich zu erleichtern. Auf keinen Fall dürfe es zu einer – auch nur vorübergehenden – Erschwerung kommen.

Die Petition wurde auf Vorschlag des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung überwiesen, soweit es um einen im wesentlichen niveaugleichen Einstieg in die Berliner S-Bahn-Züge ging.

2.10.3 Aufteilung von Beförderungsdienstposten zwischen Zentrale und Außendienst bei der früheren Deutschen Bundesbahn

Ein Ingenieur im Range eines Amtrates beim sogenannten Güterprüfdienst der früheren Deutschen Bundesbahn (DB) – jetzt der Deutschen Bahn AG – beanstandete, daß bei der Vergabe von zusätzlichen Beförderungsdienstposten nach A 13g (Oberamtsrat) im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 der Außendienst völ-

lig übergangen worden sei. Alle Beförderungsdienstposten seien in der Zentralen Dienststelle „hängen geblieben“.

Der Petition lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Dem früheren Bundesbahn-Zentralamt (BZA) in Minden – jetzt eine Dienststelle der Deutschen Bahn AG – ist ein Güterprüfdienst mit etwa 68 Beamten des gehobenen technischen Dienstes angegliedert, dem auch der Petent angehört. Dieser Güterprüfdienst hat die Aufgabe, die Lieferungen der Industrie für den Eisenbahnverkehr direkt an Ort und Stelle in den einzelnen Werken zu überwachen, was umfangreiche ingenieurmäßige Kenntnisse und Erfahrungen erfordert. Als im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 dem BZA 17 zusätzliche A-13g-Stellen (Oberamtsrat) zugewiesen wurden, erwarteten die Angehörigen dieses Güterprüfdienstes, und vor allem der Petent, daß auch für sie Beförderungen möglich sein würden. Diese Erwartung wurde jedoch enttäuscht, weil alle Beförderungsstellen an Beamte der Zentralverwaltung vergeben wurden. Der Petent wies in seiner Petition darauf hin, daß eine Ausschreibung der Beförderungsstellen unterblieben sei und wesentlich dienstjüngere Beamte in der Zentrale bevorzugt worden seien.

Der Petitionsausschuß war mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden. Der Gesetzgeber habe durch das Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 die Beförderungsmöglichkeiten des gehobenen technischen Dienstes allgemein verbessern wollen, um auf diese Weise den öffentlichen Dienst für Ingenieure auch in Konkurrenz zur Privatwirtschaft attraktiver zu gestalten. Mit dieser Zielsetzung sei es nicht vereinbar, wenn diese Beförderungsdienstposten insgesamt in den Zentralstellen der Verwaltung „hängen geblieben“ und Ingenieure vor Ort bzw. im Außendienst vollständig leer ausgingen. Der Ausschuß hielt es außerdem für bedenklich, wenn dienstjüngere Beamte in den Zentralen Verwaltungen gegenüber langjährig bewährten und erfahrenen Mitarbeitern in den häufig unbequemen und strapaziösen Außendienstposten generell bevorzugt würden.

Der Petitionsausschuß sah daher das Anliegen des Petenten für begründet an, soweit überhaupt kein Dienstposten des Güterprüfdienstes der damaligen DB bei der Vergabe von Beförderungsdienstposten nach A 13g berücksichtigt worden sei. Auf seinen Vorschlag wurde die Petition der Bundesregierung insoweit zur Berücksichtigung überwiesen.

2.10.4 Nichtberücksichtigung von Eisenbahner-Dienstzeit wegen Erfüllung der Wehrpflicht bei den Grenztruppen der früheren DDR

Ein Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern wandte sich gegen die Nichtberücksichtigung von sieben Dienstjahren im Rahmen der Dienstzeitberechnung bei der Deutschen Reichsbahn (DR; jetzt: Deutsche Bahn AG). Diese Dienstjahre waren deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Petent seine Wehr-

pfligt bei den Grenztruppen der DDR abgeleistet hatte.

Der im Jahr 1964 geborene Petent absolvierte von 1981 bis 1983 eine Lehre bei einem Bahnbetriebswerk der DR und wurde danach in seinem Betrieb als Elektromonteur beschäftigt. Von Februar 1988 bis Juli 1989 mußte er seinen Grundwehrdienst bei den Grenztruppen der früheren DDR ableisten. Als er danach wieder ein Beschäftigungsverhältnis bei der DR einging, wurde ihm sowohl die Zeit des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen wie auch die gesamte Zeit davor nicht als Dienstzeit angerechnet. Dies wirkte sich für einen längeren Zeitraum negativ auf seine Lohnberechnung bei der DR (jetzt: Deutsche Bahn AG) aus.

Das Petitionsverfahren führte zu einer nochmaligen Überprüfung der Verfahrensweise. Das BMV teilte dem Petitionsausschuß schließlich mit, daß dem Anliegen des Petenten entsprochen und der Petition abgeholfen werde. Nach einer nunmehr geltenden Regelung werde die Zeit in einem ständigen Arbeitsverhältnis mit der DR unmittelbar vor der Leistung des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen der ehemaligen DDR bei der Dienstzeitberechnung voll berücksichtigt, wenn sich an den Grundwehrdienst ein ständiges Arbeitsverhältnis mit der DR unmittelbar angeschlossen habe. Die Zeit des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen selbst bleibe unberücksichtigt.

Das Petitionsverfahren wurde auf Empfehlung des Ausschusses abgeschlossen, weil dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden sei.

Die Thematik hat über den vorliegenden Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung. So ordnete das BMI im März 1994 an, daß bei allen Bundesbehörden die zunächst erfolgte Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten wegen Ableistung der Wehrpflicht bei den Grenztruppen der ehemaligen DDR rückgängig zu machen sei. Für die Beschäftigten im Bereich der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost wurde ebenfalls eine solche Regelung getroffen.

2.10.5 Herabstufung eines Mitarbeiters der Deutschen Reichsbahn um drei Lohngruppen

Ein 61jähriger Bürger aus Magdeburg, der von 1952 bis zum 31. Dezember 1992 als qualifizierter Facharbeiter beim dortigen Reichsbahnausbesserungswerk beschäftigt war, bat um Nachzahlung des ihm seiner Ansicht nach vorenthaltenen Lohnes für den Zeitraum von März bis Dezember 1992.

Nachdem der Petent über viele Jahre hin qualifiziert eingesetzt und in die relativ gehobene Lohnstufe III eingestuft worden war, wurde er wegen eines Herzinfarktes und einer damit verbundenen Erwerbsminderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit: 50 v.H.) als Pförtner verwendet. Dieser veränderte Arbeitseinsatz wurde arbeitsvertraglich geregelt, wobei jedoch eine Lohnminderung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Die Reichsbahnverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, daß wegen des veränderten

Arbeitseinsatzes eine Herabstufung in die wesentlich niedrigere Lohngruppe VI gerechtfertigt sei; dies ergebe sich automatisch aus dem geltenden Tarifvertrag. Da der Petent wenige Monate später in den Vorruhestand eintrat, ergaben sich daraus erhebliche Minderungen der Vorruhestandsbezüge.

Der Petitionsausschuß, der in die parlamentarische Prüfung eine Stellungnahme des BMV einbezog, beanstandete die Verfahrensweise im Fall des Petenten. Nach seiner Ansicht hätte in den Änderungsvertrag über den Einsatz als Pförtner auch die beabsichtigte Herabstufung um drei Lohngruppen ausdrücklich aufgenommen werden müssen. Der Petent hätte dann – so der Ausschuß – einen solchen Änderungsvertrag höchstwahrscheinlich nicht unterschrieben, wie der spätere Gang der Ereignisse zeige. Von der Reichsbahnverwaltung könne erwartet werden, daß sie ein Vertragswerk eindeutig und klar formuliere. Unklarheiten dürften nicht zu Lasten des in aller Regel rechtsunkundigen Arbeitnehmers gehen. Eine Herabstufung um drei Lohngruppen sei von so großer finanzieller Tragweite, daß sie der ausdrücklichen Erwähnung bedürftig habe.

Darüber hinaus stand der gewählten Vorgehensweise nach Auffassung des Ausschusses auch die Fürsorgepflicht der Reichsbahn gegenüber einem langjährigen bewährten Mitarbeiter – der Petent war seit 40 Jahren bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt – entgegen. Auch ohne ausdrückliche Besitzstandsregelung, wie sie für die Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn seit jeher bestehe, sei die Herabstufung eines qualifizierten Facharbeiters um drei Lohngruppen unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand schwerlich vertretbar gewesen.

Auf Vorschlag des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung mit der Aufforderung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMV hat inzwischen mitgeteilt, daß die Deutsche Bahn AG dem Petenten „unter Berücksichtigung sozialer wie fürsorglicher Aspekte“ eine Abfindung in Höhe von 5 000 DM gezahlt habe. Dieser Betrag entspreche in etwa der Summe des Differenzbetrages der unterschiedlichen Lohngruppen und des geringen Altersübergangsgeldes. Der Petent bedankte sich daraufhin beim Ausschuß für die erfolgreiche Unterstützung seines Anliegens. Er halte dessen Tätigkeit „für sehr wichtig für unsere Demokratie“.

2.10.6 Kündigung eines Pachtvertrages über einen Kioskstand auf dem Bahnhofsvorplatz

Nach dem Inkrafttreten der Bahnreform und der Gründung einer rechtlich verselbständigten Deutschen Bahn AG, also einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, bestanden Zweifel, ob der Petitionsausschuß noch eine Zuständigkeit für die Behandlung von Petitionen für sich in Anspruch nehmen kann, die die Betriebsführung der Deutschen Bahn AG betreffen. Der Ausschuß nahm eine Petition, die die Kündigung eines Pachtvertrages über einen Ver-

kaufsstand auf einem Bahnhofsvorplatz durch die Deutsche Bahn AG zum Gegenstand hatte, zum Anlaß für eine grundsätzliche Darlegung seiner Position zu dieser Frage.

Der Petition lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Pächter des Kiosks betrieb diesen seit 1985 auf der Grundlage eines Pachtvertrages mit der damaligen Deutschen Bundesbahn. Dieser Vertrag wurde fristgemäß gekündigt, weil das äußere Erscheinungsbild des Kiosks nicht den Anforderungen entsprochen habe und außerdem an Kunden alkoholische Getränke ausgeschenkt worden seien, was zu einer entsprechenden Verweildauer auf dem Bahnhofsvorplatz geführt habe.

Der Petent bat darum, ihm mit Rücksicht auf sein Alter von 58 Jahren und mit Rücksicht auf die für den Kiosk bisher getätigten Investitionen eine Räumungsfrist bis 1997 einzuräumen, damit er auf diese Weise den Anschluß an die Altersrente herstellen könne.

Obwohl die Kündigung des Pachtvertrages als eine innerbetriebliche Entscheidung der Deutschen Bahn AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundesbahn anzusehen ist, befaßte sich der Ausschuß im einzelnen mit diesem Fall. Er vertrat die Auffassung, daß nach Artikel 87 i Abs. 4 des Grundgesetzes nach wie vor der Bundesminister für Verkehr die volle politische Verantwortung gegenüber dem Deutschen Bundestag für die Geschäftsführung der Deutschen Bahn AG zu tragen habe. Soweit eine Petition wie im vorliegenden Fall die Deutsche Bahn AG ausschließlich als Wirtschaftsunternehmen betreffe, ergebe sich die politische Verantwortung des Bundesministers für Verkehr außerdem aus seiner Eigenschaft als Vertreter des Alleinaktionärs Bundesrepublik Deutschland. Er habe auf dem Wege über den Aufsichtsrat die Möglichkeit, im Sinne der Beschlüsse des Deutschen Bundestages auf den Vorstand des Unternehmens einzuwirken.

In der Sache selbst vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß dem Petenten für seinen Kiosk aus dem Gesichtspunkt der sozialen Verantwortung, der auch für ein Staatsunternehmen wie die Deutsche Bahn AG maßgebend sei, eine Räumungsfrist bis zum 31. Dezember 1997 eingeräumt werden sollte. Damit erhalte der Petent die Möglichkeit, die mit den bisher getätigten Investitionen verbundenen Schulden abzutragen und den Anschluß an die Altersrente herzustellen. Dies sei der Deutschen Bahn AG wegen der bisherigen langen Dauer des Pachtvertrages durchaus zuzumuten. Überzeugende sachliche Gründe, die gegen eine solche Vorgehensweise sprächen, seien nicht ersichtlich.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Vorschlag des Ausschusses die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung, weil sie Anlaß zu dem Ersuchen gab, das Anliegen des Petenten nochmals zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Das BMV wurde aufgefordert, über den Aufsichtsrat auf den Vorstand der Deutschen Bahn AG entsprechend der Auffassung des Ausschusses einzuwirken.

In seiner Antwort auf diesen Beschluß teilte das BMV mit, die Deutsche Bahn AG sei lediglich bereit, unter bestimmten Bedingungen die Räumungsfrist bis zum Beginn der Umbaumaßnahmen (31. Januar 1995) zu verlängern. Die Einräumung einer Räumungsfrist bis zum 31. Dezember 1997 – wie dies vom Petitionsausschuß gefordert wurde – sei nicht möglich. Der Ausschuß beendete daraufhin das Petitionsverfahren.

In einer außergerichtlichen Regelung haben der Petent und die Deutsche Bahn AG inzwischen vereinbart, daß die Deutsche Bahn AG die Räumung und Rückgabe keinesfalls vor dem 1. August 1995 bei Erfüllung bestimmter Verpflichtungen verlangen wird.

2.10.7 Autowracks auf den Straßen

Ein Bürger aus Brandenburg beklagte sich darüber, daß an Straßenrändern und auch auf Straßen – insbesondere in den neuen Bundesländern – vielfach abgemeldete Personenkraftwagen abgestellt würden, durch die das Straßenbild erheblich beeinträchtigt werde. Die Eigentümer würden sich auf diese für sie billige Weise ihrer Fahrzeuge zu Lasten der Allgemeinheit entledigen, was nicht länger vertretbar sei. Der Petent schlug vor, die Abmeldung eines Fahrzeuges bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle von der Vorlage eines Verbleibensnachweises für das alte Fahrzeug abhängig zu machen.

Der Petitionsausschuß hielt das Anliegen des Petenten für berechtigt. Im Bundesgebiet seien über 30 Millionen Kraftfahrzeuge zugelassen. Die umweltgerechte Beseitigung nicht mehr verkehrssicherer Kraftfahrzeuge könne bei dieser hohen Zahl nicht mehr dem Belieben des Kraftfahrzeughalters überlassen werden, zumal diese mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein könne.

Auf Vorschlag des Ausschusses wurde daher die Petition der Bundesregierung – dem BMV und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) – zur Erwägung überwiesen.

Zwischenzeitlich hat der Ausschuß mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß das BMU entsprechend dem Anliegen des Petenten einen Verordnungsentwurf vorbereitet, wonach der Letztbesitzer eines Personenkraftwagens dazu verpflichtet werden soll, der Kraftfahrzeugzulassungsstelle einen Verbleibensnachweis vorzulegen, wenn das Altfahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt werden soll. Nach dem Verordnungsentwurf, der noch zwischen den Ressorts abgestimmt werden muß, soll das „Alt-Auto“ entweder dem Hersteller, einem von diesem beauftragten Dritten oder einem sonstigen Verwertungsbetrieb überlassen werden, der die erforderlichen Anforderungen an Anlagen zur umweltverträglichen Entsorgung von „Alt-Autos“ erfüllt.

Auf diese Weise wird dem Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages und dem Anliegen des Petenten voraussichtlich in vollem Umfang entsprochen.

2.10.8 Umschreibung ausländischer Führerscheine

Zahlreiche Umsiedler deutscher Volkszugehörigkeit insbesondere aus osteuropäischen Ländern wandten sich an den Petitionsausschuß wegen der Umschreibung ihrer Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge aus dem früheren Heimatstaat in eine deutsche Fahrerlaubnis. Anlaß hierzu war eine Neuregelung, die am 7. April 1993 in Kraft getreten ist.

Wer seinen Wohnsitz aus dem Ausland in das Bundesgebiet verlegt, kann nach § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr mit dem im Ausland erworbenen Führerschein noch ein Jahr lang im Bundesgebiet ein Kraftfahrzeug führen. Nach früherem Recht wurde diese ausländische Fahrerlaubnis dann ohne zusätzliche praktische und theoretische Fahrprüfung in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben. Seit dem 7. April 1993 ist aufgrund einer Änderungsverordnung eine prüfungsfreie Umschreibung nur noch für Führerscheine vorgesehen, die in den EU-Mitgliedstaaten sowie in bestimmten anderen Staaten wie Österreich, Schweiz, Schweden, Norwegen und Dänemark erworben worden sind. In allen anderen Fällen ist die Umschreibung erst nach Ablegung einer vollständigen theoretischen und praktischen Fahrprüfung zulässig, was mit erheblichem Geld- und Zeitaufwand verbunden ist. Verzichtet wird lediglich auf die sonst übliche volle Pflichtausbildung in den Fahrschulen.

Die Petenten, die sich als Aussiedler durchweg in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage befinden und die teilweise über eine langjährige Praxis als Kraftfahrer verfügen, wandten sich gegen diese Neuregelung und vor allem gegen das Fehlen einer Übergangsregelung.

Der Ausschuß konnte das Hauptanliegen der Petenten, auch künftig eine prüfungsfreie Umschreibung ausländischer Führerscheine zuzulassen, aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht unterstützen. Er vertrat die Auffassung, daß sich die Verkehrsverhältnisse im Bundesgebiet in erheblicher Weise von den Verkehrsverhältnissen in osteuropäischen Staaten unterscheiden, so daß auf die Neuregelung im Interesse der Sicherheit auf den Straßen nicht verzichtet werden könne. Er nahm jedoch mit Befriedigung den Hinweis des BMV zur Kenntnis, wonach auch künftig gemäß § 70 der Straßenverkehrszulassungsordnung im Wege der Ausnahmegenehmigung nach individueller Prüfung eine Sonderregelung möglich sei. Dieser Hinweis wurde den Petenten übermittelt.

Das Petitionsverfahren wurde auf Empfehlung des Ausschusses abgeschlossen.

2.10.9 Aufhebung der Tarifpflicht für Frachten und Aufhebung des Kabotageverbotes in der deutschen Binnenschifffahrt

In einer Sammelpetition mit 120 Unterschriften sowie in einigen Einzeleingaben wandten sich mittelständische Binnenschifffahrtsunternehmer an den Petitionsausschuß mit der Bitte, die am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Aufhebung der Tarifpflicht in der Binnenschifffahrt zu suspendieren und weiterhin ausländi-

sche Binnenschiffahrtsunternehmen vom deutschen Verkehrsmarkt fernzuhalten.

Ursächlich für die erheblichen wirtschaftlichen Sorgen dieser häufig als Familienbetriebe mit nur schwacher Kapitalausstattung geführten Unternehmen ist die Entwicklung der europäischen Verkehrsmarktordeung. Für die deutsche Binnenschiffahrt galt jahrzehntelang ein System von behördlich festgesetzten Festfrachten. Dieses System wurde im Zuge der Schaffung eines einheitlichen europäischen Verkehrsmarktes geändert. Mit dem Tarifaufhebungsgesetz vom 13. August 1993 ist die Tarifpflicht auch für die deutschen Binnenschiffahrtsunternehmen mit Wirkung ab dem 1. Januar 1994 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt müssen die Frachten zwischen Binnenschiffahrtsunternehmen und Verladern frei ausgehandelt und vereinbart werden. Bei dem derzeitigen Überangebot an Ladungsraum befinden sich die mittelständischen Binnenschiffahrtsunternehmer gegenüber den Verladern in einer wirtschaftlich schwachen Position.

Als weitere Erschwernis kam hinzu, daß ab dem 1. Januar 1995 auch Binnenschiffahrtsunternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten freien Zutritt zum deutschen Verkehrsmarkt erhalten haben, um innerdeutsche Beförderungen nach ausgehandelten Tarifen durchzuführen. Damit ist das für ausländische Binnenschiffahrtsunternehmen gültig gewesene Verbot, innerdeutsche Transporte durchzuführen (Kabotageverbot) aufgehoben worden, soweit es sich um Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt.

Die Petenten befürchteten, daß sie dem finanziellen und wirtschaftlichen Druck des freien Wettbewerbs nicht gewachsen sein könnten. Diese Befürchtung bezog sich einerseits auf das Marktdiktat der wirtschaftlich überlegenen Verleger und andererseits auf den Wettbewerbsdruck der Binnenschiffahrtsunternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und aus den Ländern Osteuropas, die mit wesentlich geringeren Kosten belastet seien als die deutschen Unternehmen.

Der Ausschuß hatte Verständnis für die Sorgen dieser mittelständischen Familienbetriebe. Er sah sich allerdings nicht in der Lage, das Hauptanliegen der Petenten zu unterstützen, das zum Ziele hatte, an der früheren Tarifbindung festzuhalten und das Inkrafttreten des Tarifaufhebungsgesetzes hinauszuschieben. Er forderte jedoch die Bundesregierung dazu auf, das Marktgeschehen in der Binnenschiffahrt in den auf die Beschlußfassung (Mai 1994) folgenden Monaten besonders sorgfältig zu beobachten und ggf. Schutzmaßnahmen für die mittelständischen deutschen Binnenschiffahrtsunternehmen zu ergreifen, soweit dies sich als erforderlich erweisen sollte. Dabei verwies er auf die französische Regelung zur Krisenbewältigung auf dem Verkehrsmarkt.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Vorschlag des Ausschusses die Petition mit dieser Zielsetzung der Bundesregierung – dem BMV – als Material und gab sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang wurde ein schriftlicher Bericht der Bundesregierung innerhalb von neun Monaten angefordert.

2.11 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMPT betrug im Berichtsjahr 905. Damit hat sich die Zahl gegenüber dem Jahr 1993 (939 Eingaben) kaum verändert.

Auch im Jahr 1994 lag der Schwerpunkt der Eingaben auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die ungewöhnliche Höhe ihrer Telefonrechnungen. Über 600 Zuschriften – und damit etwa doppelt so viel wie 1993 – gingen beim Petitionsausschuß im Berichtsjahr allein zu dieser Thematik ein.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren wandten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern – besonders Gewerbetreibende und hilfsbedürftige Menschen – an den Ausschuß, um schneller einen Telefonanschluß zu erlangen.

Ferner wurde die Höhe der Gebühren der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost mehrfach beanstandet. Einige Zuschriften, die den Zuständigkeitsbereich des Unternehmens POSTDIENST betrafen, beschäftigten sich mit den für Briefe festgelegten Formaten. Schließlich waren personalrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Privatisierung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost Gegenstand von einigen Petitionen.

2.11.1 Einwendungen gegen Fernmelderechnungen

Im Jahr 1994 erreichten mehr als 600 Petitionen den Ausschuß, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über ihrer Ansicht nach ungerechtfertigt hohe Telefonrechnungen beschwerten. Überwiegend ging es dabei um Rechnungen von 500 DM bis zu 5 000 DM; in einzelnen Fällen ging es aber auch um weitaus höhere Summen, die bis zu 20 000 DM reichten. In vielen Petitionen wurden zusätzlich Forderungen für einen verbesserten Verbraucherschutz erhoben.

Wie bereits im Vorjahr (vgl. Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 46 f. Nr. 2.10.1) befaßte sich der Petitionsausschuß sehr eingehend mit dieser Problematik. Nachdem am 26. Oktober 1993 eine Anhörung von Bundesminister Dr. Wolfgang Böttsch und des zuständigen Vorstandsmitgliedes der Deutschen Bundespost TELEKOM im Ausschuß erfolgt war, wurde die gesamte Problematik am 7. September 1994 von diesem beraten. Der Deutsche Bundestag beschloß entsprechend der Empfehlung des Ausschusses in seiner Sitzung am 21. September 1994, die Petition einer Interessengemeinschaft sowie 128 gleichgelagerte Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit ein verbesserter Verbraucherschutz und eine ausgeglichene Beweislastverteilung gefordert wurden.

Hinsichtlich der Forderungen der einzelnen Petenten nach einem Gebührenverzicht der TELEKOM konnte

der Ausschuß zu seinem Bedauern deren Erwartungen nicht erfüllen. Die Petitionsverfahren wurden im Einzelfall abgeschlossen, da der Ausschuß das Bestehen oder Nichtbestehen jeder einzelnen Forderung mit der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität nicht nachprüfen konnte. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses letztendlich nur durch ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichts möglich. Lediglich in wenigen atypischen Fällen, die nicht im Rahmen dieser 129 Petitionen (später: 130 Petitionen) behandelt wurden, unterstützte der Ausschuß das Anliegen der Petenten auch im Einzelfall (vgl. 2.11.2).

Aufgrund der zahlreichen Petitionen zu diesem Thema kam der Petitionsausschuß in der Begründung des Berücksichtigungsbeschlusses vom 21. September 1994 zu dem Schluß, daß das Netz der TELEKOM manipulierbar sei und Manipulationen vorgekommen seien. Diese Schlußfolgerung wurde durch spätere Berichte in den Medien, wonach Mitarbeiter der TELEKOM in Betrügereien mit Ansagediensten verwickelt waren, bestätigt.

Als Hauptproblem im Hinblick auf den Verbraucherschutz sah der Ausschuß die fehlenden Beweismöglichkeiten des einzelnen Telefonkunden gegenüber der TELEKOM an. Er forderte daher einen kostenlosen Einzelentgeltnachweis, mit dem den Telefonkunden in jedem Einzelfall dargelegt werde, welche Gebührenhöhe bei seinem Anschluß wann und bei welcher Gesprächsverbindung aufgelaufen sei. Die TELEKOM solle darüber hinaus den Aufzeichnungen beim Kunden einen stärkeren Beweiswert zubilligen als der Vermutung ihrer eigenen technischen Überprüfungsergebnisse.

Nach Bekanntwerden von Medienberichten über Betrugsvorwürfe gegen Mitarbeiter der TELEKOM und über andere kriminelle Machenschaften im Zusammenhang mit überhöhten Fernmelderechnungen bat der Ausschuß das BMPT im Dezember 1994 darum, diese Vorwürfe in seine Antwort auf den Berücksichtigungsbeschuß des Deutschen Bundestages mit einzubeziehen.

Das BMPT nahm in der Folgezeit – unter Einbeziehung dieser Vorwürfe – mehrfach schriftlich zu dem Berücksichtigungsbeschuß Stellung. Außerdem berichtete der Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Wolfgang Bötsch, im Ausschuß zum Sachverhalt. Er teilte mit, die TELEKOM habe als Reaktion auf die o. g. Vorwürfe eine flächendeckende Überprüfung ihrer Übertragungsnetze auf Fehler, illegale Aufschaltungen und sonstige Manipulationen eingeleitet. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes werde den Kunden nunmehr ein Einzelverbindungs nachweis gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes in Höhe von 19 DM angeboten. Im Zusammenhang damit sei das Programm der Digitalisierung wesentlich beschleunigt worden und solle nunmehr bis Ende 1997 abgeschlossen sein. Außerdem würden Maßnahmen zur Erhöhung der Netzsicherheit ergriffen. Im Hinblick auf die Forderung nach einer ausgeglicheneren Beweislastverteilung erklärte Dr. Wolfgang Bötsch, er habe eine Überprüfung der Regelung der Telekommunikationsverordnung in be-

zug auf die Risikoverteilung bei unerklärbar hohen Telefonrechnungen veranlaßt.

Der Ausschuß nahm diese Maßnahmen mit Befriedigung zur Kenntnis und stellte fest, daß die neue Linie der TELEKOM dadurch bestätigt werde, daß Beschwerden über überhöhte Telefonrechnungen zwischenzeitlich wesentlich häufiger abgeholfen werde. Da jedoch aus seiner Sicht noch einige Einzelpunkte offen sind, besteht noch weiterer Beratungsbedarf hinsichtlich der Reaktion des BMPT und der TELEKOM auf den Berücksichtigungsbeschuß des Deutschen Bundestages.

Bei der weiteren Beratung des Ausschusses sind hierbei auch die im Zusammenhang mit der am 1. Januar 1995 erfolgten Privatisierung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost (jetzt: Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) entstandenen Fragen der Möglichkeit der Einflußnahme und der Kontrolle des Parlamentes im Hinblick auf diese privaten Gesellschaften von Bedeutung.

2.11.2 Überhöhte Fernmelderechnungen

In zwei Einzelfällen konnte der Petitionsausschuß Bürgern helfen, die sich über überhöhte Fernmelderechnungen beschwerten.

a) Ein Ehepaar beanstandete beim Petitionsausschuß die Höhe der Fernmelderechnung für Januar 1992 und forderte die Rückzahlung von 1 255,11 DM durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

Die Petenten trugen vor, sie hätten für den Monat Januar 1992 eine Telefonrechnung in Höhe von 1 369,04 DM erhalten, die nicht korrekt sein könne. Ihre monatliche Gebührenschild habe seit etwa 30 Jahren nachweislich zwischen 50 und 130 DM im Monat gelegen. Sie hätten den monatlichen Durchschnittsbetrag in Höhe von 113,93 DM sofort bezahlt. Trotz ihrer massiven Einwände sei unter Androhung der fristlosen Kündigung des Anschlusses von der Deutschen Bundespost TELEKOM verlangt worden, die Rechnung in vollem Umfang zu begleichen. Das Ehepaar hielt es für möglich, daß sich ein Fremder in das Telefonnetz eingeschaltet habe; dieser Verdacht sei durch an bestimmten Tagen festgestellte seltsame Klingelgeräusche und starke Krächzlaute im Telefon erhärtet worden.

Das BMPT erklärte in seiner Stellungnahme an den Ausschuß, daß umfangreiche rechnerische und technische Prüfungen bei dem Anschluß der Petenten durchgeführt worden seien. Dabei seien keine zählerbeeinflussenden Fehler festgestellt worden. Auch seien automatische Zählvergleiche durchgeführt worden, die keine Unregelmäßigkeiten in der Tarifeinheitenerfassung aufgezeigt hätten. Auch der Frage einer sogenannten Fremdschaltung sei das zuständige Fernmeldeamt nachgegangen. Da sich die Telefonendrichtungen im Einfamilienhaus des Ehepaares befänden, sei ein Zugang durch Fremde – ohne Wissen der Petenten – auszuschließen. Die Generaldirektion der Deutschen Bundespost TELEKOM sehe daher keine Veranlassung, den über den von den Petenten errechneten monatlichen Durch-

schnittsbetrag hinausgehenden Betrag in Höhe von 1 255,11 DM den Petenten zurückzuerstatten.

Der Ausschuß gab sich mit dieser Stellungnahme des BMPT nicht zufrieden. Die von dem Ehepaar vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit der Höhe der Fernmelderechnung hielt er in diesem Fall für berechtigt. Das Anliegen des Ehepaares wurde deshalb grundsätzlich befürwortet. Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem BMPT – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In seiner Antwort an den Ausschuß erklärte das BMPT im November 1994, das zuständige Fernmeldeamt habe sich mit den Petenten nochmals in Verbindung gesetzt und entspreche nunmehr dem Anliegen des Ehepaares.

b) In dem anderen Fall beschwerte sich im Oktober 1993 ein Bürger beim Petitionsausschuß über eine Telefonrechnung in Höhe von 1 517,30 DM für den Monat September 1993.

Er trug vor, die Rechnung müsse nach seiner Auffassung durch einen Rechen- oder Computerfehler entstanden sein. In der Regel betrage seine Telefonrechnung durchschnittlich 40 bis 50 DM im Monat. Im übrigen sei er mit seiner Frau in dem fraglichen Abrechnungszeitraum zwei Wochen im Urlaub gewesen. Die TELEKOM habe wegen der nicht bezahlten Rechnung zeitweise seinen Anschluß gesperrt.

In der vom Ausschuß zur Petition erbetenen Stellungnahme erklärte das BMPT, die Forderung bestehe zu Recht. Alle Einrichtungen, die bei der Tarifeinheitenzählung eine Rolle spielten, seien überprüft worden. Funktionsstörungen seien nicht festgestellt worden.

Aufgrund weiterer Zuschriften des Petenten, in denen dieser versicherte, daß sein Anschluß nur von seiner Frau und ihm selbst benutzt werde, hatte der Ausschuß erhebliche Zweifel an der Berechtigung der Höhe der Telefonrechnung. Das Anliegen des Petenten wurde daher grundsätzlich befürwortet. Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMPT – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages erklärte das BMPT im November 1994, das zuständige Fernmeldeamt habe sich zwischenzeitlich mit dem Petenten nochmals in Verbindung gesetzt und die Angelegenheit mit diesem einvernehmlich geregelt. Aus Kulanzgründen sei auf die strittigen Beträge verzichtet worden.

Dem Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.11.3 Einführung kombinierter Münz-/Kartentelefone

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen schlug vor, auch in Deutschland kombinierte Münz-/Kartentelefone einzuführen. Er verwies dabei auf die Schweiz, in der

es bei zahlreichen Fernsprechern möglich sei, sowohl Münzen als auch Telefonkarten zu verwenden.

Das BMPT teilte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuß mit, die Deutsche Bundespost TELEKOM habe sich entschieden, verstärkt Kartentelefone einzusetzen und auf die Entwicklung eines kombinierten Münz-/Kartentelefon zu verzichten. Kartentelefone machten inzwischen ca. ein Drittel aller öffentlichen Telefonstellen aus und erfreuten sich breiter Akzeptanz bei der Bevölkerung. Auch international gehe die Tendenz in Richtung Kartentelefonensystem. Ferner wies das BMPT darauf hin, daß Münztelefone ein ständiges Ziel von Manipulations- und Aufbruchsversuchen seien.

Der Ausschuß hielt trotz dieser Ausführungen des BMPT den Vorschlag des Petenten für bedenkenswert. Insbesondere für ausländische Touristen lohne sich die Anschaffung einer deutschen Telefonkarte häufig nicht. Dies gelte aber auch für manche Einheimische, die zu Hause ein eigenes Telefon haben. Demgegenüber ließ der Ausschuß das Argument der Deutschen Bundespost TELEKOM, wonach kombinierte Münz-/Kartentelefone stärker diebstahls- oder vandalismusgefährdet seien, gelten. Trotzdem erschien ihm der Einsatz von kombinierten Münz-/Kartentelefonen insbesondere an Orten sinnvoll, an denen viele ausländische Touristen verkehren oder an denen sich nur ein einziges Telefon befindet.

Der Ausschuß empfahl einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMPT – zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.11.4 Schließung von Postämtern

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Bundesgebiet beschwerten sich beim Petitionsausschuß über die Schließung von Postämtern oder Poststellen in ihrem Wohngebiet. Einige Petitionen, die von Bürgerinitiativen eingereicht wurden, waren von Tausenden von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet.

Nach Auffassung der Petenten war die Schließung des jeweiligen Postamtes ungerechtfertigt, da es stark frequentiert und für die Infrastruktur des betroffenen Ortsteils von wesentlicher Bedeutung sei. Beanstandet wurde insbesondere die Schließung von Postämtern, die erst kurze Zeit bestanden hatten und gerade vollständig renoviert worden waren, sowie von Postämtern in der Nähe von Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen.

Die Petenten warfen der Deutschen Bundespost POSTDIENST vor, sie halte bei der Schließung der Postämter ihre eigenen Richtlinien für die Postversorgung nicht ein. So seien die zur Verfügung stehenden Ausweichpostämter zu weit entfernt und nur schlecht erreichbar. Ferner seien diese zum Teil nicht behindertengerecht oder verfügten nicht über Parkplätze. Die Ausweichpostämter seien oft nur mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Dies sei mit zusätzlichen Kosten verbunden. Es sei außerdem zu erwarten, daß Kunden der Postbank bei Schließung von Postämtern ihre Bankgeschäfte

auf günstiger zu erreichende Banken und Sparkassen verlegten. Häufig wurde auch die schlechte Informationspolitik der Deutschen Bundespost POSTDIENST über die beabsichtigte Schließung von Postämtern beklagt.

Der Ausschuß befaßte sich sehr eingehend mit der geschilderten Problematik. Unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen des BMPT und einer Anhörung von Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch und des zuständigen Vorstandsmitgliedes der Deutschen Bundespost POSTDIENST kam er im Rahmen der Prüfung der Eingaben zu folgendem Ergebnis:

Von den insgesamt 22 000 Vertriebsfilialen im gesamten Bundesgebiet sind etwa 1 000 von einer Schließung betroffen. Das Vertriebsstellennetz der Post ist seit Jahren von einem starken Rückgang der Nachfrage nach Schalterdienstleistungen geprägt, der etwa zwischen 35 v. H. und 45 v. H. liegt. Eine wesentliche Ursache dafür ist die immer stärkere Nutzung und Verbreitung von Telefon und Telefax sowie die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die Kosten des Filialnetzes in Höhe von ca. 4,5 Mrd. DM jährlich können daher nur noch gut zur Hälfte durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. In Anbetracht dieser fehlenden Kostendeckung, der schwindenden Möglichkeit des Finanzausgleiches durch die anderen Unternehmen der Deutschen Bundespost und der fehlenden Ausgleichsmöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln, müssen alle Bereiche des Unternehmens POSTDIENST zu einer kostenbewußten Leistungserstellung beitragen. Anlaß für das Schließungskonzept war auch eine teilweise Überversorgung mit Postämtern. In größeren Städten hatten Kunden im näheren Umfeld häufig mehrere Filialen zur Auswahl, so daß wegen der stark rückläufigen Nachfrage nicht alle Schalter besetzt werden konnten.

Der Ausschuß hielt unter Berücksichtigung der im Postverfassungsgesetz verankerten Leistungsgrundsätze die Schließung von unrentablen Postämtern dem Grunde nach für notwendig, da diese nicht zuletzt auch im unmittelbaren Interesse aller Postkunden liege. Ein umfassender Service, dessen Aufwendungen durch Erträge nicht ausgeglichen würden, führe ansonsten bei der bestehenden Kostenstruktur zu laufenden Erhöhungen der Entgelte.

Gleichwohl vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß die Deutsche Bundespost POSTDIENST, solange sie als Inhaberin eines Monopols auftrete, ihrer Geschäftspolitik nicht allein wirtschaftliche Erwägungen zugrundelegen dürfe. Der Ausschuß war vor allem mit der Art und Weise der Schließung der Postämter durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST nicht einverstanden. Nicht nur in Einzelfällen, sondern in einer Vielzahl von Petitionen hätten die Petenten glaubhaft vorgetragen, daß die zuständigen Gemeindevertreter, die Bürger und teilweise sogar die Postbediensteten selbst von der Schließung des jeweiligen Postamtes erst unmittelbar davor erfahren hätten. Der Ausschuß beanstandete darüber hinaus insbesondere die Art und Weise der Schließung von Postämtern, in deren Einzugsbereich Alten- oder Behindertenheime lagen.

Nach sorgfältiger Abwägung der vom BMPT vorgebrachten Argumente zur Notwendigkeit der Schließung von Postämtern und der von den Petenten vorgetragenen Gegenargumente empfahl der Ausschuß, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMPT – zur Erwägung zu überweisen mit der Maßgabe, die Deutsche Bundespost POSTDIENST aufzufordern, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob die Möglichkeit der Einrichtung einer Postagentur oder einer sonstigen Alternative bestehe.

Leider führte die im Anschluß an den entsprechenden Bundestagsbeschluß vorgenommene Einzelfallprüfung nur in wenigen Fällen zum Erfolg. Das BMPT teilte dem Ausschuß mit, daß ein Netz von Postämtern und Poststellen, die für jeden potentiellen Kunden mit den kürzesten Wegen und dem geringfügigsten Aufwand erreichbar seien, zwar wünschenswert, aber keineswegs finanzierbar sei. Es werde aber darauf geachtet, daß eine flächendeckende postalische Grundversorgung gewährleistet werde. Das Unternehmen POSTDIENST sei aufgefordert worden, im Falle von beabsichtigten Schließungen die betroffenen Kommunen in jedem Fall frühzeitig und fristgerecht zu informieren.

2.12 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Jahr 1994 blieb die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMVg (1 052) nur geringfügig hinter der des Vorjahres (1 091) zurück.

Spürbar zugenommen hat die Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern, deren Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse wegen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) bzw. wegen Kontakten zu diesem durch Kündigung oder Entlassung aufgelöst wurden. Manche Petenten wiesen darauf hin, daß selbst bei schweren Straftaten innerhalb eines bestimmten Zeitraums Verjährung eintrete, während dies bei einer Zusammenarbeit mit dem MfS bzw. bei Kontakten mit diesem selbst nach Jahrzehnten und selbst dann nicht der Fall sei, wenn Dritten kein Schaden zugefügt worden sei. Deutschland könne nur dann zusammenwachsen, wenn ein „Schlußstrich“ unter die Vergangenheit gezogen werde. Die betreffenden Petitionsverfahren konnten im Berichtsjahr nur teilweise abgeschlossen werden.

Eine größere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern wandte sich gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, in dem entschieden wurde, daß sich die Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen mit ihren Streitkräften an Einsätzen im Rahmen von Aktionen der NATO und der Westeuropäischen Union zur Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beteiligen darf.

Auf Unverständnis vor allem bei Wehrpflichtigen, bei Berufs- und Zeitsoldaten, bei ehemaligen Soldaten sowie bei deren Angehörigen stieß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 1994 zur Mehrdeutigkeit einer Meinungsäußerung und zur

Verhängung strafrechtlicher Sanktionen aufgrund einer Meinungsäußerung („Soldaten sind Mörder“). Die Petenten trugen vor, sie fühlten sich und ihre Angehörigen durch das Urteil ausgegrenzt und forderten ein Tätigwerden des Gesetzgebers.

Zahlreiche Eingaben betrafen – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – Renten- und Versorgungsangelegenheiten von Angehörigen (Soldaten und Zivilbeschäftigten) der ehemaligen Nationalen Volksarmee. Ebenso baten von Arbeitslosigkeit bedrohte Bürger um eine Verlängerung ihrer Dienstzeit als Soldat bzw. um eine Weiterbeschäftigung in der Bundeswehrverwaltung.

2.12.1 Freiwilliger Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr

Mehrere junge Frauen wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ihnen ggf. durch eine Änderung des Grundgesetzes (GG) zu ermöglichen, Dienst als Soldat in der Bundeswehr mit der Waffe außerhalb des Sanitäts- oder Militärmusikdienstes zu leisten.

Eine der Petentinnen betonte, es sei ihr größter Wunsch, Dienst als Soldat mit der Waffe in der Bundeswehr zu versehen und im Stabsdienst verwendet zu werden. Immer wieder sei darauf hingewiesen worden, daß die Bundeswehr auch für Frauen offener geworden sei.

Eine andere Petentin erklärte, sie sei weniger am Sanitätsdienst oder am Musikdienst der Bundeswehr als vielmehr am Dienst mit der Waffe, vor allem bei den Kampftruppen im Bereich der Logistik und der Führungstruppen interessiert. Sie könne kein Verständnis dafür aufbringen, daß diese Möglichkeiten nicht auch Frauen eröffnet würden. Bei Frauen sei u. a. die körperliche Belastbarkeit stärker ausgeprägt. Außerdem beurteilten sie die Dinge objektiver und sie seien bessere Taktiker als Männer. Es sei nicht ausschlaggebend, daß Männer physisch stärker seien. Das Verbot, Frauen in der Kampftruppe zu verwenden, widerspreche dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Verfassungsbestimmung, mit der dieses Verbot 1956 festgeschrieben worden sei (Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG), sei nach fast 40 Jahren nicht mehr zeitgemäß. Der Wunsch von jungen Frauen, freiwillig Wehrdienst mit der Waffe zu leisten, sei auch deshalb gerechtfertigt, weil immer mehr (männliche) Wehrpflichtige „sich vor ihrer Vaterlandspflicht zu drücken pflegen“.

Der Ausschuß kam bei der Prüfung der Petitionen zu dem Ergebnis, daß das Grundgesetz eine allgemeine Wehrpflicht nur für Männer zulasse. Frauen könnten gesetzlich nur zu zivilen Dienstleistungen im Verteidigungsfall verpflichtet werden. Frauen dürften auch im Verteidigungsfall „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“. Allgemein werde aus Artikel 12 a GG gefolgert, daß Frauen keine Soldatendienstposten in der Bundeswehr einnehmen könnten, die primär dem Waffeneinsatz dienen. Frauen sollten nicht aktiv an kriegerischen Kampfhandlungen mitwirken

müssen. Zugleich sollten sie einer Gefährdung durch gegnerische Waffeneinwirkung entzogen werden.

Dieses Verständnis des Grundgesetzes im Jahre 1956 sei auch bei der parlamentarischen Beratung zur Änderung des (damaligen) Artikels 12 GG maßgebend gewesen. Die Frage, ob wenigstens der Dienst mit der Waffe im Rahmen eines freiwilligen Dienstes erlaubt sein solle, sei sowohl 1956 als auch 1968 verneint worden, ohne jedoch Ausdruck im Text des Grundgesetzes zu finden, weil die Bundeswehr ausschließlich als Wehrpflichtorganisation verstanden worden sei. Der Verfassungsgeber habe während der damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht beabsichtigt, einen eigenen Verteidigungsauftrag der Frauen mit der Waffe einzuführen.

Der Ausschuß teilte nicht die Auffassung der Petentinnen, das erwähnte Verbot widerspreche dem Grundsatz der Gleichberechtigung, da Artikel 12 a GG eine verfassungsimmanente Sonderregelung gegenüber dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 GG) darstelle. Der Ausschuß hielt es jedoch vor dem Hintergrund einer veränderten Auffassung von der Rolle der Frau in der Gesellschaft für bedenkenswert, ob nicht unabhängig von der Wehrpflicht und der Zwangsverpflichtung von Frauen zu Zivildienstleistungen im Verteidigungsfall die gesetzliche Möglichkeit zu freiwilliger Dienstleistung in der Bundeswehr (Waffendienst) geschaffen werden solle. Dieser Vorschlag der Petentinnen solle deshalb in die Überlegungen zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und ggf. zu einer Klarstellung des Grundgesetzes einbezogen werden.

Der Ausschuß begrüßte es, daß die Bundeswehr Frauen zu allen Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes (letztere werden im Verteidigungsfall als Sanitätssoldaten verwendet) zulasse. Ein Vergleich zu den Diensten von Frauen in Streitkräften anderer Staaten habe ergeben, daß in den Streitkräften der meisten NATO-Staaten Soldatinnen seit Jahren bzw. Jahrzehnten ihren Dienst verrichteten und die Tendenz aufgrund der gemachten positiven Erfahrungen insgesamt dahin gehe, Anzahl und Verwendungsbereiche für Frauen zu erweitern.

Der Deutsche Bundestag folgte der Empfehlung des Ausschusses, die Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne des Anliegens der Petentinnen gesucht werde, sowie die Petitionen der Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit auch dort das von den Petentinnen angesprochene Anliegen aufgegriffen werden könne.

2.12.2 Motorsportveranstaltungen auf dem Bundeswehrflugplatz Wunstorf

In einer von ca. 1 200 Bürgern mit Unterschriften unterstützten Eingabe von Mai 1993 wurde unter Hinweis auf die immer größer werdenden Umweltschäden ein generelles Verbot von motorsportlichen Veranstaltungen auf dem Bundeswehrflugplatz Wunstorf gefordert.

Die Petenten betonten, die Verkehrsbelastung mit höherem Schadstoffausstoß und starker Ozonbelastung vor allem im Mai 1993 sowie der durch den Verkehr hervorgerufene Lärm habe die Situation in der Stadt Wunstorf und der Region, insbesondere dem Landschafts- und Naturschutzgebiet, drastisch verschlechtert.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg erklärte, es messe dem Umweltschutz einen hohen Stellenwert zu. Andererseits sei aber auch das Interesse der organisierten Motorsportfreunde zu berücksichtigen, geeignete Liegenschaften für die Ausübung ihres Sports zur Verfügung gestellt zu bekommen. Grundlage einer Entscheidung über einen entsprechenden Antrag sei eine Einzelfallprüfung. Da bislang weder der Landkreis Hannover noch die Stadt Wunstorf, deren Bürgermeister jeweils die Schirmherrschaft über das Autorennen übernehme, Einwände erhoben hätten, habe das Ministerium keine Veranlassung gesehen, Anträge der Veranstalter abzulehnen.

Der Petitionsausschuß hatte sich mit dem gleichen Anliegen bereits im Jahr 1991 befaßt und festgestellt, angesichts der fortschreitenden Zerstörung der Umwelt als Grundlage menschlicher Existenz müßten Maßnahmen zu deren Schutz dort einsetzen, wo Schädigungen der Umwelt ohne zwingende Notwendigkeit erfolgten (vgl. Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 42 Nr. 2.11.3). Dem BMVg war u. a. nahegelegt worden, das Autorennen nur außerhalb der Vegetationsperiode (15. März bis 15. Oktober) zu genehmigen. Außerdem sollte das BMVg nach dem Willen des Ausschusses gegenüber den Veranstaltern verstärkt darauf dringen, Busse für die Besucher einzusetzen.

Bei der parlamentarischen Beratung der Eingabe von Mai 1993 ergab sich, daß die Veranstalter den Vorschlag, das Autorennen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden zu lassen, unter Hinweis auf mangelnden Zuspruch und geringes Zuschauerinteresse abgelehnt hatten. Die für die Veranstaltung eingesetzten Busse waren von den Besuchern sehr wenig benutzt worden.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Umwelt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie künftiger Generationen als Lebensgrundlage zu schützen und zu erhalten. Die Situation der Umwelt insgesamt wie auch in Deutschland habe sich weiter spürbar verschlechtert.

Der Ausschuß bezog sich hierbei u. a. auf den in Form einer Unterrichtung durch die Bundesregierung vorgelegten Waldzustandsbericht, aus dem sich eine dramatische Schadensausweitung in den deutschen Wäldern ergebe, die vorwiegend durch den Schadstoffausstoß aus Personenkraftwagen verursacht worden sei. Angesichts der in dem Bericht aufgezeigten kritischen Lage könne er, der Ausschuß, kein Verständnis dafür aufbringen, daß das BMVg den Flugplatz Wunstorf für Autorennen zur Verfügung stelle. Das Argument des BMVg, es könne sich dem Wunsch der Veranstalter solange nicht widersetzen, wie die zuständigen örtlichen und überörtlichen Stellen dem Autorennen zustimmten bzw. die

Schirmherrschaft übernehmen, könne er nicht nachvollziehen. Fehlende Einwände des Landkreises Hannover und der Stadt Wunstorf könnten und dürften keine an strengen Maßstäben ausgerichtete Prüfung von Belangen des Umweltschutzes ersetzen.

Der Ausschuß sprach die Erwartung aus, daß nach 1994 keine motorsportliche Veranstaltung mehr auf dem Bundeswehrflugplatz Wunstorf genehmigt werde. Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition mit diesem Ziel der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das BMVg teilte in seiner Antwort auf diesen Beschluß mit, Autorennen auf dem Flugplatzgelände würden ab 1995 nicht mehr zugelassen. Somit wurde dem Beschluß des Bundestages und dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen.

2.12.3 Entschädigung wegen des vom militärischen Flugplatz Memmingen ausgehenden Fluglärms

Ein Ehepaar, das Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der Nähe des militärischen Flugplatzes Memmingen ist, beschwerte sich über die Entscheidung der Oberfinanzdirektion München (OFD), den Petenten keine Entschädigung für den vom Bundeswehrflugplatz ausgehenden Lärm zu zahlen.

Die OFD hatte ihre abschlägige Entscheidung auf einen Beschluß des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1986 und die darauf beruhende Festlegung des BMVg gestützt, daß durch Fluglärm verursachte Wertminderungen an mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken nur dann entschädigt werden können, wenn diese innerhalb eines Bereiches liegen, in dem eine Fluglärmbelastung mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 77 dB(A) bei gleichzeitig mindestens 20 Einzellärmereignissen von 100 dB(A) und mehr pro Tag ermittelt worden ist.

Den räumlichen Bereich, für den eine Entschädigung gewährt werden kann, hatte das BMVg ermitteln lassen. Die Besonderheit bestand im vorliegenden Fall darin, daß die Grenze der Entschädigungszone vor dem Grundstück der Petenten eine auffällige „Einbuchtung“ aufweist, die durch keine erkennbaren Kriterien (z. B. schallmindernde Hügel, Bäume oder Hochhäuser) gerechtfertigt erschien.

Diese Tatsache beanstandeten die Petenten in ihrer an den Petitionsausschuß gerichteten Beschwerde ganz besonders.

Das BMVg, das vom Ausschuß um eine Überprüfung der Angelegenheit gebeten wurde, wies darauf hin, daß das Hausgrundstück der Petenten zwar innerhalb des Bereiches mit den vorausgesetzten 20 Einzellärmereignissen, aber außerhalb des Bereichs mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 77 dB(A) liege. Das Ministerium räumte allerdings ein, daß die Grenzlinie für den zuletzt genannten Bereich beim Grundstück der Petenten „auffallend un stetig, auch im Vergleich zur Grenze der Schutzzone 1

mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 75 dB(A) verlaufe.

Das Verfahren zur Berechnung der Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmschutzgesetz, das auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, sehe einen sogenannten „Sprungstellenausgleich“ in den Fällen vor, in denen das Berechnungsverfahren an einzelnen Stellen des Grenzverlaufs in der Grenzdarstellung Einbuchtungen ergebe. Diese gäben zwar rechnerisch korrekt den exakten Verlauf der Fluglärmbelastung wieder, unterbrächen aber die Stetigkeit der Grenzlinie. Der „Sprungstellenausgleich“ bewirke, daß in die Schutzzone 1 flächenmäßig geringe Bereiche einbezogen werden könnten, in denen der äquivalente Dauerschallpegel von mehr als 75 dB(A) rechnerisch nicht ganz erreicht werde.

Das „Sprungstellenausgleichsverfahren“, das vorliegend mangels Anwendbarkeit des Fluglärmschutzgesetzes nicht zwingend vorgeschrieben sei, sei bei der Festlegung der Entschädigungszone für den militärischen Flugplatz Memmingen deshalb nicht angewandt worden, weil es die strikte Begrenzung der außerhalb einer gesetzlichen Regelung festgelegten beiden Kriterien für das Auslösen eines Entschädigungsanspruchs durchbreche.

In dem Fall der Petenten veranlaßte das BMVg wegen des auffallend un stetigen Grenzverlaufs bei deren Grundstück ausnahmsweise eine Grenzkorrektur im Wege des „Sprungstellenausgleichs“.

Dem Anliegen der Petenten konnte so entsprochen werden.

2.12.4 Erneute Überprüfung der Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen

Ein zum Grundwehrdienst einberufener Wehrpflichtiger bat den Petitionsausschuß, eine erneute Überprüfung seiner Wehrtauglichkeit zu veranlassen.

Der Petent wies u. a. auf eine bei ihm seit seiner Kindheit bestehende asthmatische Erkrankung hin, die vor allem bei Anstrengungen auf trete, ferner auf starke Allergien gegen bestimmte Nahrungsmittel, Tiere und Pollen. Beispielsweise sei er auch gegen Backhefe allergisch. Er rechne mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen während seines Grundwehrdienstes, da die Bundeswehr kein Diätessen garantieren könne. Zu den bereits genannten Krankheiten kämen Erkrankungen im Wirbelsäulenbereich und die Folgen einer Operation am linken Handgelenk hinzu. Er rechne damit, aus gesundheitlichen Gründen seinen Wehrdienst schon nach wenigen Wochen beenden zu müssen. Dieser Umstand werde zur Folge haben, daß sich sein Studienbeginn um mindestens ein halbes Jahr verzögern werde.

Der Ausschuß bat das BMVg um Stellungnahme zu der Eingabe. Daraufhin erfolgte nicht nur eine Überprüfungsuntersuchung des Petenten beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt, sondern auch eine fachärztliche Begutachtung. Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß der Petent nicht wehrdienstfähig war und seine Heranziehung zum Wehrdienst nicht in

Betracht kam. Es war ihm somit möglich, sein Studium wie geplant zu beginnen.

Der Petent bedankte sich für den „erfolgreichen Einsatz“ des Ausschusses in seiner Angelegenheit. Der Ausschuß habe sein Vertrauen in die Demokratie gestärkt und ihn durch seine Arbeit davon überzeugt, „aktiv für diesen Staat einzutreten“.

2.12.5 Mangelnde dienstliche Förderung eines Beamten durch seine Vorgesetzten

Ein Beamter des höheren Dienstes im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) beschwerte sich im Juli 1993 über mangelnde dienstliche Förderung durch seine Vorgesetzten.

Der Petent führte im wesentlichen aus, er könne nicht nachvollziehen, daß ihm seine Vorgesetzten einerseits erklärt hätten, er sei auf anderen Gebieten des Verwaltungsrechts befähigter als auf dem der Beschaffung, er andererseits jedoch nicht mit einer anderen Aufgabe betraut werde. Er sehe auch einen Widerspruch darin, daß er zuvor mit geringen zeitlichen Unterbrechungen über Jahre hinweg ein Beschaffungsreferat vertretungsweise geleitet habe, jedoch trotzdem nicht für geeignet gehalten werde, zum Regierungsdirektor befördert zu werden. Der Petent erhob darüber hinaus Einwendungen gegen seine dienstliche Beurteilung.

Der Petitionsausschuß bat das BMVg, den Vorwürfen des Petenten nachzugehen. Aufgrund einer eingehenden Überprüfung ergab sich, daß die Kritik des Petenten im wesentlichen begründet war. Mit Erlaß vom 26. Januar 1994 übertrug das BMVg dem Petenten unter Freistellung von seinen bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Februar 1994 die Leitung eines für die Beschaffung von Ersatzteilen zuständigen Referats im BWB. Mit Wirkung vom 1. Februar 1994 wurde er zum Regierungsdirektor befördert.

Der Petent, dem somit seinen Vorstellungen entsprechend geholfen werden konnte, dankte dem Ausschuß für die geleistete Unterstützung in seiner Angelegenheit.

2.12.6 Übertragung eines Bürokräft-Dienstpostens anstelle eines Schreibkräft-Dienstpostens

Ein junger Mann, der als Schreibkräft beim Marinearsenal Wilhelmshaven eingesetzt war, bat den Petitionsausschuß, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen, einen Arbeitsplatz als Bürokräft zu erhalten.

Nach seiner Ausbildung zum Bürogehilfen im Marinearsenal (1. September 1985 bis 23. Juni 1987) erhielt der Petent einen Zeitvertrag als Arbeiter und hatte die Haushaltsüberwachungsliste zu führen. Danach erhielt er als Angestellter einen Arbeitsvertrag, ohne daß ihm näher bestimmte Aufgaben übertragen worden wären. Als der Petent seinen Wehrdienst beendet hatte, erhielt er ab dem 1. Januar 1989 – zunächst halbtags – einen Arbeitsvertrag als Schreibkräft (Vergütungsgruppe IX BAT). Er nahm damals an, es werde ohne Schwierigkeiten möglich sein, einen von ihm angestrebten Arbeitsplatz als Bürokräft zu erhalten.

Da der Petent infolge seines Wehrdienstes in seinen Fähigkeiten als Schreibkraft Einbußen erlitten hatte, wurde er für zweieinhalb Jahre wiederum mit der Führung der Haushaltsüberwachungsliste beauftragt. Zwischenzeitlich hatte sich der Petent mehrfach beim Personaldezernat nach einem Arbeitsplatz als Bürokraft – unabhängig von der damit verbundenen Vergütung – erkundigt. Der Petent ging davon aus, im Rahmen des Bewährungsaufstiegs nach und nach höhergruppiert zu werden. Die Schreibmaschinenprüfung wollte der Petent zunächst nicht ablegen, da er ca. vier Jahre nicht mehr als Schreibkraft tätig gewesen war.

Er könne – so ließ der Petent gegenüber dem Ausschuß verlauten – nicht nachvollziehen, wie sich der Vorschlag des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB), die Schreibmaschinenprüfung abzulegen und in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert zu werden, anstatt, wie von ihm gewünscht, als Bürokraft nach Vergütungsgruppe X oder IX BAT vergütet zu werden, mit der angespannten Haushaltslage des Bundes vereinbaren lasse.

Im Jahr 1991 absolvierte der Petent beim örtlichen Stenographenverein erfolgreich die Schreibprüfung. Der nunmehr in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppierte Petent wurde jedoch nicht in einer der Kanzleien des Marinearsenals beschäftigt, sondern in der Telefaxstelle. Einige Zeit darauf wurde der Petent für zwei Jahre als Schreibkraft eingesetzt. Seine Bemühung, einen Arbeitsplatz als Bürokraft zu bekommen, blieben ergebnislos. Der Petent beanstandete gegenüber dem Ausschuß, daß einige weibliche Schreibkräfte Bürokräfte hätten werden können; er sei demgegenüber die einzige männliche Schreibkraft des Standortes Wilhelmshaven.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg teilte mit, dem Wunsch des bisher als Schreibkraft eingesetzten Petenten um Verwendung als Bürokraft werde zum 1. Oktober 1994 entsprochen. Der Petent werde unter Beibehaltung seiner bisherigen Vergütungsgruppe VII BAT auf einen Arbeitsplatz als Bürokraft umgesetzt.

Die langjährigen vergeblichen Bemühungen des Petenten führten somit durch die Einschaltung des Ausschusses zu einem Erfolg.

2.12.7 Versetzung einer Beamtin an den Standort ihres Ehemannes

Eine in Hannover tätige Beamtin des mittleren Dienstes der Bundeswehrverwaltung bat den Petitionsausschuß um Unterstützung ihres Anliegens, am selben Ort tätig sein zu können wie ihr Ehemann.

Die Petentin hatte ihren Ehemann, einen Unteroffizier, im Mai 1992 kennengelernt. Ostern 1993 entschlossen sie sich, zu heiraten. Die Heirat fand im September 1993 statt. Bereits im Herbst 1992 hatte mit dem in Munster stationierten Soldaten ein Personalgespräch über seine weitere Verwendung in Leipzig stattgefunden. Mit dieser Verwendung war eine Beförderung zum Hauptfeldwebel verbunden. Deshalb erklärte sich der Soldat mit seiner Versetzung

zum 1. April 1993, die bis 1997 vorgesehen ist, einverstanden.

Sie habe sich, erklärte die Petentin gegenüber dem Ausschuß, bereits an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser habe sie darauf hingewiesen, daß ihr Ehemann bereits im Herbst 1992 seine Heiratspläne hätte erwähnen sollen. In dieser Antwort werde nicht berücksichtigt, daß zum damaligen Zeitpunkt noch keine Heiratsabsichten bestanden hätten.

Als Beamtin bei der Wehrbereichsverwaltung II wisse sie, daß Beamte ihrer Laufbahn im Beitrittsgebiet nicht benötigt würden. Deshalb sei eine Versetzung nach Leipzig wohl unmöglich. Problematisch sei auch die Beschaffung einer Wohnung. Ihr Ehemann müsse deshalb in einem Unteroffizier-Wohnheim wohnen. Da im Raum Leipzig keine Beschäftigungsmöglichkeiten für sie, die Petentin, vorhanden seien, ergäben sich schwerwiegende familiäre und soziale Probleme. Sie befürchte, angesichts der bestehenden Gegebenheiten ihren Kinderwunsch aufgeben zu müssen. Sie sei jedoch nicht bereit, auf Kinder zu verzichten, weil ihr Mann Soldat sei.

Das vom Ausschuß um Stellungnahme gebetene BMVg teilte mit, die Petentin habe bislang keine Versetzungsabsicht geäußert. Sie sei von der unzutreffenden Annahme ausgegangen, für Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bestehe im Beitrittsgebiet keine Verwendungsmöglichkeit. Zwar seien generell Dienstposten vorrangig mit Beschäftigten besetzt worden, die aus dem finanzökonomischen Dienst der NVA übernommen und später für den mittleren nichttechnischen Dienst ausgebildet worden seien. Dadurch sei eine Versetzung aus den alten Bundesländern jedoch nicht generell ausgeschlossen. Die Petentin habe sich mit einer Verwendung in Leipzig einverstanden erklärt. Dem Wunsch der Petentin werde man Rechnung tragen.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

2.13 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Zum Geschäftsbereich des BMG gingen im Berichtsjahr 791 Eingaben ein. Im Vergleich zum Jahr 1993 (1 001 Eingaben) bedeutet dies einen Rückgang um ein Fünftel.

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten Fragen zur gesetzlichen Krankenversicherung. Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen die Leistungsbegrenzungen vor allem beim Zahnersatz und bei der kieferorthopädischen Behandlung von Erwachsenen; daneben war die Begrenzung der Erstattung von Krankheitskosten, die während eines Auslandsaufenthaltes entstanden sind, Gegenstand von Eingaben. Andere Eingaben richteten sich gegen die Beschränkung der Pflichtversicherten auf Leistungen der Krankenkasse nach dem sogenannten Sachleistungsprinzip unter Ausschluß einer Kostenerstattung bei privatärztlicher Behandlung. Weitere Beschwerden betrafen die erhöhten Beitragsbelastungen durch die Neuregelung der Beiträge der freiwillig

Versicherten im Ruhestand sowie die Beitragsbemessung für Selbständige. Daneben wandten sich viele Mediziner, aber auch Anbieter von medizinischer Ausstattung, gegen die bedarfsorientierte Beschränkung der Kassenarntzulassung.

Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuß auch Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Mitglied der privaten noch der gesetzlichen Krankenversicherung werden können. Von diesem Problem sind deutsche Staatsbürger betroffen, die längere Zeit im Ausland gelebt haben, und Aussiedler.

Die Einführung einer Vorversicherungszeitregelung hat dazu geführt, daß viele Rentnerinnen und Rentner nicht Mitglied der Krankenversicherung der Rentner werden können. Insbesondere Rentnerinnen, die während ihrer Zeit als Hausfrau und Mutter im Rahmen der Familienversicherung bei einem freiwilligen Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren, beklagten, daß sie im Alter wegen der sogenannten Vorversicherungszeit nur freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sein können. Dies hat für die Betroffenen gravierende Auswirkungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge. Die betreffenden Petitionen konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

Bei den Eingaben zum Gesundheitswesen ging es vor allem um die Zusammenhänge zwischen Umwelt und Gesundheit (vgl. hierzu 2.13.1). Mehrere Bürgerinnen und Bürger forderten darüber hinaus einen verbesserten Schutz von Nichtrauchern und ein Verbot der Werbung für Alkohol und Tabak. Schließlich war die mögliche Gesundheitsschädigung durch Amalgam Gegenstand von weiteren Eingaben.

2.13.1 Gesundheitliche Folgen der Verwendung von Pyrethroiden in Innenräumen

Im April 1993 wandte sich ein Ehepaar aus Niedersachsen, das seit einer im Oktober 1986 in ihrer Wohnung durchgeführten Schädlingsbekämpfung an verschiedenen Krankheitssymptomen litt, mit folgenden Anliegen an den Petitionsausschuß: Die Verwendung von sogenannten Pyrethroiden in Innenräumen müsse verboten werden; Schädlingsbekämpfer müßten eine verbesserte Ausbildung erhalten; Opfer von biologisch nicht abbaubaren Insektengiften müßten vom Staat eine Entschädigung erhalten.

Im Haus der Petenten wurde im Jahr 1986 zur Bekämpfung von Katzenflöhen das Schädlingsbekämpfungsmittel Deltamethrin verwendet. Im Anschluß an die Schädlingsbekämpfung machten sich insbesondere bei der Ehefrau über Jahre hinweg verschiedene Krankheitssymptome und Beschwerden bemerkbar, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verwendung dieses Schädlingsbekämpfungsmittels, das zu den Pyrethroiden gehört, stehen dürften. Dem Bundesgesundheitsamt (BGA) sind immer wieder Zwischenfälle nach der Anwendung von Pyrethroiden mitgeteilt worden. Zwischen Dezember 1990 und Oktober 1993 wurden ihm insgesamt 62 derartige Fälle gemeldet. Pyrethroide haben insbe-

sondere eine stark erregende Wirkung auf das Nervensystem.

Das BGA veranlaßte in der Wohnung der Petenten eine Untersuchung. Diese Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß insbesondere im Hausstaub ca. fünf Jahre nach der Schädlingsbekämpfung noch außerordentlich hohe Rückstände an Deltamethrin nachgewiesen werden konnten und somit einige von den Petenten vorgetragene Symptome, insbesondere Reizerscheinungen im Haut- und Schleimhautbereich (z. B. schnupfenähnliche Rhinitis) in einen Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung gebracht werden konnten. Die Petenten trugen vor, daß sie immer noch an den Folgen der Schädlingsbekämpfung litten. Zu den Krankheitssymptomen komme das Leben „in provisorischen Verhältnissen“ aufgrund der durch die Giftrückstände erforderlich gewordenen Sanierung des erst 1984 erbauten Wohnhauses hinzu.

Der Ausschuß begrüßte grundsätzlich die Initiativen des BMG zum Schutz der Menschen vor Pyrethroid-Reaktionen, war aber der Ansicht, daß Gesundheitsrisiken nur dann ausgeschlossen werden könnten, wenn der Gebrauch von Pyrethroiden in Innenräumen völlig verboten werde. Der vom BMG unter Berücksichtigung von Vorschlägen des BGA erstellte Verordnungsentwurf, wonach Insektenvertilgungsmittel, die Pyrethroide enthalten und die durch Elektroverdamper ausgebracht werden, einen eindeutigen Warnhinweis vor unsachgemäßem Gebrauch enthalten müssen, reiche nicht aus. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen, soweit ein Verbot der Verwendung von Pyrethroiden in Innenräumen gefordert wurde.

Hinsichtlich der von den Petenten begehrten verbesserten Ausbildung von Schädlingsbekämpfern empfahl der Ausschuß die Zuleitung der Petition an die Landesvolksvertretungen, da diese insoweit zuständig seien.

Schließlich wurde die weitere Forderung der Petenten nach einer staatlichen Entschädigung vom Ausschuß nicht unterstützt. Insoweit müßten die Petenten auf den Rechtsweg vor den Gerichten verwiesen werden. Der Ausschuß empfahl hinsichtlich dieses Anliegens, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.2 Kostenerstattung für Krankentransport in Südtirol

Ein Bürger aus Sachsen bat darum, ihn bei der Rückforderung des Betrages von 4 266,11 DM zu unterstützen, den ihm die italienische Bergwacht für einen Krankentransport mittels Rettungshubschrauber in Südtirol in Rechnung gestellt hatte.

Der Petent verbrachte im Jahr 1993 einen Wanderurlaub in Südtirol. Während einer Bergwanderung im Juli 1993 mußte er wegen Übelkeit von der Bergwacht per Hubschrauber in das nächste Krankenhaus transportiert werden. Aufgrund des von seiner Krankenkasse ausgestellten Auslandskrankenscheins wurden die Krankheitskosten bezahlt. Der Petent erhielt jedoch für den Krankentransport von

der italienischen Bergwacht eine Rechnung in Höhe von umgerechnet 4 266,11 DM. Er beglich diese Rechnung und war erstaunt, daß seine Krankenkasse sich weigerte, diese Kosten zu erstatten. Er trug vor, daß er als Deutscher mit dem „Europakrankenschein“ in Italien so gestellt werden müsse wie ein Einheimischer. Ein Italiener, dem dies passiert wäre, hätte die Kosten des Hubschraubers nicht selbst bezahlen müssen.

Der Petitionsausschuß bat in dieser Sache das BMG um Stellungnahme. Dieses schaltete die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland beim Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) ein. Daraufhin wurden dem Petenten die von ihm verauslagten Kosten des Krankentransportes in Italien von der AOK Chemnitz im Rahmen von Artikel 34 der EWG-Verordnung 574/72 erstattet.

Das BMG teilte hierzu ergänzend mit, daß seit dem 1. Juli 1993 die Übernahme der Kosten des Krankentransportes mittels Rettungshubschrauber zu den auch an Angehörige anderer Staaten der Europäischen Union zu gewährenden Sachleistungen der italienischen Krankenversicherung gehöre.

Das Petitionsverfahren konnte damit positiv abgeschlossen werden.

2.13.3 Krankengeld für Schrankenwärter

Ein Schrankenwärter der Deutschen Bundesbahn wandte sich gegen die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, wonach er wieder arbeitsfähig sei. Er bat um Weiterzahlung des Krankengeldes.

Der 49jährige Petent hatte sich im Laufe seiner über 20jährigen Berufstätigkeit an einer mechanischen, durch eine Kurbel bedienbaren Schranke ein Rückenleiden zugezogen. Er galt seit September 1993 als arbeitsunfähig und erhielt Krankengeld.

Im April 1994 befand ein Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), daß der Petent arbeitsfähig für leichte Arbeiten sei. Die Krankenkasse forderte ihn daraufhin auf, sich bei seiner Dienststelle um einen „leidensgerechten“ Arbeitsplatz zu bemühen und kündigte die Einstellung der Krankengeldzahlung an. Der Petent war der Auffassung, daß er nach wie vor arbeitsunfähig sei und wandte sich deshalb an den Petitionsausschuß.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung berichtete das Bundesversicherungsamt dem Ausschuß, daß die Betriebskrankenkasse nicht mehr am Untersuchungsergebnis des MDK festhalte, sondern unter Anerkennung der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit des Petenten weitere Krankengeldzahlung veranlaßt habe.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

2.13.4 Kostenerstattung für einen höhenverstellbaren „Nachttisch“

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen bat für ihre 15jährige schwerpflegebedürftige Tochter um die

Übernahme der Kosten für einen höhenverstellbaren „Nachttisch“.

Die Tochter der Petentin leidet an einer schweren Neurofibromatose. Weder die Tumore, die sich an zahlreichen Stellen innerhalb ihres Körpers befinden, noch der Bruch des Metallstabs, mit dem ihre Wirbelsäule versteift worden ist, ließen sich bisher operativ behandeln.

Da die 15jährige seit Monaten nur noch liegen konnte, wünschte sie sich einen höhenverstellbaren „Nachttisch“, der es ihr trotz ihrer Schmerzen ermöglichen sollte, Tätigkeiten wie Essen, Malen oder Spielen selbständig durchzuführen. Nachdem die Kostenübernahme für einen solchen „Nachttisch“ von einer Ersatzkasse abgelehnt worden war, wandte sich die Petentin an den Landtag Nordrhein-Westfalen, der ihre Eingabe an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterleitete.

Im Rahmen der parlamentarischen Untersuchung berichtete das Bundesversicherungsamt, daß grundsätzlich kein Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln bestehe, die als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen seien. Hierzu zähle auch ein Nachttisch. Unter Berücksichtigung des Alters der Tochter der Petentin sowie ihrer Behinderung sei in diesem Fall jedoch die Kostenübernahme für den Nachttisch möglich.

Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.13.5 Kostenerstattung für ein Blutzuckermessgerät

Ein Bürger beehrte von seiner Krankenkasse die Kostenübernahme für ein Blutzuckermessgerät für seine zuckerkranken Ehefrau. Einen entsprechenden Antrag hatte die Krankenkasse mit der Begründung abgelehnt, daß dies nur bei Farbsehschwäche genehmigt werden könne. Der Petent wandte sich mit der Bitte um Unterstützung seines Anliegens an den Petitionsausschuß.

Die parlamentarische Prüfung ergab folgendes:

Die zum 1. Oktober 1992 in Kraft getretene Neufassung der Heilmittel- und Hilfsmittelrichtlinien schließt die Verordnungsfähigkeit von Meßgeräten für Körperzustände und Körperfunktionen nicht mehr grundsätzlich aus. Allerdings vertreten die Spitzenverbände der Krankenkassen die Auffassung, daß derartige Geräte nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden können. In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sie zur Verordnungsfähigkeit von Blutzuckermessgeräten festgestellt, daß ein Meßgerät nur dann verordnet werden kann, wenn bei den betroffenen Patienten eine Farbsehschwäche oder eine andere Form der Sehbehinderung vorliegt. Dies stützt sich darauf, daß das visuelle Ablesen eines Blutzuckerstreifens im Farbvergleich gegenüber der Bestimmung der Blutglukosekonzentration mit Hilfe von Meßgeräten – unabhängig vom Meßprinzip (reflexionsphotometrisch oder elektrochemisch) – in der Regel gleichwertig in der

Meßgenauigkeit, gleichzeitig aber wirtschaftlicher ist.

Im Falle der Ehefrau des Petenten fehlte der Krankenkasse zunächst die Mitteilung des behandelnden Arztes, daß die o. g. besondere medizinische Voraussetzung vorliegt. Da dies im Laufe des Petitionsverfahrens bestätigt wurde, war die Krankenkasse bereit, der Bitte des Petenten zu entsprechen.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.14 Bundesministerium für Frauen und Jugend (BMFJ)

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend gingen vom 1. Januar bis 16. November 1994 212 Eingaben ein. Nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung gingen zum Geschäftsbereich des neu gebildeten Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Zeit vom 17. November bis 31. Dezember 1994 insgesamt 36 Eingaben ein; davon entfielen auf den Zuständigkeitsbereich des früheren BMFJ 18 Eingaben.

Die Eingaben betrafen ganz überwiegend Fragen der Heranziehung zum Zivildienst. Zahlreiche Petenten baten, sie aus beruflichen, gesundheitlichen oder privaten Gründen vom Zivildienst freizustellen bzw. die Einberufung deshalb zurückzustellen.

Darüber hinaus gingen im Jahr 1994 mehrere Eingaben zu allgemeinen frauen- und jugendpolitischen Themen ein. So wiesen die Petenten im Bereich des Jugendschutzes auf die Darstellung von Gewalt in den Medien und auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen vor pornographischen Darstellungen hin. Insbesondere von Frauen wurden verschiedene Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern angesprochen.

2.14.1 Einsetzung eines Kinderbeauftragten

Eine Initiative wandte sich an den Petitionsausschuß mit dem Anliegen, einen Kinderrechtsbeauftragten einzusetzen, der sich insbesondere um die Durchsetzung der ökologischen Kinderrechte bemühen solle. Außerdem solle der Beauftragte darüber wachen, daß in Deutschland die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegten Kinderrechte gewahrt werden.

Der Ausschuß stellte im Rahmen der Prüfung des Anliegens fest, die Einrichtung von Beauftragten hänge grundsätzlich davon ab, daß es um politische Aufgaben mit ressortübergreifenden Auswirkungen gehe. Eine Verpflichtung, einen Kinderbeauftragten zu bestellen, ergebe sich jedenfalls aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes nicht.

Der Ausschuß setzte sich ausführlich mit den Vor- und Nachteilen der Einrichtung eines Kinderbeauftragten auseinander. Zu berücksichtigen sei, daß der Bund nur in besonderen, in der Verfassung bestimmten oder zugelassenen Ausnahmefällen die Bundes-

gesetze selbst ausführe. Die Ausführung der Bundesgesetze obliege ganz überwiegend den Ländern, so daß ein Kinderbeauftragter auf Bundesebene nur ein begrenztes Aufgabenfeld haben könnte. Auf Bundesebene würden die Kinderrechte wirksam von der „Kommission zur Wahrung der Belange der Kinder“, der sogenannten Kinderkommission (in der 12. Wahlperiode ein Unterausschuß des Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend), vertreten.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß es in einigen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt) bereits von den Landesregierungen bestellte Kinderbeauftragte gebe. Er war der Auffassung, die Petition könne in den betreffenden Bundesländern als Anregung dazu dienen zu prüfen, ob diese oder andere bereits bestehende Einrichtungen die Verpflichtungen aus der UN-Kinderkonvention in ihr Mandat aufgenommen hätten und ob eine Ausweitung des Mandats im Hinblick auf die Bewahrung der Schöpfung und der Ökologie angezeigt sei. Es wurde festgestellt, daß in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes auch ökologische Aspekte des Kinderschutzes angeführt seien. Allerdings enthalte die Konvention kein Recht auf eine gesunde Umwelt. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Da auf Bundesebene die sogenannte Kinderkommission nach Auffassung des Ausschusses die Belange der Kinder hinreichend vertritt, empfahl er insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14.2 Diskriminierung von Frauen in den Medien

Eine Bürgerin aus Sachsen-Anhalt forderte, die sexistische Darstellung von Frauen in den Medien zu verbieten. Frauen würden vor allem durch private Fernsehsender und in Zeitschriften in herabwürdigender Art und Weise präsentiert.

Der Petitionsausschuß stellte hierzu unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMFJ fest, daß das von den Medien gezeichnete Frauenbild in vielen Fällen nicht der Realität des Lebensalltags und der Vielfalt der Lebensentwürfe von Frauen entspreche. Vielfach werde in Filmen und Druckerzeugnissen ein diskriminierendes Frauenbild vermittelt. Zwar solle mit dem Zweiten Gleichberechtigungsgesetz eine bessere Repräsentanz von Frauen u. a. in den Aufsichtsräten der Rundfunk- und Fernsehanstalten erreicht werden. Hierdurch erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit, daß ein angemessenes und gleichberechtigtes Frauenbild vermittelt werde. Die sexistische Darstellung von Frauen in den Medien werde jedoch auch durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung nicht unterbunden.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.14.3 Heranziehung zum Zivildienst während der Ausbildung

Ein Bürger aus Niedersachsen beanstandete im April 1994, daß er zu einem Zeitpunkt zum Zivildienst einberufen worden sei, zu dem er schon mehr als ein Drittel seiner Ausbildung vollendet habe.

Er habe im Mai 1993 seine Schulausbildung beendet und sich anschließend um eine Zivildienststelle bemüht. Der sofortige Antritt des Zivildienstes sei ausgeschlossen gewesen, da er noch nicht als Wehrdienstverweigerer anerkannt gewesen sei. Einige Monate später, nach der Anerkennung als Wehrdienstverweigerer, habe er sich erneut um eine Zivildienststelle bemüht. Beim Kreiswehrrersatzamt habe er die telefonische Auskunft bekommen, daß er bereits eine Berufsausbildung beginnen könne. Am 15. September 1993 begann der Petent eine zweijährige Berufsausbildung zum Bürokaufmann.

Kurz darauf bekam er vom Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) einen Ankündigungsbescheid über die Heranziehung zum Zivildienst zum 1. März 1994. Der Termin sei – so der Petent – nach einem langwierigen Widerspruchsverfahren ohne Einberufung verstrichen und ihm sei bestätigt worden, daß aus Rechtsgründen eine Einberufung nur bis zum 14. Mai 1994 möglich sei. Einige Wochen später wurde er jedoch zum 1. Juni 1994 einberufen. Der Petent machte geltend, diese Einberufung sei rechtswidrig, weil er zu dem fraglichen Zeitpunkt bereits mehr als ein Drittel seiner Ausbildung abgeleistet habe.

Der Petitionsausschuß bat das BMFJ als Aufsichtsbehörde des BAZ um schnellstmögliche Stellungnahme. Dieses stellte kurze Zeit später fest, daß der Petent sich zu Recht gegen seine Einberufung gewandt habe. Gleichzeitig wurde zugesichert, daß der Einberufungsbescheid umgehend widerrufen werde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.14.4 Heranziehung zum Zivildienst nach Vollendung des 25. Lebensjahres

Ein am 1. März 1969 geborener Bürger aus Niedersachsen wandte sich im Januar 1994 an den Petitionsausschuß, weil er genau zu dem Tag, an dem er sein 25. Lebensjahr vollenden würde, zum Zivildienst einberufen worden sei.

Der Petent führte aus, er sei im November 1993 als Wehrdienstverweigerer anerkannt worden. Dementsprechend sei eine Einberufung bis spätestens Februar 1994 möglich gewesen. Dieses sei jedoch nicht geschehen. Vielmehr sei er zum 1. März 1994, dem Tag seines 25. Geburtstages, einberufen worden. Da es somit möglich gewesen sei, ihn vorher einzuberufen, müsse nunmehr auf die Einberufung verzichtet werden.

Das BMFJ stellte fest, daß das Anliegen des Petenten aufgrund der administrativen Absenkung der Heranziehungsgrenze auf das 25. Lebensjahr berechtigt sei. Eine Einberufung unterblieb daraufhin.

2.15 Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS)

Zum Geschäftsbereich des BMFuS gingen vom 1. Januar bis 16. November 1994 255 Eingaben ein. Nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung gingen zum Geschäftsbereich des neu gebildeten Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Zeit vom 17. November bis 31. Dezember 1994 insgesamt 36 Eingaben ein; davon entfielen auf den Bereich des früheren BMFuS 18 Eingaben.

Der Schwerpunkt der Eingaben lag – wie schon im vorangegangenen Berichtsjahr – auf den Regelungen über die Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld. Hier machte sich bemerkbar, daß durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 Änderungen sowohl des Bundeskindergeldgesetzes als auch des Bundeserziehungsgeldgesetzes vorgenommen worden waren, die am 1. Januar 1994 in Kraft traten. Danach werden Leistungen an Ausländer nunmehr auch nach dem Bundeskindergeldgesetz nur erbracht, wenn diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind. Auch sieht das Bundeskindergeldgesetz nunmehr vor, daß bei einem eigenen Einkommen des Kindes in Höhe von wenigstens 750 DM im Monat das Kindergeld regelmäßig entfällt. Die hierzu eingegangenen Eingaben konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Weitere Eingaben betrafen die Regelungen über die Leistung von Sozialhilfe und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2.15.1 Einkommensgrenzen bei der Bemessung des Erziehungsgeldes

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen bat darum, die Einkommensgrenzen, deren Überschreitung die Gewährung von Erziehungsgeld ausschließt, zu überprüfen und diese zu erhöhen.

Der Petent trug vor, die Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld seien seit 1986 nicht erhöht worden. Demgegenüber seien die Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen jeweils jährlich der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt worden. Die Entwicklung führe dazu, daß viele mögliche Beziehher von Erziehungsgeld durch die nicht angepaßten Einkommensgrenzen kein Erziehungsgeld erhielten.

Der Petitionsausschuß stellte fest, das Ziel des Erziehungsgeldes sei die Anerkennung der Erziehungsleistung. Gleichzeitig solle die wirtschaftliche Situation der Familie in der ersten Lebensphase des Kindes verbessert werden. Deshalb sei zunächst das Erziehungsgeld bis zum sechsten Lebensmonat einkommensunabhängig gewährt worden.

Der parlamentarischen Prüfung lag darüber hinaus folgende Sach- und Rechtslage zugrunde:

Erst mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (1. SKWPG) wurde für das Erzie-

hungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten eines Kindes eine besondere Einkommensgrenze eingeführt, die Eltern mit hohem Einkommen vom Bezug ausschließt. Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes gelten Einkommensgrenzen, die seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Jahr 1986 nicht verändert wurden. Die Einkommensgrenzen führten zunächst dazu, daß über 80 v. H. der Erziehungsgeldempfänger das volle Erziehungsgeld erhielten. Der Anteil der Erziehungsgeldempfänger, die das volle Erziehungsgeld erhielten, war im Jahr 1991 um ca. 7 v. H. geringer als 1987. Das vom Ausschuß um Stellungnahme gebetene BMFuS stellte fest, daß die Anhebung der Einkommensgrenzen zwar durchaus wünschenswert sei. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage könne dies indes zur Zeit nicht realisiert werden.

Der Ausschuß war der Auffassung, die Verbesserung der finanziellen Absicherung von Familien sei eine wichtige Aufgabe. Er empfahl daher, die Petition im Hinblick auf eine weitere Verbesserung von Familienleistungen der Bundesregierung – dem BMFuS – zur Erwägung zu überweisen.

2.15.2 Zahlung von Erziehungsgeld an Aussiedlerin

Eine Aussiedlerin aus Polen wandte sich an den Petitionsausschuß, weil ihr Antrag auf Erziehungsgeld von der zuständigen Behörde abgelehnt worden war.

Die Petentin kam im Jahr 1987 als Aussiedlerin nach Deutschland und heiratete im Juli 1989. Der Ehemann der Petentin ist Aussiedler und hat einen Vertriebenenausweis A. Die Petentin und ihr Ehemann haben zwei Söhne, die im Januar 1990 bzw. im Juni 1992 geboren wurden.

Die Petentin erhielt seinerzeit im Grenzdurchgangslager, wo sie zunächst Aufnahme fand, einen Registrierschein als vorläufigen Nachweis der Vertriebenen-eigenschaft. Sie erhielt darüber hinaus Mitte 1990 sowohl einen deutschen Reisepaß als auch einen deutschen Personalausweis. Die Anträge der Petentin auf Erziehungsgeld wurden mit der Begründung abgelehnt, sie sei nicht Deutsche, da sie keinen Vertriebenenausweis, sondern lediglich den Registrierschein besitze. Als Ausländerin müsse sie jedoch, um Erziehungsgeld erhalten zu können, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sein. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt.

Der Ausschuß, der in seine Prüfung Stellungnahmen des BMFuS einbezog, stellte fest, daß es der Petentin angesichts dieser Rechtslage unmöglich sei, die Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungsgeld zu erfüllen. Da sie im Besitz sowohl eines deutschen Personalausweises als auch eines deutschen Reisepasses sei, werde sie von der Ausländerbehörde als Deutsche angesehen und könne die erforderlichen Aufenthaltstitel nicht erhalten, da diese nur Ausländern erteilt würden. Demgegenüber sehe die Erziehungsgeldstelle sie wegen des Fehlens des Vertriebenenausweises nicht als Deutsche an, da der Personalausweis und der Reisepaß keine staatsange-

hörigkeitsbegründende Funktion hätten. Vielmehr begründeten Personalausweis und Reisepaß nur die widerlegbare Vermutung der Deutscheigenschaft. Allerdings sei davon auszugehen, daß sie – wäre sie als Ausländerin anzusehen gewesen – als Ehefrau eines Deutschen problemlos eine Aufenthaltserlaubnis und damit auch das Erziehungsgeld erhalten hätte.

Der Ausschuß hielt diese Rechtslage für änderungsbedürftig. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMFuS – zur Erwägung zu überweisen, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde.

Das BMFuS teilte in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages mit, der Fall der Petentin sei Anlaß dafür gewesen, seine bislang vertretene Rechtsauffassung, die widerlegbare Vermutung der Deutscheigenschaft reiche als Anspruchsvoraussetzung nicht aus, zu überprüfen. Als Ergebnis sei nunmehr beabsichtigt, die Richtlinien zum Bundeserziehungsgeldgesetz für künftige Fälle dahingehend zu ändern, daß die Vorlage eines deutschen Reisepasses oder Personalausweises als Nachweis der Deutscheigenschaft ausreiche. Dies solle unabhängig davon gelten, ob die Ausweispapiere aufgrund eines Registrierscheins oder eines Vertriebenenausweises erteilt worden seien. Die Richtlinienänderung sei noch mit den Bundesländern abzustimmen. Das erziehungsgeldrechtliche Verfahren der Petentin ruhe derzeit. Es werde vom Land Rheinland-Pfalz im Sinne der geänderten Rechtsauffassung weitergeführt, sobald die Richtlinienänderung zum Bundeserziehungsgeldgesetz erfolgt sei.

2.16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Mit 176 Eingaben lag die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU zwischen den Zahlen der Jahre 1992 (230 Eingaben) und 1993 (107 Eingaben).

Schwerpunkte waren die Abfallproblematik und der Artenschutz.

2.16.1 Unterschiedliche Vergütungstarife beim Umweltbundesamt

Mehrere Mitarbeiter des Umweltbundesamtes (UBA) wandten sich dagegen, daß die Angestellten in einem Dienstgebäude im Osten von Berlin nach einem anderen Tarif bezahlt würden als die Angestellten in einem Dienstgebäude im Westen von Berlin. Das UBA nutze vorübergehend neben dem Hauptdienstgebäude am Bismarckplatz ein Gebäude in der Mauerstraße (Berlin-Mitte), in dem ein Fachbereich mit Mitarbeitern aus den östlichen und westlichen Bezirken Berlins untergebracht sei.

Da im Land Berlin zwei unterschiedliche Tarifgebiete mit materiell unterschiedlich ausgestaltetem Tarifrecht bestünden, erhielten Beschäftigte aus dem Beitrittsgebiet, die im Dienstgebäude im Osten von Berlin beschäftigt seien, eine Vergütung nach BAT-Ost. Angestellte mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet, die auf

Dauer im Dienstgebäude im Westen von Berlin und somit im Tarifgebiet West eingesetzt seien, erhielten dagegen eine Vergütung nach dem BAT.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme hatte das BMU unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern die Auffassung vertreten, bei Arbeitsverhältnissen, deren Erfüllungsort auf Dauer einer der westlichen Bezirke Berlins sei, bestünden keine Bedenken, die Geltung des BAT zu vereinbaren. Wenn hingegen der Erfüllungsort des Arbeitsverhältnisses von Anfang an in einem der östlichen Bezirke Berlins gelegen habe und bis auf weiteres dort bleibe, fänden grundsätzlich die im Tarifgebiet Ost geltenden Tarifverträge Anwendung.

Die von den Betroffenen als nicht befriedigend empfundene Situation sei in der gegenwärtigen Übergangsphase, durch die nach und nach die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erreicht werden sollte, nicht vermeidbar. Es müsse in diesem Zusammenhang durch unterschiedliche Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in beiden Teilen Deutschlands Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuß stimmte dem zwar grundsätzlich zu, war jedoch der Auffassung, daß für die in der Petition dargestellte besondere Situation (gleiche Stadt, gleiche Behörde, unterschiedliche Bezahlung) nach einer sozialverträglichen Lösung gesucht werden müsse. Er befürworte deshalb grundsätzlich das Anliegen der Petenten und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – zur Erwägung zu überweisen, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde.

Die Bundesregierung folgte dem auf Vorschlag des Petitionsausschusses ergangenen Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages nicht in vollem Umfang.

In seiner mit dem Bundesministerium des Innern abgestimmten Antwort hierauf verwies das BMU auf die zwischenzeitlich ergangene höchstrichterliche Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach auf die Klage eines UBA-Mitarbeiters bezüglich der unterschiedlichen Tariflage die Rechtsauffassung des UBA bestätigt worden sei. Ergänzend führte das BMU allerdings aus, daß im Zuge einer zwischenzeitlich geplanten räumlichen Veränderung der in Rede stehende Fachbereich des UBA demnächst nach Berlin-Spandau verlegt werde. Dort bestehe ohnehin ein uneingeschränkter Anspruch auf Westbezüge; dem Anliegen der Petenten werde insoweit Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuß sah das Petitionsverfahren aufgrund der genannten Umstände als abgeschlossen an.

2.16.2 Einlagerung von radioaktiven Stoffen in die Schachanlage Konrad

Ein Bürger aus Braunschweig forderte im Februar 1993, die Pläne für die Einlagerung von radioaktiven Stoffen in die Schachanlage Konrad bei Salzgitter zu

stoppen, da niemand sicher vorhersagen könne, wie sich in Zehntausenden von Jahren die natürlichen und technischen Einflüsse auf die Lagerstätte veränderten. Zudem seien Einflußfaktoren wie Erdverschiebungen, Grundwassereinträge, Transportgefahren, soziale Unruhen und menschliches Versagen nicht beherrschbar.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme führte das BMU aus, die Endlagerung radioaktiver Abfälle sei nur dann zulässig, wenn auch eine Gefährdung zukünftiger Generationen ausgeschlossen sei. Die hierzu erarbeiteten Kriterien sähen vor, daß für ein Endlager der Nachweis geführt werden müsse, daß über einen Zeitraum von etwa 10 000 Jahren die aus einer potentiellen Schadstofffreisetzung resultierende Strahlenbelastung die Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition nicht überschreiten dürfe. Dieser Nachweis werde mit einer standortbezogenen Sicherheitsanalyse geführt. Darüber hinaus würden für Zeiten danach anhand einer geologischen Langzeitprognose mögliche zukünftige Entwicklungen des tieferen Untergrundes und deren Auswirkungen auf die Biosphäre über mehrere Hunderttausende von Jahren qualitativ bewertet. Dabei würden auch die Auswirkungen von Störfällen wie Grundwasserzutritten sowie Erdbeben berücksichtigt.

Für das Endlager Konrad habe das Planfeststellungsverfahren ergeben, daß nach menschlichem Ermessen auch der langfristige Schutz von Mensch und Umwelt vor Schädigungen durch die eingelagerten radioaktiven Abfälle gewährleistet sei. Obwohl das in der Eingabe angesprochene Transportrisiko nicht Gegenstand eines atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für ein Endlager sei, seien die Transportfragen anläßlich des Erörterungstermines „Konrad“ behandelt worden, um den Einwendungen und Sorgen der Bürger Rechnung zu tragen.

Der Petitionsausschuß hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit Fragen der Nutzung radioaktiver Stoffe im weitesten Sinne und speziell mit Entsorgungsfragen befaßt. Wie in der Bevölkerung und im Plenum des Deutschen Bundestages sind auch im Ausschuß die Argumente kontrovers vorgetragen worden. Dabei haben die Fraktionen, die die Bundesregierung tragen (CDU/CSU und F.D.P.), den Einsatz der Kernenergie grundsätzlich befürwortet und auch das Entsorgungskonzept der Bundesregierung unterstützt. Auf der anderen Seite haben die Fraktion der SPD sowie die Gruppen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste regelmäßig einen möglichst schnellen bzw. sofortigen Ausstieg aus der Atomwirtschaft gefordert, aber parlamentarisch nicht durchsetzen können.

Demnach hatte das integrierte Entsorgungskonzept der Bundesregierung mit der Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente, ihrer Wiederaufarbeitung und Weiterverwertung sowie der Endlagerung der radioaktiven Abfälle die erforderliche parlamentarische Mehrheit. Aufgrund dieser Mehrheitsverhältnisse konnte der Petitionsausschuß das Anliegen des Petenten nicht unterstützen und empfahl im April 1994, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.16.3 Forderung nach gesetzlichen Regelungen für die Entsorgung von Arzneimitteln

Ein Bürger forderte gesetzliche Regelungen für die Entsorgung von Arzneimitteln. Arzneimittel seien zur Zeit nicht als Sondermüll im Sinne der Abfallbestimmungsverordnung zu behandeln und entsprechend zu entsorgen. Hierdurch entstünden Gefahren für die Umwelt und für spielende Kinder. Die Apotheken müßten verpflichtet werden, alte Medikamente ihrer Kunden zurückzunehmen.

Für den Ausschuß, der in die Prüfung der Petition eine hierzu eingeholte Stellungnahme des BMU sowie eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN einbezog, stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Altarzneimittel aus Haushaltungen sind kein Sonderabfall und können grundsätzlich auf Hausmülldeponien oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Nach Auffassung des BMU ergibt sich eine Gefährdung der Umwelt daraus nicht. Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit ist es jedoch geboten, alte Arzneimittel nicht in die üblichen Sammelgefäße der Hausmüllabfuhr zu werfen, wo sie dem Zugriff Dritter, insbesondere von Kindern, ausgesetzt sind. Deshalb haben das BMU und die für die Abfallentsorgung zuständigen Länder empfohlen, Altarzneimittel in den Apotheken abzugeben. Diese sollen zurückgenommene Arzneimittel den entsorgungspflichtigen Körperschaften in einer Weise übergeben, die den Zugriff unbefugter Dritter ausschließt. Diese auf freiwilliger Basis beruhende Entsorgung von Altarzneimitteln über die Apotheken hat sich nach Auffassung des BMA – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Grundsatz bewährt.

Der Ausschuß hielt diesen Standpunkt für akzeptabel, wenn die von der Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände, dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie, dem Bundesfachverband der Arzneimittelhersteller und dem Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels erklärte Bereitschaft, die Annahme und Zuführung der Altarzneimittel zur Hausmüllentsorgung über die Apotheken gemeinsam zu organisieren, auch tatsächlich verwirklicht werde und das Verfahren sich auf Dauer bewähre. Er brachte zum Ausdruck, daß er vom BMU erwarte, daß dieses beobachte, ob sich die freiwillige Selbstbindung der Pharmaindustrie auch in Zukunft bewähre, und daß es bei auftauchenden Problemen gegebenenfalls initiativ werde.

Da der Ausschuß die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung im Ergebnis nicht zu unterstützen vermochte, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.16.4 Verminderung von Schadstoffbelastungen als Hilfe für allergiekranken Kinder

In einer Petition wurde von einer Interessenorganisation, die 6 500 Familien als Mitglieder vertritt, ein umfangreicher Forderungskatalog zur Verminderung von Schadstoffbelastungen als Hilfe für allergiekranken Kinder vorgelegt.

Die in diesem Zusammenhang bisher getroffenen Maßnahmen seien zwar begrüßenswert, müßten aber wesentlich intensiviert und europaweit koordiniert werden. Auch auf die Bundesländer müsse eingewirkt werden. Insbesondere folgende Forderungen sollten in weiteren Planungen berücksichtigt und schnell realisiert werden:

- Verbesserung der Methoden zur Festlegung von Schadstoffgrenzwerten
- Einführung einer Deklarationspflicht für die Bestandteile jedes Produktes und von dessen Vorprodukten
- Verhinderung einer Lockerung der Bestimmungen über zulässige Lebensmittelbestandteile im Rahmen des europäischen Binnenmarktes
- Deklarationspflicht für Zutaten unverpackter Lebensmittel zur Verbraucherinformation
- Pflicht zur Deklaration aller in Arzneimitteln verwendeten Stoffe
- Verzicht auf Farbstoffe in Arzneimitteln und Minimierung von Konservierungsstoffen
- Umfassende Kennzeichnungspflicht für Textilien
- Sofortiger Verzicht auf Farb- und Duftstoffe als Additive in Kraftstoffen
- Einführung einer Deklarationspflicht und eines Zulassungsverfahrens für Baustoffe, Textilien, Farben, Reinigungsmittel und Kosmetika
- Einführung eines Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden
- Verbot der Tabakwerbung
- Verhinderung unnötiger Emissionen durch den Kraftfahrzeug- und Flugverkehr
- Vorrangiger Ausbau des Schienenverkehrs
- Einschränkung des LKW-Güterverkehrs und Verlagerung des Gütertransportes auf die Schiene und auf Wasserstraßen
- Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs durch zweckgebundene Finanzhilfen an die Kommunen
- Einführung einer emissionsbezogenen Umweltabgabe für Verursacher von Umweltbelastungen
- Einführung eines möglichst niedrigen Grenzwertes für die Ozonkonzentration
- Förderung der Entwicklung von Elektrofahrzeugen
- Aufhebung der Neuregelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes hinsichtlich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen
- Ausbau von Versorgungseinrichtungen wie Asthma-Therapie-Zentren und Sonderkrankenhäusern
- Neuregelung der Bezuschussung von Kurmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie der Bezuschussung der Kosten einer Begleitperson und deren Schulung
- Ergänzung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten und Kinderkrankenschwestern hinsichtlich allergologischer und umweltbedingter Erkrankungen

- Einrichtung von Lehrstühlen für Umwelttoxikologie an den Universitäten
- Finanzielle Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen.

Der Petitionsausschuß sah davon ab, die in der Petition aufgeführten Einzelaspekte fachlich zu bewerten. Da er aber grundsätzlich das in der Petition formulierte Ziel der Verminderung von Schadstoffbelastungen der Umwelt unterstützt und die Eingabe für geeignet hielt, einen Beitrag zur aktuellen politischen Diskussion zu leisten, empfahl er, die Fraktionen des Bundestages von der Petition in Kenntnis zu setzen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die vorgetragenen Argumente zu berücksichtigen, diese in ihre politischen Überlegungen mit einzubeziehen und ggf. in einzelnen Punkten parlamentarische Initiativen zu ergreifen.

Da im übrigen auch die Bundesländer und die Europäische Union von den Forderungen betroffen waren, empfahl er darüber hinaus, sie den Parlamenten der Bundesländer und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit deren Zuständigkeit gegeben war.

2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMZ ging im Jahr 1994 mit 18 gegenüber dem vorangegangenen Jahr (34) zurück. Allgemeine entwicklungspolitische Anliegen, wie z. B. Forderungen nach einer anderen Schwerpunktsetzung in der Entwicklungshilfe, standen dabei im Vordergrund.

2.18 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Zum Geschäftsbereich des BMBau gingen im Berichtsjahr 254 Eingaben und damit etwas weniger als im Jahr 1993 (286) ein. Wie bereits in den Vorjahren kamen viele Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern.

Nach wie vor war hier das Problem der Miethöhe eines der zentralen Themen der Eingaben. So wurde u. a. ein Mietmoratorium für die neuen Bundesländer bis Ende 1996 gefordert.

Häufig waren aber auch Petitionen, die sich gegen das Altschuldenhilfe-Gesetz und die dort gefundenen Regelungen zur Lösung der Altschuldenproblematik in den neuen Bundesländern wandten. Hier reichte die Kritik von der Ablehnung des Gesetzes als Ganzem bis zu konkreten Änderungsvorschlägen, die sich insbesondere gegen die im Altschuldenhilfe-Gesetz vorgesehene Pflicht zur Privatisierung eines Teils des Wohnungsbestandes richtete. Die Prüfung dieser Eingaben konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden, da der Ablauf der Wahlperiode eine Verzögerung in der Bearbeitung zur Folge hatte.

Die von den Petenten aus den alten Bundesländern vorgetragenen Anliegen betrafen vielfach die Problematik der Einkommensgrenzen im sozialen Woh-

nungsbau. Vermehrt wurde auch die Forderung nach einer Anhebung des Wohngeldes gestellt, die von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern für dringend notwendig gehalten wurde. Auch diese Petitionsverfahren konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

2.18.1 Verbrauchsabhängige Abrechnung der Kaltwasserkosten

Ein Bürger aus Wuppertal forderte eine ausschließlich verbrauchsabhängige Abrechnung der Kaltwasserkosten, um den allgemeinen Wasserverbrauch zu vermindern.

Das Anliegen des Petenten, dem in vollem Umfang nur über die Einführung einer Pflicht zum Einbau von Einzelwasserzählern entsprochen werden könnte, wurde vom Petitionsausschuß grundsätzlich unterstützt. So hielt er es für begrüßenswert, Anreize zu einem sparsamen und verantwortungsbewußteren Umgang mit Wasser zu schaffen. Eine Nachrüstungs-pflicht für Mehrfamilienhäuser mit Wasseruhren konnte der Ausschuß jedoch nicht befürworten. Dies hätte – so der Ausschuß – hohe Anschaffungs- und Unterhaltungskosten zur Folge. Neben der Ausstattung jeder einzelnen Wohnung sei eine regelmäßige Wartung, Kontrolle und Eichung der Geräte erforderlich. Eine Verpflichtung zum Einbau von Wasseruhren könne ohnehin nicht bundesgesetzlich geregelt werden. Dies sei nur über eine entsprechende Änderung der Landesbauordnungen möglich, für welche die Zuständigkeit allein bei den Ländern liege. Deshalb empfahl der Ausschuß, die Petition dem Landtag von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, soweit Landesbaurecht betroffen war.

Der Ausschuß, der in seine Prüfung eine Stellungnahme des BMBau einbezog, wies darauf hin, daß von seiten des Bundes bereits verschiedene Maßnahmen getroffen worden seien, um einen rationellen und sparsamen Umgang mit Wasser zu fördern:

- Der Modernisierungsbegriff des § 541 b des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde ausdrücklich auf Maßnahmen zur Einsparung von Wasser erweitert. Hiernach hat der Mieter grundsätzlich Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu dulden.
- Das Vierte Mietrechtsänderungsgesetz sieht ein Bestimmungsrecht des Vermieters vor, daß der Wasserverbrauch individuell nach dem erfaßten persönlichen Verbrauch umgelegt werden kann oder daß die unterschiedlichen Kosten direkt zwischen den Mietern und dem Versorgungsunternehmen abgerechnet werden.
- Für Sozialwohnungen und preisgebundene Wohnungen wurde die Neubaumietenverordnung dahingehend geändert, daß nunmehr in Fällen, in denen bereits Wasserzähler für jede Wohnung vorhanden sind, zwingend eine Abrechnung der Wasserkosten nach dem individuellen Verbrauch erfolgen muß. Das vormals eingeräumte Wahlrecht des Vermieters zwischen einer Abrechnung nach Wohnfläche und einer Abrechnung nach persönlichem Verbrauch ist somit entfallen.

Für eine bundesgesetzliche Regelung mit dem Ziel, den allgemeinen Wasserverbrauch noch stärker zu vermindern, sah der Ausschuß aus den genannten Gründen keinen Handlungsbedarf und empfahl daher, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

2.18.2 Forderung nach Verbot des Einbaus von Kunststoffenstern

Eine Bürgerin aus München forderte ein Verbot des Einbaus von Kunststoffenstern. Die für die Baubranche geltenden Normen müßten einer veränderten Bewußtseins- und Erkenntnislage angepaßt werden. Es dürfe insbesondere kein Austausch von Holz- gegen Kunststoffenster erfolgen, da dies zu einer Verschlechterung der Wohnqualität wegen Durchlüftungsmangels führe. Zudem seien Überlegungen und Untersuchungen über die Verwertung von Müll aus Kunststoffresten einzuleiten und Besprechungsergebnisse bekanntzugeben.

Zu der Petition holte der Petitionsausschuß mehrere Stellungnahmen des BMBau sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Informationen gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, daß das Anliegen der Petentin nicht unterstützt werden könne, da eine eindeutige Überlegenheit von Holzfenstern nicht festzustellen sei.

So wurde darauf verwiesen, daß die Hersteller von Fensterprofilen aus Kunststoff ihren Fensterbaubetrieben per Vertrag die Rücknahme aller gebrauchten Profile sowie der bei der Verarbeitung anfallenden Restmengen garantierten. Diese Fensterprofile würden dem Recycling zugeführt. Ausgediente Kunststoffenster fielen somit nicht als Müll an, sondern dienten als Wertstoff für die Herstellung neuer Profile.

Von Kunststoffenstern ausgehende Gesundheitsgefahren könnten zudem nicht festgestellt werden, da von diesen keine Emissionen ausgingen. Die Befürchtung der Petentin, es ergebe sich beim Austausch von Holz- gegen Kunststoffenster eine Verschlechterung der Wohnqualität durch Störungen der Durchlüftung, sei nicht begründet. Im übrigen könne die Gefahr von gesundheitsschädlichen Emissionen bei Holzprofilen wegen der dort unerläßlichen Behandlung mit Holzschutzmitteln und lösungsmittelhaltigen Farben und Lasuren nicht außer acht gelassen werden.

Darüber hinaus stellte der Ausschuß fest, daß entgegen der Annahme der Petentin durchaus die neuesten Forschungsergebnisse bei der Erarbeitung von Richtlinien berücksichtigt würden. So würden die für Kunststoffenster geltenden Normen laufend überwacht und – soweit erforderlich – dem Stand der Technik angepaßt. Auch die Umweltministerkonferenz im Herbst 1992 habe bestätigt, daß beim Werkstoff PVC lediglich die Entsorgung und die Wiederverwertung zu verbessern seien. Insbesondere Fensterprofile würden jedoch bereits heute weitgehend wiederverwertet.

Der Ausschuß empfahl aus den genannten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.19 Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT)

Zum Geschäftsbereich des BMFT gingen vom 1. Januar bis 16. November 1994 12 Eingaben ein. Nach der Neueinrichtung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erreichten den Petitionsausschuß 40 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich; hiervon entfiel auf den Geschäftsbereich des früheren BMFT eine Eingabe. Schwerpunkt der Eingaben war die Unterstützung verschiedener Forschungsvorhaben.

Finanzielle Unterstützung des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme

In einer Eingabe wurde beanstandet, daß die Bundeszuweisungen für das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) in Freiburg für das Jahr 1994 im Bereich der Vertragsforschung um rund 50 v. H. (bezogen auf das Haushaltsjahr 1993) reduziert werden sollten und die bisher für Forschungsvorhaben des BMFT gewährte Förderquote von 100 auf 75 v. H. gesenkt werden sollte. Hierdurch werde die Arbeit des ISE in Zukunft nicht nur erheblich eingeschränkt, sondern das Institut sogar in seiner Existenz bedroht.

Das um Stellungnahme gebetene BMFT teilte mit, es seien drei Maßnahmen zur Begrenzung der Probleme des ISE geplant. Zum einen sollten die Förderquoten des BMFT für verschiedene Projekte des ISE nicht generell auf 75 v. H. begrenzt werden. Diese sollten vielmehr je nach Sachlage 75, 90 oder 100 v. H. betragen. Zum anderen sei ein Gespräch mit dem Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft mit dem Ziel geplant, die Grundfinanzierung des ISE anzuheben. Schließlich werde das BMFT auf eine verstärkte Förderung des ISE durch die Deutsche Bundes-Umweltstiftung (DBU) in Osnabrück hinwirken.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß die vom BMFT vorgesehenen Lösungsmöglichkeiten allein keinen zufriedenstellenden Beitrag zur Sicherung des ISE darstellten. Angesichts der bisher geleisteten bzw. geplanten Fördermittel (1992: 15,4 Mio. DM, 1993: 11,4 Mio. DM, 1994: 5,4 Mio. DM) und des für 1993 geplanten Betriebshaushalts des ISE von ca. 20 Mio. DM stelle die vorgesehene Reduzierung für 1994 eine einschneidende Maßnahme für die Arbeit des ISE dar. Die Inaussichtstellung eines Gesprächs mit dem Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft sowie die Einwirkung auf die DBU zwecks verstärkter Förderung des ISE bildeten nach Auffassung des Ausschusses keine hinreichende Grundlage für die Aufstellung eines tragfähigen Betriebsplanes für das Jahr 1994. Zum einen übernehme die DBU keine Betriebskosten, zum anderen sei sie nicht in der Lage, Forschung zu fördern, da dies Aufgabe des BMFT sei. Auch die Zusage der Neuregelung der Förderquoten für einzelne Projekte je nach Sachlage erschien nach Ansicht des Ausschusses nicht geeignet, verlässliche Eckwerte im Bereich der Projektplanung zu liefern.

In einer zusätzlich eingeholten Stellungnahme teilte der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages

mit, er habe im Rahmen seiner Beratungen zum Entwurf des Bundeshaushalts 1994 die für erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung vorgesehenen Ausgabeermächtigungen um 21 Mio. DM gegenüber dem Regierungsentwurf erhöht. Damit könne u. a. die finanzielle Förderung des ISE im Haushaltsjahr 1994 in der bisherigen Größenordnung sichergestellt werden.

Der Ausschuß begrüßte diese Entscheidung. Er war sich zwar bewußt, daß angesichts der angespannten Haushaltslage auch im Bereich des BMFT Einsparungen notwendig seien. Er gab jedoch zu bedenken, daß die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands vor allem von Investitionen in Intelligenz und Kreativität abhängt. Die Sicherung des Industriestandortes Deutschland sei untrennbar mit Fragen der Energieversorgung und einer an den Bedürfnissen der Menschen orientierten gesunden Umwelt verbunden. Dies gelte umso mehr, als die Nachteile aller konventionellen Energiegewinnungsverfahren hinlänglich bekannt seien.

Einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung der wirtschaftlichen Zukunft und zur Erhaltung der Umwelt durch schonende Energieproduktion könne die Grundlagenforschung leisten, deren wesensimmanentes Merkmal ihre Abhängigkeit von Fördermitteln der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft sei. Das ISE, eines der führenden Institute der Welt auf dem Gebiet der Solarforschung, leiste sowohl in energiepolitischer Hinsicht als auch im Bereich der Nachwuchsförderung einen wichtigen Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme.

Der Ausschuß hielt deshalb eine Sicherung des ISE durch geeignete Fördermittel, gegebenenfalls durch Umschichtung von Mitteln des BMFT bzw. des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), nach Maßgabe der aufgezeigten Problematik für geboten. Auch in den Folgejahren müsse eine Sicherung des Instituts durch entsprechende Mittelzuweisungen sichergestellt werden.

Mit dieser Zielrichtung empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung - dem BMFT und dem BMF - als Material zu überweisen.

2.20 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen vom 1. Januar bis 16. November 1994 177 Eingaben ein. Nach der Neueinrichtung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erreichten den Petitionsausschuß vom 17. November 1994 bis zum Jahresende 40 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich; hiervon entfielen auf den Geschäftsbereich des früheren BMBW 39 Eingaben.

Wie in den vorangegangenen Jahren standen Eingaben zur Ablehnung von Förderungsleistungen sowie zur Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Vordergrund (vgl. hierzu Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 62 f. Nr. 2.18). Bei den Petitionen zur Rückzahlung von BAföG-Darlehen stand die Frage der Einkommensfreigrenzen an erster Stelle.

Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuß Eingaben, in denen darum gebeten wurde, das BAföG so zu ändern, daß im Rahmen der Förderungshöchstdauer die durch Kindererziehung bedingte Verlängerung der Studiendauer stärker berücksichtigt wird.

2.20.1 Berücksichtigung der Kindererziehung im Rahmen der Förderung nach dem BAföG

Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) einer technischen Hochschule wandte sich mit einem Änderungsvorschlag zu den Durchführungsbestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages. Er wollte mit der Eingabe erreichen, daß im Rahmen der Förderungshöchstdauer die durch Kindererziehung bedingte Verlängerung der Studiendauer stärker berücksichtigt wird.

Nach derzeitiger Rechtslage wird der Verzögerung der Ausbildung in den ersten drei Lebensjahren des Kindes mit der Verlängerung der Förderungshöchstdauer um lediglich ein Semester Rechnung getragen. Der Petent hielt diese Verlängerung angesichts der Intensität der Betreuung des Kindes gerade in seinen ersten drei Lebensjahren für zu wenig und schlug für diese Zeit eine Verlängerung von je einem Semester pro Lebensjahr vor.

Das um Stellungnahme gebetene BMBW lehnte diesen Vorschlag mit dem Hinweis darauf ab, daß die geltende Regelung der Förderungshöchstdauer mit den Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes harmonisiert sei. Das Erziehungsgeld werde nämlich auf die Ausbildungsförderung nicht angerechnet; eine über ein Semester hinausgehende Verlängerung sei wegen der Schlechterstellung anderer Bezieher von Erziehungsgeld, die neben diesem Bezug nicht voll erwerbstätig sein dürften, nicht mehr angemessen.

Der Ausschuß vermochte zwar dieser Argumentation im Grundsatz zu folgen. Nach seiner Auffassung sind jedoch Fälle denkbar, in denen die Betreuung ein solches Ausmaß erreicht, daß die Kinderbetreuung trotz der Absicht, das Studium ernsthaft zu betreiben, zu einer erheblichen Verlängerung der Studiendauer führt.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung - dem BMBW - als Material zu überweisen, damit diese im Anschluß an weitere Ermittlungen und Untersuchungen zu dieser Frage in die Vorbereitung einer Gesetzesänderung einbezogen wird. Mit dieser Beschlußempfehlung, der der Deutsche Bundestag zugestimmt hat, verlieh der Ausschuß erneut seiner Auffassung Ausdruck, daß eine Novellierung des BAföG aufgrund der behandelten Petitionen geboten sei.

2.20.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Auslandssemester einer türkischen Studentin

Eine türkische Studentin wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte um Unterstützung ihres

Anliegens, für ein Auslandssemester in Großbritannien Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu erhalten.

Die Petentin studiert seit dem Wintersemester 1990/91 an der Gesamthochschule Kassel die Fachrichtung Lehramt für Gymnasien in der Fächerkombination Englisch und Deutsch. Sie erhält hierfür Ausbildungsförderung nach § 8 Abs. 2 BAföG.

Im Rahmen ihres Studiums im Fach Englisch absolvierte die Petentin in der Zeit von Oktober 1993 bis März 1994 ein Auslandsstudium an der University of Surrey in Großbritannien. Hierzu hatte sie Anfang 1993 einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Kassel gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, da für diejenigen Personen, die nach § 8 Abs. 2 BAföG Förderungsleistungen erhielten, Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium nach § 5 Abs. 2 Satz 4 BAföG nur gewährt werde, wenn der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben sei. An der Gesamthochschule Kassel ist in der Studienordnung für das Fach Anglistik ein Auslandsaufenthalt nicht zwingend vorgeschrieben. Anglistikprofessoren halten nach dem Vortrag der Petentin ein Semester im englischsprachigen Ausland gerade für zukünftige Englischlehrer aber für unabdingbar.

Für den Ausschuß stellte sich die Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMBW wie folgt dar:

Die Auslandsstudienzeit war für die Petentin lediglich faktisch notwendig, jedoch nicht im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 4 BAföG vorgeschrieben. Da die Entscheidung der Verwaltung somit auf dem Gesetz beruhte, empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Nach Auffassung des Ausschusses bot der Fall der Petentin Anlaß dazu, über eine Änderung der gesetzlichen Regelungen nachzudenken. Eine Einschränkung der Möglichkeit, eine ausbildungsbezogene Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, behindere die Integration der davon betroffenen Ausländer. Nach Auffassung des Ausschusses kommt eine Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 4 BAföG dahingehend in Betracht, daß für förderungswürdige Auslandsstudienteile Leistungen erbracht werden, wenn sie die Dauer von ein bis zwei Semestern nicht überschreiten und für ein erfolgreiches Studium der Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) erforderlich ist.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBW – als Material zu überweisen, soweit für den Studiengang ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU erforderlich ist.

Da die Schwierigkeiten der Petentin nicht aufgetreten wären, wenn in der Studienordnung der Gesamthochschule Kassel Auslandsstudienteile zwingend vorgeschrieben gewesen wären, empfahl der Ausschuß außerdem, die Petition dem Hessischen Landtag zuzuleiten.

2.20.3 Bürgschaft für ein BAföG-Darlehen der Mutter

Eine Bürgerin aus Darmstadt bat den Petitionsausschuß im Mai 1993 darum, sich für die Freistellung aus einer Bürgschaftsverpflichtung einzusetzen, die sie im Jahr 1991 für eine Verbindlichkeit ihrer Mutter gegenüber dem Studentenwerk Darmstadt eingegangen war.

Die Mutter der Petentin schuldete dem Studentenwerk Darmstadt aus einem Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Zahlungen in Höhe von insgesamt 14 600 DM; zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition bestand noch eine Restschuld von ca. 11 000 DM. Die Forderung resultierte aus einer Überzahlung, da der Abbruch der Ausbildung dem Studentenwerk nicht mitgeteilt worden war.

Die Mutter der Petentin war nach dem Ausbildungsabbruch mehrfach arbeitslos, so daß sie ihre Rückzahlungsraten nicht erbringen konnte. Darüber hinaus hatte die Mutter noch weitere Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern. Zur Abwendung einer Lohnpfändung wurde von seiten des Studentenwerkes die Beibringung einer Bürgschaft durch die Petentin gefordert. Die Petentin gab die Bürgschaftserklärung ab, nachdem sie zuvor mit dem Studentenwerk über die Möglichkeit einer Stundung ohne Sicherheitsleistung verhandelt hatte. Sie befürchtete aufgrund der Arbeitslosigkeit ihrer Mutter, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden. Sie sah sich deshalb gehindert, selbst eine Ausbildung zu absolvieren und wandte sich an den Ausschuß mit der Bitte um Hilfe.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMBW stellte sich für den Ausschuß die Rechtslage wie folgt dar:

Entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des Landeshaushaltsrechts bei Veränderung von Ansprüchen darf eine Stundung nur dann gewährt werden, wenn dadurch der Anspruch als solcher nicht gefährdet wird. Deshalb muß bei einer Stundung von mehr als 3 000 DM in der Regel eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Bürgschaft ist nach Auffassung des Ausschusses zu Recht verlangt worden.

Eine Entlassung aus der Bürgschaft zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Petition (Januar 1994) empfahl der Ausschuß nicht, da nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den ihr entsprechenden Länderbestimmungen Ansprüche nur dann erlassen werden könnten, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlaß des Anspruches gegen die Petentin als die weitestgehende Möglichkeit komme – so der Ausschuß – nur in Betracht, wenn der besonderen Härte nicht durch eine Stundung abgeholfen werden könne.

Nach dem Inhalt des § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO könne die Petentin deshalb grundsätzlich einen Stundungsantrag hinsichtlich des Anspruchs aus der Sicherheit stellen, wenn sie aus der rechtswirksam bestellten

Bürgschaft in Anspruch genommen werde. Eine besondere Härte liege beispielsweise vor, wenn sie aufgrund ihrer eigenen Ausbildung nicht in der Lage sei, die Sicherheitsleistung zu bewirken. Aus haushaltsrechtlichen Gründen sei es jedoch nicht möglich, einen Erlaß der Bürgschaft zu erwirken, bevor der Anspruch aus dieser geltend gemacht werde.

Diese Rechtslage ist nach Auffassung des Ausschusses im Falle der Petentin unbefriedigend, da sie die Entscheidung für oder gegen eine Berufsausbildung treffen müsse, ohne zu wissen, ob ein Stundungsantrag nach § 59 Abs. 1 BHO Erfolg haben werde.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMBW – zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses hinzuweisen und sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen

2.20.4 Graduierten-Stipendium als Maßnahme der Rehabilitierung

Ein Bürger aus Trier bat darum, ihm im Zuge seiner Rehabilitierung ein Stipendium für ein Fernstudium an der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) zu gewähren.

Der Petent wurde im Jahr 1980 „aus disziplinarischen Gründen“ von der TU Dresden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation stützte sich auf Vorschriften der DDR, die dem Zweck untergeordnet waren, die selbständige Entscheidung der Bürger über ihren Wohnsitz einzuschränken. Der einzige Grund für seine

Entfernung von der Hochschule war die Inanspruchnahme politischer Grundrechte. Der Kanzler der TU Dresden teilte dem Petenten im Januar 1992 mit, daß seine Entfernung von der TU Dresden seinerzeit zu Unrecht erfolgt sei und deshalb die damalige Entscheidung aufgehoben werde. Er bedauere die frühere politisch motivierte Fehlentscheidung und distanzieren sich davon.

Der Petent reimmatrikulierte sich im Jahre 1992 an der TU Dresden und versuchte in einem Fernkurs, den seinerzeit versagten Diplom-Abschluß zu erreichen. Da er inzwischen in Trier wohnte, war es für ihn ein erheblicher Aufwand in psychischer, physischer und finanzieller Hinsicht, das Fernstudium an der TU Dresden zu betreiben. Der Petent konnte und wollte seine Arbeitsstelle in Trier nicht aufgeben.

Das um Stellungnahme gebetene BMBW prüfte, ob dem Petenten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt werden können. Parallel dazu prüfte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ob eine Förderung für Graduierte nach dem Sächsischen Landesgraduiertenförderungsgesetz in Betracht kommt.

Nach einem längeren Schriftverkehr zwischen den beteiligten Stellen erkannte die Vergabekommission der TU Dresden dem Petenten im Frühjahr 1994 Graduiertenförderung nach diesem Gesetz zu. Diese Förderung stellt den Petenten finanziell wesentlich besser, als dies bei Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der Fall wäre.

Der Petent bedankte sich beim Petitionsausschuß für die Mithilfe bei der Lösung seines Problems.

Statistik

über die beim Deutschen Bundestag 1994 eingegangenen Petitionen

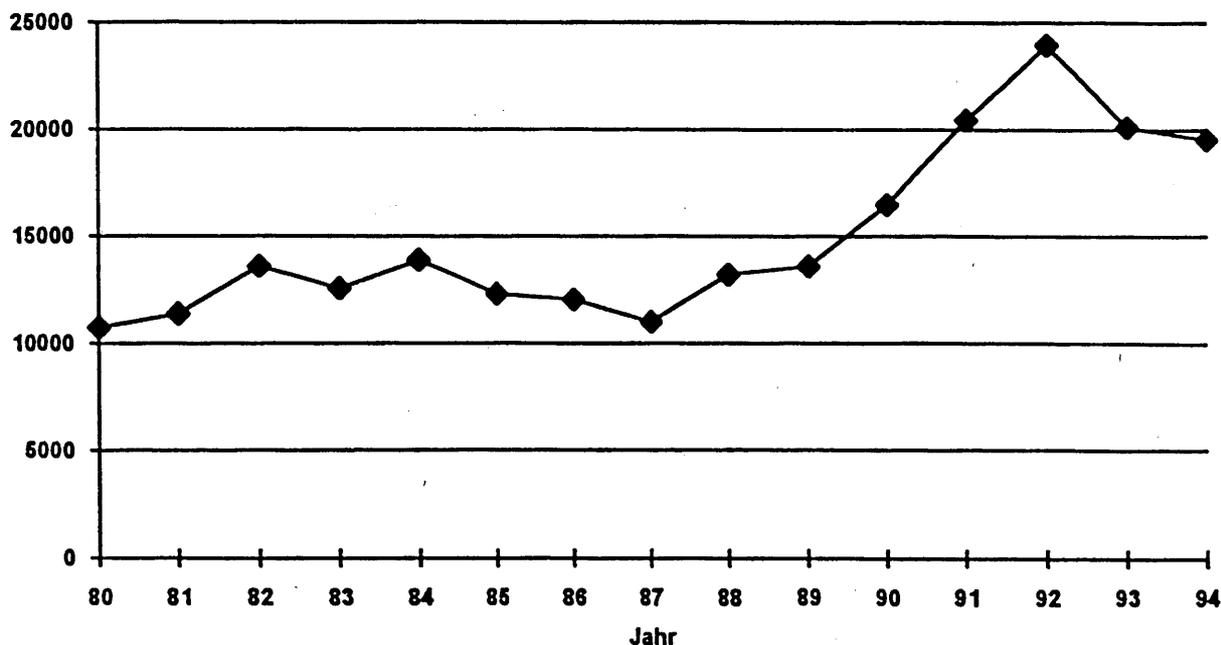
A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden, usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,2	11 875	10 485	4 262
1993	250	20 098	80,4	12 707	11 026	5 271
1994	250	19 526	78,1	14 413	11 733	4 870

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531
1992	64 955	2 379	67 334
1993	64 513	3 132	67 645
1994	68 843	3 448	72 291

Neueingänge von 1980 bis 1994



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Gesamtzahl 1994	in v. H.	Gesamtzahl 1993	Veränderun- gen
01 Bundespräsidialamt	15	0,10	11	+ 4
02 Deutscher Bundestag	129	0,86	167	- 38
03 Bundesrat	-	-	2	- 2
04 Bundeskanzleramt	22	0,15	38	- 16
05 Auswärtiges Amt	324	2,17	439	- 115
06 Bundesministerium des Innern	2 652	17,76	2 262	+ 390
07 Bundesministerium der Justiz	1 228	8,23	1 554	- 326
08 Bundesministerium der Finanzen	1 776	11,90	2 436	- 660
09 Bundesministerium für Wirtschaft	131	0,88	137	- 6
10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	137	0,92	204	- 67
11 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung*) ..	4 052	27,14	3 974	+ 78
12 Bundesministerium für Verkehr	500	3,35	641	- 141
13 Bundesministerium für Post und Telekommunikation .	905	6,06	939	- 34
14 Bundesministerium der Verteidigung	1 052	7,04	1 091	- 39
15 Bundesministerium für Gesundheit	826	5,53	1 001	- 175
17 Bundesministerium für Frauen und Jugend*)	212	1,42	284	- 72
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen Neu und Jugend*)	36	0,24	-	+ 36
18 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	176	1,18	107	+ 69
20 Bundesministerium für Familie und Senioren*)	255	1,71	161	+ 94
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	18	0,12	34	- 16
25 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	254	1,70	286	- 32
30 Bundesministerium für Forschung und Technologie*)	12	0,08	19	- 7
30 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Neu Forschung und Technologie*)	40	0,27	-	+ 40
31 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft*) ..	177	1,19	212	- 35
gesamt ...	14 929	100,00	15 999	- 1 070
99 – Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, – Vorgänge, die durch Rat, Auskunft etc. zu erledigen sind	4 597		4 099	+ 498
insgesamt ...	19 526		20 098	- 572

*) Nach Beginn der 13. Wahlperiode wurden das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (17 Neu) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (30 Neu) neu eingerichtet. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend (17), das Bundesministerium für Familie und Senioren (20), das Bundesministerium für Forschung und Technologie (30) und das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (31) existieren seit diesem Zeitpunkt (17. November 1994) nicht mehr. Die Zahlen für diese Ressorts beziehen sich somit jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 16. November 1994. Die Zahlen für die neu eingerichteten Ressorts beziehen sich dementsprechend auf den Zeitraum vom 17. November bis 31. Dezember 1994.

b) nach Sachgebieten

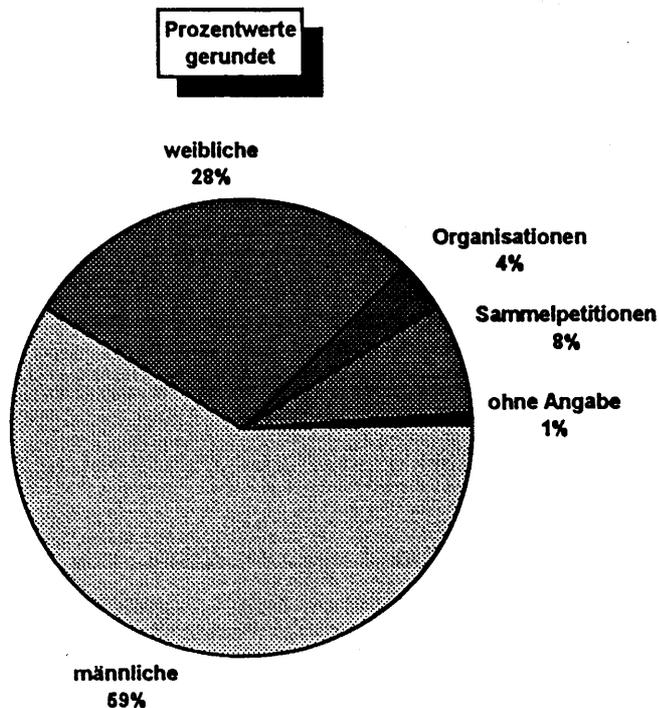
Sachgebiet	Gesamtzahl 1994	in v. H.	Gesamtzahl 1993	in v. H.	Veränderun- gen
1 Staats- und Verfassungsrecht	2 463	12,61	2 698	13,42	- 235
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht ..	1 652	8,46	1 208	6,01	+ 444
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	2 143	10,98	1 101	5,48	+ 1 042
4 Kulturelle Angelegenheiten	360	1,84	323	1,61	+ 37
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	500	2,56	558	2,78	- 58
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	444	2,27	465	2,31	- 21
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	52	0,27	816	4,06	- 764
8 Rechtspflege	1 029	5,27	1 102	5,48	- 73
9 Zivil- und Strafrecht	655	3,35	792	3,94	- 137
10 Verteidigung	786	4,03	911	4,53	- 125
11 Finanzwesen	1 131	5,79	1 035	5,15	+ 96
12 Lastenausgleich	336	1,72	1 003	4,99	- 667
13 Kriegsfolgeschäden	64	0,33	78	0,39	- 14
14 Wirtschaftsrecht	308	1,58	293	1,46	+ 15
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	328	1,68	402	2,00	- 74
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	147	0,75	223	1,11	- 76
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1 275	6,53	1 148	5,71	+ 127
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	3 913	20,04	3 877	19,29	+ 36
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	200	1,02	203	1,01	- 3
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	1 312	6,72	1 380	6,87	- 68
21 Auswärtige Angelegenheiten	254	1,31	322	1,60	- 68
22 Verworrener Inhalt, Anliegen nicht erkennbar	174	0,89	160	0,80	+ 14
insgesamt ...	19 526	100,00	20 098	100,00	- 572

noch Anlage 1

c) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männliche	11 582	59,32 v. H.
b) weibliche	5 538	28,36 v. H.
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	758	3,88 v. H.
3. Sammelpetitionen*)	1 474	7,55 v. H.
4. ohne Personenangaben	174	0,89 v. H.
insgesamt ..	19 526	100,00 v. H.

*) Mit insgesamt 1 316 397 Unterschriften.
Sammeleingaben sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.



d) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1994	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1993	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rung
Baden-Württemberg	1 578	8,08	154	1 547	7,70	152	+ 31
Bayern	1 628	8,34	137	1 701	8,46	144	- 73
Berlin	1 935	9,91	556	1 826	9,08	527	+ 109
Bremen	90	0,46	135	123	0,62	179	- 33
Hamburg	450	2,30	264	382	1,90	226	+ 68
Hessen	1 302	6,67	218	1 135	5,65	191	+ 167
Niedersachsen	1 750	8,96	228	1 842	9,16	243	- 92
Nordrhein-Westfalen	3 936	20,16	221	3 933	19,57	222	+ 3
Rheinland-Pfalz	684	3,51	174	666	3,32	171	+ 18
Saarland	157	0,80	144	174	0,86	160	- 17
Schleswig-Holstein	513	2,63	190	554	2,76	207	- 41
Brandenburg	877	4,49	345	997	4,96	392	- 120
Mecklenburg-Vorpommern	750	3,84	406	855	4,25	459	- 105
Sachsen	1 639	8,39	355	1 573	7,83	339	+ 66
Sachsen-Anhalt	925	4,74	333	1 409	7,02	504	- 484
Thüringen	829	4,25	327	926	4,60	363	- 97
Ausland	483	2,47	-	455	2,26	-	+ 28
insgesamt ...	19 526	100,00	-	20 098	100,00	-	- 572

e) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamt- zahl 1994	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung
neue Bundesländer*) .	5 020	25,71	321
alte Bundesländer*) ..	14 023	71,82	213
Ausland	483	2,47	-
insgesamt ...	19 526	100,00	-

*) Die Eingaben aus den elf östlichen Bezirken Berlins wurden unter Berlin erfaßt. Die Eingaben aus Berlin erscheinen somit insgesamt als Eingaben aus den alten Bundesländern.

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich von Überhängen aus dem Jahr 1993 und davor)	16 552		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft	4 971		
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	752		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1 384		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslan- des nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze	2 835		
insgesamt	4 971		
II. Inhaltlich geprüft (=100 v.H.)	11 581		
Davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersen- dung usw.	5 142		44,36 v.H.
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	833		7,19 v.H.
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4 104		35,49 v.H.
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	156		1,35 v.H.
b) zur Erwägung	479		4,13 v.H.
c) als Material	632	(9)*	5,45 v.H.
d) (ohne Zusatz – früher „zur Kenntnis“)**)	35	(8)*	0,35 v.H.
5. Zuleitung an die Fraktionen des DBT zur Kenntnis	186	(239)*	1,65 v.H.
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslan- des	10	(112)*	0,09 v.H.
7. Zuleitung an das europäische Parlament	4	(47)*	0,03 v.H.
insgesamt	11 581		100,00 v.H.

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

***) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nummer 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

Nach Nummer 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)
 In Klammern: Massenpetitionen *)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)	12 038 (10 369)
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 467 (5 733)	20 430 (52 060)	23 960 (175 273)	20 098 (198 045)
1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
19 526 (12 069)						
1994						

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1994: 19 526) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

F. Massenpetitionen *) 1994

(mit 100 oder mehr Eingängen)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Eingänge
1	Forderung nach offizieller Anerkennung der tibetischen Exilregierung als legitime Vertretung des tibetischen Volkes	102
2	Forderung, auf jeglichen Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebietes zu verzichten (mit zusätzlichen 1 072 Unterschriften)	563
3	Forderung nach einer Aufnahme des Schutzes Behinderter in die Verfassung	520
4	Forderung nach Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit für ausländische Einbürgerungsbewerber	5 700
5	Forderung nach Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus (mit zusätzlichen 22 612 Unterschriften)	2 253
6	Forderung nach einem Verzicht auf den Umzug von Parlament und Regierung nach Berlin (mit zusätzlichen 300 Unterschriften)	1 450
7	Forderung nach Einführung einer Fristenregelung beim Schwangerschaftsabbruch (§ 218 des Strafgesetzbuches) nach dem Vorbild der Regelung in der ehemaligen DDR (mit zusätzlichen 10 Unterschriften)	152
8	Kritik am Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 des Strafgesetzbuches	255
9	Kritik am Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz hinsichtlich der Kappung der der Rentenberechnung zugrundegelegten Entgelte wegen „staatsnaher“ Tätigkeit	290
10	Kritik an den vorgesehenen Maßnahmen zur Überführung der Zusatz- und Sonderrenten in die gesetzliche Rentenversicherung durch das Rentenüberleitungsgesetz	289
11	Forderung nach Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit (mit zusätzlichen 1 831 Unterschriften)	123
12	Bitte um Gewährung von Eingliederungshilfe an Spätaussiedler bis zum Ende eines Sprachkurses anstelle der Bewilligung eines Zeitraumes von nur 156 Tagen	132

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

G. Sammelpetitionen *) 1994
(mit 100 oder mehr Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Bitte um Ermöglichung einer Änderung des Zeremoniells bei Staatsbesuchen dahin gehend, daß auf Wunsch des Gastes die militärische Ehrenformation durch eine zivile Begrüßungsgruppe von Schulkindern oder Chören ersetzt werden kann	336
2	Protest gegen den Völkermord im ehemaligen Jugoslawien	858
3	Protest gegen Menschenrechtsverletzungen in Bolivien	908
4	Forderung nach Einstellung von Waffenlieferungen an die Türkei	107
5	Forderung nach einem grundgesetzlichen Verbot von Rüstungsexporten und nach Änderung des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes	313
6	Forderung nach einer Änderung von Artikel 3 des Grundgesetzes zugunsten behinderter Menschen und nach einer zügigen Verabschiedung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches	600
7	Forderung nach Aufnahme eines Grundrechtes auf Wohnung in das Grundgesetz, nach Förderung des sozialen Wohnungsbaus, nach Verbesserung des sozialen Mietrechts und nach Erlaß der sogenannten Altschulden	262
8	Forderung nach Erleichterung der Einbürgerung und nach Ermöglichung der doppelten Staatsbürgerschaft („Referendum doppelte Staatsbürgerschaft“)	1 100 000
9	Forderung nach Schaffung erleichterter Voraussetzungen zur Erlangung der doppelten Staatsangehörigkeit	187
10	Protest gegen Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland	644
11	Forderung von Strafgefangenen nach Information durch die Parteien über ihre Parteiprogramme	172
12	Protest gegen Gewalt im Fernsehen	258
13	Bitte um Anerkennung als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz	212
14	Beschwerde über den ablehnenden Bescheid des Bundesverwaltungsamtes für eine russische Aussiedlerfamilie	3 807
15	Forderung nach Anerkennung der von Spätaussiedlern im Ausland erworbenen Führerscheine sowie Bitte darum, daß bei der Sozialhilfeberechnung die PKW's nicht als anrechenbares Vermögen eingesetzt werden müssen	156
16	Forderung nach Erleichterungen bei der Umschreibung ausländischer Führerscheine in eine deutsche Fahrerlaubnis	104
17	Bitte um eine Verlängerung des Abschiebestopps für kroatische Bürgerkriegsflüchtlinge	217
18	Forderung nach einer Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes (Asylrecht)	204
19	Protest gegen die Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes	3 772
20	Protest gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1993, mit der das Asylrecht in Artikel 16 a des Grundgesetzes neu geregelt wurde	501
21	Beschwerde darüber, daß ein mit einer Deutschen verheirateter gambischer Staatsbürger während einer Therapiemaßnahme zur Heilung seiner Drogensucht in Abschiebehaf genommen wurde	416
22	Bitte um ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für eine libanesische Familie, deren Asylantrag abgelehnt wurde	202

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anlegens	Anzahl der Unterschriften
23	Bitte um ein Bleiberecht für einen aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Flüchtling und seine Familie sowie um deren Einbürgerung	161
24	Bitte um Abschiebungsschutz für abgelehnte Asylbewerber, da ihnen im Falle ihrer Rückkehr nach Zaire Inhaftierung und Folter drohten	505
25	Bitte um ein Bleiberecht für rumänische Staatsangehörige nach Ablehnung ihres Asylantrages	147
26	Forderung nach einem Bleiberecht für einen kurdischen Türken, dessen Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde	1 000
27	Bitte um ein Bleiberecht für Algerier, deren Asylantrag abgelehnt wurde	193
28	Bitte um Abschiebungsschutz für einen ukrainischen Asylbewerber, dessen Asylantrag und Asylfolgeantrag abgelehnt wurden	109
29	Bitte um Abschiebungsschutz für einen armenischen Asylbewerber, dessen Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt wurde	216
30	Bitte um ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für einen vietnamesischen Asylbewerber, dessen Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt wurde	118
31	Bitte um ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für eine christliche Familie aus dem Sudan, deren Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt wurde	627
32	Bitte um Abschiebungsschutz für syrische Asylbewerber mit christlichem Glauben, die seit 1986 im Bundesgebiet leben und deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist	386
33	Bitte um Abschiebungsschutz für Türken mit kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt wurde	338
34	Bitte um ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für einen aus dem Kosovo stammenden Albaner, dessen Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt wurde	151
35	Bitte um ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für syrische Asylbewerber mit aramäischer Volkszugehörigkeit und syrisch-orthodoxem christlichen Glauben, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurden	270
36	Forderung nach einem Bleiberecht für einen rumänischen Staatsangehörigen	239
37	Bitte um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an eine minderjährige rumänische Staatsangehörige, deren Asylantrag abgelehnt wurde	372
38	Bitte um Ermöglichung des weiteren Aufenthalts eines rumänischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland zumindest bis zum Abschluß der Ausbildung	288
39	Bitte um ein Bleiberecht für eine rumänische Familie, wobei das Asylverfahren der Ehefrau und der Kinder zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition noch anhängig war	130
40	Bitte um ein Bleiberecht für Kurden aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland	767
41	Forderung nach einem Abschiebestopp für armenische Flüchtlinge	695
42	Bitte um ein Bleiberecht für einen Asylbewerber aus Ghana	286
43	Kritik an der Streichung des Begriffs „Gott“ aus der Verfassung	500
44	Bitte um ein Bleiberecht für eine Familie aus Albanien, deren Asylantrag abgelehnt wurde	3 055
45	Bitte um ein Bleiberecht für eine kurdische Familie aus der Türkei, deren Asylantrag abgelehnt wurde	110

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
46	Protest gegen die Verabschiedung der Bioethik-Konvention durch den Europarat, da diese in der vorgesehenen Fassung die Menschenwürde gefährde und das Lebensrecht in Frage stelle	818
47	Forderung nach verschiedenen Änderungen der Entwürfe zum Schuldrechtsanpassungsgesetz und zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz	140
48	Kritik der Grundstückseigentümer am Entwurf des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes als sozial unausgewogen	141
49	Kritik an den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum Erwerb bebauter Grundstücke durch diejenigen, die sie bebaut haben, und Forderung nach weitergehenden finanziellen Vergünstigungen für diese Personen sowie Forderung nach Einführung eines Stichtages im Sachenrechtsbereinigungsgesetz zur Ermittlung des Verkehrswertes eines Grundstücks im Falle des Anklaufs	140
50	Forderung nach strafrechtlichem Schutz vor Vergewaltigung in der Ehe	261
51	Forderung nach einer Ergänzung des § 130 des Strafgesetzbuches dahin gehend, daß das Leugnen des Holocaust auch ohne verletzende Äußerung künftig als Volksverhetzung und nicht nur als Beleidigung geahndet werden kann	5 100
52	Forderung nach einem verbesserten strafrechtlichen Schutz vor Menschenhandel sowie nach einem verstärkten Opferschutz für Frauen im Strafverfahren	132
53	Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 des Strafgesetzbuches	5 674
54	Forderung nach einer Erhöhung des Strafrahmens bei Vergewaltigungen	938
55	Beschwerde über eine als ungerechtfertigt empfundene Steuerforderung gegen die PDS und Forderung nach Gleichbehandlung der PDS mit anderen Parteien der ehemaligen DDR	763
56	Beschwerde über die Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Unterhaltungsautomaten und über die einschränkende Regelung der Sperrzeiten für Spielautomaten-Hallen ..	33 649
57	Protest gegen die Entschädigungsregelung im Vertriebenenwendungsgesetz und Forderung nach einer Entschädigung, wie sie den Ostvertriebenen in den alten Bundesländern durch das Lastenausgleichsgesetz zuerkannt wurde	140
58	Beschwerde von Mitarbeitern der EKO Stahl AG (heute EKO Stahl GmbH) Eisenhüttenstadt über Unregelmäßigkeiten bei der Auflösung ihrer Beschäftigungsverhältnisse bei diesem Betrieb	307
59	Forderung von Vertretern der Unterhaltungsautomatenwirtschaft nach Einsetzung einer Arbeitsgruppe, um staatliche Maßnahmen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit beschränken, zu koordinieren	182
60	Protest gegen den Export von Kriegswaffen und von sonstigen Rüstungsgütern	211
61	Kritik an einer Lockerung der Rüstungsexportbestimmungen	154
62	Forderung nach einer schnellen Verabschiedung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (Rehabilitation und Eingliederung Behinderter)	602
63	Forderung nach einer sozialen Grundsicherung für ältere Bürger, nach einem neuen Frauenrentenrecht sowie nach einer alsbaldigen Beseitigung des Rentenantragsstaus und nach Neuberechnung der Renten mit Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in den neuen Bundesländern	1 088
64	Kritik an verschiedenen Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes	3 443
65	Kritik an den vorgesehenen Maßnahmen zur Überführung der Zusatz- und Sonderrenten in die gesetzliche Rentenversicherung durch das Rentenüberleitungsgesetz	130
66	Kritik am Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz hinsichtlich der Kappung der der Rentenberechnung zugrundegelegten Entgelte wegen „staatsnaher“ Tätigkeit	105

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
67	Forderung nach einer gerechten rentenrechtlichen Lösung für Personen, die eine Betriebsrente von Zeiss/Jena erhielten und gleichzeitig der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehörten bzw. eine Abfindung erhielten	1 432
68	Kritik daran, daß der Steigerungssatz von 1,5 v.H. des nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches nicht mehr gewährt und bei den DDR-Renten als Auffüllbetrag gewährt wird und im Einkommen von höchstens 7 200 DM im Jahr der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird	142
69	Kritik an den Regelungen des Pflege-Versicherungsgesetzes über die Tragung der Beiträge und die Aufhebung von Feiertagen zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft	9 477
70	Forderung nach verschiedenen Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit	1 311
71	Forderung nach arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Schaffung und langfristigen Sicherung von Frauenarbeitsplätzen	173
72	Protest gegen die Absenkung des Unterhaltsgeldes im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Bildung infolge des am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogrammes	157
73	Protest gegen die Berücksichtigung von Kirchensteuer bei der Bemessung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz	424
74	Kritik an der Kürzung bei Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ..	110
75	Protest gegen den Bau der Autobahn A 4 ab Dresden über Pirna bis zur Bundesgrenze in Richtung Prag	358
76	Protest gegen die Weiterführung der B 473 neu durch den Ortsteil Löwerick der Stadt Bocholt und Forderung nach Alternativlösungen	126
77	Protest gegen den Bau der Umgehungsstraße von Bad Brambach durch das Wohngebiet der Ortsteile Feldpöhl, Forst und Hammer	211
78	Protest einer Bürgerinitiative gegen den Bau der B 535 durch das Kirchheimer Feld ..	600
79	Forderung nach einem Verzicht auf den Bau der A 73 Bamberg-Erfurt aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen	790
80	Protest gegen den geplanten Bau der A 13 durch Altfranken, Gorbitz und Pesterwitz aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen	252
81	Protest gegen den Ausbau der BAB 4 im Bereich Jena-Lobeda auf sechs Fahrstreifen und Forderung nach Einhausung dieses Abschnittes aus Gründen des Naturschutzes	7 308
82	Forderung nach dem Bau einer Lärmschutzwand entlang der B 27 bei Unterrieden ..	113
83	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der B 505 zur A 70 im Bereich der Gemeinde Burgellern	210
84	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der A 61 im Bereich Mönchengladbach-Pongs	134
85	Protest gegen die weitere Zunahme des Kfz-Verkehrs	360
86	Forderung nach mehr Sicherheit im Straßenverkehr durch härtere Strafen	1 580
87	Beschwerde über die Schließung der Poststelle in der Grafschaft Nierendorf	362
88	Forderung nach Erhalt des Berliner Männerchors „Carl Maria von Weber“	119
89	Beschwerde über den vom Bundeswehrflugplatz Lechfeld ausgehenden militärischen Fluglärm und seine Auswirkungen	119
90	Protest gegen die geplante Einrichtung von Nachttieffluggkorridoren	1 248

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
91	Protest gegen die vorgesehenen (Nacht-)Tiefflüge der Bundeswehr über dem „Biosphärenreservat Rhön“	552
92	Beschwerde über den vom NATO-Flugplatz Neuburg/Zell ausgehenden Fluglärm ...	1 000
93	Protest gegen die geplante Einrichtung eines Luftkorridors zur Durchführung von Nachttiefflügen über Burgstädt (Sachsen)	2 594
94	Beschwerde über die vorgesehenen Nachttiefflüge der Bundeswehr über Bad Blankenburg	2 205
95	Forderung nach einem Verzicht auf Tiefflüge und auf Luftkampfübungen über bewohntem Gebiet	838
96	Beschwerde über die nachträgliche Erfassung, Musterung und Einberufung von Berliner Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1969, 1970 und 1971 sowie Bitte um ein Moratorium bis zur Lösung des Problems	420
97	Beschwerde über die nachträgliche Erfassung, Musterung und Einberufung von Berliner Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1969, 1970 und 1971	4 040
98	Bitte um Klärung, ob die Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaften der Bundeswehr bereits abgeschlossen ist oder ob noch Alternativkonzepte einfließen können ..	204
99	Protest gegen die geplante Anschaffung des Eurofighters 2000 und Forderung danach, daß keine weiteren Forschungs- und Entwicklungsgelder für die Durchführung von bereits geplanten Großwaffenprojekten bereitgestellt werden	80 000
100	Beschwerde über eine weitere Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock	141
101	Forderung nach Gleichbehandlung homöopathischer Leistungen im Sozialversicherungsrecht unter Einbeziehung einer verbesserten homöopathischen Ausbildung der Ärzte	160
102	Forderung nach einer abschreckenden Drogenpolitik	356
103	Forderung nach einer unverzüglichen gesetzlichen Regelung der Beitragszahlung für alle Krankenkassen und nach Zahlung eines Zuschusses für die befristet Versorgten und für die Empfänger von Vorruhestandsgeld sowie Forderung nach einer sofortigen Anpassung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert West zur Beseitigung eines behaupteten Unrechts in der Rentengesetzgebung der alten und neuen Bundesländer	4 741
104	Forderung nach Maßnahmen gegen die Benachteiligung von Frauen, insbesondere in rentenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen	194
105	Kritik an der Kostensteigerung für Trink- und Abwasser	646
106	Bitte um eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes dahin gehend, daß Eisenbahnstrecken, die länger als 25 Jahre außer Betrieb waren, bei einer Wiederinbetriebnahme hinsichtlich des Lärmschutzes wie Neubaustrecken zu behandeln sind ..	1 900
107	Forderung nach einer Besserstellung von Frauen im Bereich des Wohnungsbaues ...	126
108	Forderung nach Erlaß der Altschulden im Wohnungsbau in den neuen Bundesländern	262
109	Protest gegen das Altschuldenhilfegesetz	9 706
110	Beschwerde über die Mieterhöhungen in den neuen Bundesländern	179

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1994

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksachen-Nr.		Fraktion	Drucksachen-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
122	12/5803	Sozialrecht – Anrechnung des Einkommens eines nichtehelichen Lebenspartners –	SPD	12/6729	208.	3. Februar 1994	18059 ff.
135	12/6391	Förderung der beruflichen Bildung – Fördermittel für Ausbildungsbedarf in der Altenpflege –	SPD	12/6730	208.	3. Februar 1994	18051 ff.
149	12/7336	Lebens- und Genußmittel – Verwendung von neuen Zusatzstoffen auf dem deutschen Lebensmittelmarkt –	SPD	12/8136	237.	29. Juni 1994	20838 ff.

Verzeichnis der Mitglieder des Petitions- ausschusses des Deutschen Bundestages (13. Wahlperiode)

(Stand: 31. Dezember 1994)

Vorsitzende: Abg. Christa Nickels, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

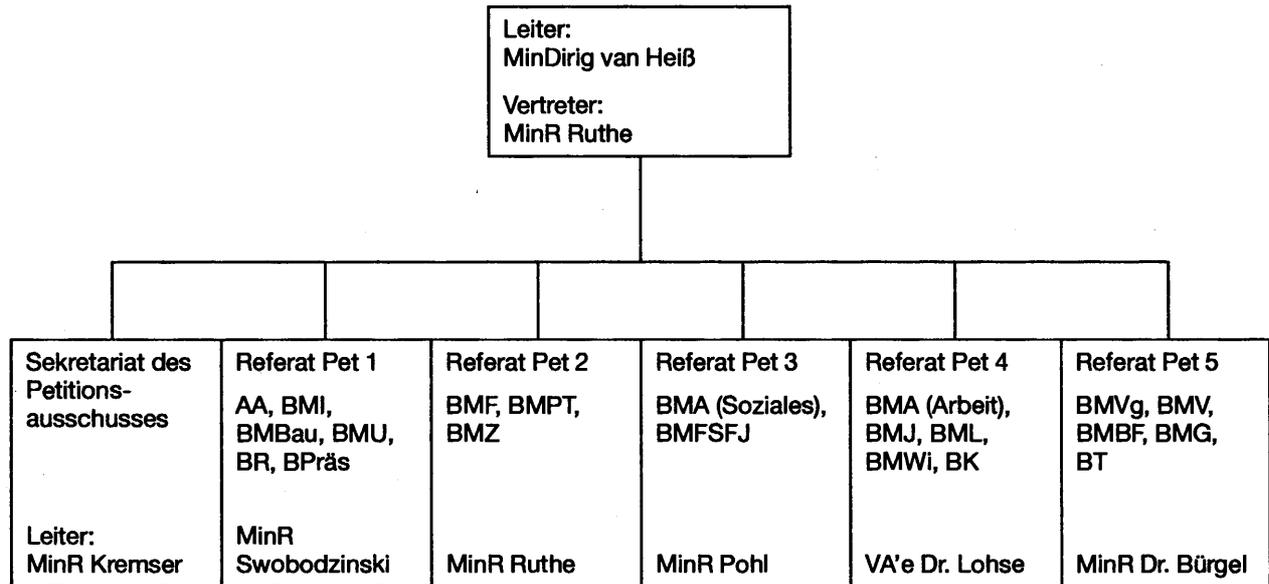
Stellv. Vorsitzende: Abg. Jutta Müller (Völklingen), SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dehnel, Wolfgang (Obmann)	Altmaier, Peter
	Deittert, Hubert	Eymer, Anke
	Glücklich, Wilma	Hornung, Siegfried
	Heise, Manfred	Dr. Klausner, Bernd
	Jawurek, Helmut	Meyer, Rudolf (Winsen)
	Klaeden, Eckart von	Dr. Müller, Gerd
	Michelbach, Hans	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim)
	Polenz, Ruprecht	Schmiedeberg, Hans-Otto
	Pretzlaff, Marlies	Schnieber-Jastram, Birgit
	Richter, Roland	Schütze, Diethard (Berlin)
	Röttgen, Norbert	Singhammer, Johannes
	Schulze, Frederick Sebastian, Wilhelm-Josef	Späte, Margarete
	Steiger, Wolfgang	Storm, Andreas
	Straubinger, Max	Teiser, Michael
		Wöhrl, Dagmar
SPD	Hanewinkel, Christel	Barnett, Doris
	Hiller, Reinhold (Lübeck)	Dr. Böhme, Ulrich (Unna)
	Imhof, Barbara	Deichmann, Christel
	Lange, Brigitte	Ernstberger, Petra
	Müller, Jutta (Völklingen) (stv. Vorsitzende)	Gloser, Günter
	Neumann, Kurt (Berlin)	Heubaum, Monika
	Papenroth, Albrecht	Ibrügger, Lothar
	Reuter, Bernd (Sprecher)	Klemmer, Siegrun
	Seuster, Lisa	Mertens, Angelika
	Wester, Hildegard	Scheelen, Bernd
	Westrich, Lydia	Schmidt-Zadel, Regina
	Wright, Heidemarie	Tröscher, Adelheid
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dietert-Scheuer, Arnke (Obfrau)	Lengsfeld, Vera
	Nickels, Christa (Vorsitzende)	Özdemir, Cem
F.D.P.	Dr. Gutmacher, Karlheinz	Prof. Dr. Ortleb, Rainer
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Stadler, Max
PDS	Bulling-Schröter, Eva- Maria (Obfrau)	Böttcher, Maritta

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1994)



Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 30. April 1995)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuß Bundeshaus 53113 Bonn Tel.: 02 28/16-2 53 42	Vors.:	Frau Nickels	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
		Vertr.:	Frau Müller	SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.:	Rebhan	CDU
		Vertr.:	Schmiedel	SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 0 89/41 26-22 27	Vors.:	Dr. Ritzer	SPD
		Vertr.:	Ritter	CDU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.:	Schwierzina	SPD
		Vertr.:	Bode	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.:	Frau Bierwirth	SPD
		Vertr.:	Frau Schellschmidt	SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 28195 Bremen Tel.: 04 21/36 07-2 52	Vors.:	Frau Lenz	SPD
		Vertr.:	Herderhorst	CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 0 40/36 81-13 23	Vors.:	Sanders	CDU
		Schriftf.:	Frau Brinkmann	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 30	Vors.: Vertr.:	Greiff Beucker	CDU SPD
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 11	Vors.: Vertr.:	Frau Kozian Grams	PDS CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 18	Jelen		
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 05 11/30 30-3 10			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-5 96	Vors.: Vertr.:	Hammer Rieth	SPD DIE GRÜNEN
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-3 81	Galle		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 17	Vors.: Vertr.:	Frau Ternes Frau Rink	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 01067 Dresden Tel.: 03 51/49 35-2 15	Vors.: Vertr.:	Mädler Frau Einsle	SPD CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/5 60-12 15	Vors.:	Tschiche	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
		Vertr.:	Geisthardt	CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 24100 Kiel Tel.: 04 31/56 09-3 27	Vors.:	Johna	SPD
		Vertr.:	Solterbeck	CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Adolfstraße 48 24105 Kiel Tel.: 04 31/5 96-24 33	Frau Warnicke		
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 03 61/377-20 50	Vors.:	Frau Köhler	CDU
		Vertr.:	Greiner-Well	SPD

Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse
der europäischen Region**

(Stand: 30. April 1995)

Europäisches Parlament

Petitionsausschuß
Vorsitzender: Edward Newman

Parlement Européen
L-2929 Luxemburg

Bulgarien

Ausschuß für Menschenrechte und
Glaubensgemeinschaften
Vorsitzende: Prof. Valko Valkanov

Narodno Sabranie Platz
Sofia

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen K

Finnland

Jacob Söderman
(Parliamentary Ombudsman)

00102 Eduskunta
Helsinki 10

Frankreich

Jaques Pelletier
(Médiateur de la
Republique Française)

53, avenue d'Iéna
F-75116 Paris

Großbritannien

William Reid
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health
Services Commissioner;
als Health Service Commissioner
zuständig für England, Schottland,
Wales und Nordirland)

Church House,
Great Smith Street
London SW1P 3BW

Nordirland

Mrs. J. Mc Ivor
(Commissioner for Complaints)

33 Wellington Place
Belfast BT1 6HN

Irland

Kevin Murphy
(Parliamentary Ombudsman)

52 St. Stephen's Green
Dublin, 2

Island

Prof. Dr. Gaukur Jörundsson
(Parliamentary Ombudsman)

Lágmúla 6
150 Reykjavik

Israel

Miriam Ben-Porat
(Public Complaints Commissioner)

P.O.B. Box 669
91006 Jerusalem

Italien

Massimo Carli (Difensore Civico) Region Toskana	Via Dei Pucci, 4 50122 Florenz
Frau Dr. Nicola Perrazzelli (Difensore Civico) Region Ligurien	Via De Amicis, 2 16122 Genua
Dr. Giorgio Battistacci (Difensore Civico) Region Umbrien	Via Manfredo Fanti, 2 06100 Perugia
Dr. Luigi Ierace (Difensore Civico) Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00163 Rom
Avv. Mario Oliviero Drigani (Difensore Civico) Region Friaul-Julisch Venetien	Via F. Filzi, 21/1 34100 Triest
Dr. Giovanni Jucci (Difensore Civico) Region Lombardei	Piazza Fidia, 1 20159 Mailand
Avv. Arnaldo Ciani (Difensore Civico) Region Marken	Via Podesti, 7 60100 Ancona
Dr. Vittorio de Martino (Difensore Civico) Region Piemont	Via Alfieri, 15 10100 Turin
Dr. Proc. Alberto Olivo (Difensore Civico) Region Autonome Provinz Trient	Via Mancini Galleria Garbari 38100 Trient
Dr. Werner Palla (Difensore Civico) Region Autonome Provinz Bozen	Landhaus II, Crispistraße 6 39100 Bozen
Avv. Carlo Falqui Massidda (Difensore Civico) Region Emilia-Romagna	Piazza Galileo, 4 40100 Bologna
Avv. Francescantonio Bardi (Difensore Civico) Region Basilikata	Via Pretoria, 180 85100 Potenza

Lettland

Ausschuß des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Vorsitzender: Andrejs Pantelejevs	Jekaba 16 LV-1011 Riga Republik Lettland
--	--

Liechtenstein

Günther E. Holzknecht (Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle)	Vaduz, 9490 Liechtenstein
--	------------------------------

Luxemburg

Petitionsausschuß Vorsitzende: Anne Brasseur	Commission des Pétitions Chambre des Députés Luxemburg
---	--

noch Anlage 6

Niederlande

Prof. Dr. M. Oosting
(National Ombudsman)

Stadhoudersplantsoen 2 s
Postbus 29729
2502 LS s-Gravenhage

Norwegen

Arne Fiflet
(Stortingets Ombudsman for
Forvaltningen)

Møllergt. 4
Postboks 8028 Dep.
0030 Oslo

Österreich

Volksanwälte:
Evelyn Messner

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
A-1015 Wien

Dr. Herbert Kohlmaier

dto.

Horst Schender

dto.

Ausschuß für Petitionen und
Bürgerinitiativen
Vorsitzende: Ilona Graenitz

Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Tadeusz Zielinski
(Ombudsman)

Al. Solidarnosci 77
00 090 Warszawa
(Warschau)

Portugal

Dr. José Menéres Sampaio Pimentel
(Provedor de Justicia)

Rua do Pau de Bandeira, 7 a 9
1200 Lissabon

Rumänien

Petitionsausschuß des
rumänischen Parlaments
Vorsitzender: Victor Babiuc

Rumänisches Parlament
Bukarest

Rußland

Menschenrechtsausschuß des
Obersten Sowjets
der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Sergej Adamowitsch Kowaljow

Krasnopresnenskaja
nabereshnaja 2
Moskau

Schweden

Claes Eklundh
(Chief Ombudsman)

Riksdagens
Ombudsmannaexpedition
Box 16327
S-10326 Stockholm, 16

Stina Wahlström
(Ombudsman)

dto.

Jan Pennlöv
(Ombudsman)

dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser
Ombudsmann der Stadt Zürich

Rämistraße 8
CH-8001 Zürich

Dr. Adolf Wirth
Ombudsmann des Kantons Zürich

Alfred-Escher-Straße 11
CH-8002 Zürich

Andreas Nabholz
Ombudsmann des Kantons
Basel-Stadt

Freie Straße 52
CH-4001 Basel

Louis Kuhn
Ombudsmann des Kantons
Basel-Landschaft

Bahnhofplatz 3A
CH-4410 Liestal

Franz Probst
Ombudsmann der Stadt Winterthur

Obertor 40
CH-8402 Winterthur

Slowakische Republik

Ausschuß des Nationalrates der
Slowakischen Republik für
Petitionen, Rechtsschutz und
Sicherheit

Zupne nam. 12
81280 Bratislava
(Preßburg)

Vorsitzender:
JU Dr. Ladislav Polka

Slowenien

Rat für den Schutz der Menschenrechte
und Grundfreiheiten
Präsident:
Prof. Dr. Ljubo Bavcon

Tomsiceva 5
61000 Ljubljana
(Laibach)

Spanien

Fernando Alvarez de Miranda y Torres
(Defensor del Pueblo)

Eduardo Dato, 31
28010 Madrid

Tschechien

Ausschuß für Petitionen,
Menschenrechte und Nationalitäten
Vorsitzender: Josef Pavela

Snemovni 4
11826 Praha 1
(Prag)

Türkei

Petitionsausschuß
Vorsitzender: Fahri Gündüz

Dilekce Komisyonu
T.B.M.M.
Bakanlikar
Ankara

Ausschuß für Menschenrechtsfragen
Vorsitzender: Sabri Yavuz

Insan Hakklari Komisyonu

Ukraine

Oberster Rat
Ausschuß für Menschenrechte
Vorsitzender:
Abgeordneter Batjuschko

Ul. Bankowskaja 6–8
Kiew

Zypern

Nicos Chr. Charalambous
Commissioner for Administration

Medcon Tower
46, Themistoclis Dervis St.
4th Floor
Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

(Stand: 30. April 1995)

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4
A - 6020 Innsbruck

Präsident: Arcadio Diaz Tejera (Spanien)

**Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)**

The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta
T6G 2H5

Canada

Präsident: Prof. Dr. Marten Oosting (Niederlande)

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs.1 Satz 1 erster Halbsatz),

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 9

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeu-

gen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1 Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2 Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3 Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4 Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6 Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7 Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.*)

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

*) siehe Anlage

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
 - einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
 - bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,
- z. B.
- Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z.B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z.B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8 Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß**8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;

- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;

- deren Einzelberatung beantragt ist;

- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;

- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschußbeschuß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschußbeschuß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschuß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9 Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10 Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

